



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

HANDBUCH
RECHNUNGSWESEN
BETRIEB

Betrieblicher Unterhalt

Ausgabe 2024 V1.11

ASTRA 26030

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

| | |
|-------------------|-------------------------|
| Pablo Juliá | ASTRA Zentrale, Vorsitz |
| Ronnie Binder | ASTRA Zentrale |
| Holzinger Michael | müllerchur AG |
| Rainer Grundler | Hanser Consulting AG |

Begleitgruppe

| | |
|---------------------|---|
| Wyss Martin | ASTRA Zentrale |
| Aeschlimann Stephan | ASTRA Zentrale |
| Dittli Beat | Gebietseinheit XI |
| Fleisch Alfred | Gebietseinheit VI |
| Marc-André Genolet | Gebietseinheit III – Nur Kontorahmen HRM2 |

Originalsprache

Deutsch

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch herunter geladen werden.

© ASTRA 2024

Abdruck - ausser für kommerzielle Nutzung - unter Angabe der Quelle gestattet.

Vorwort

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) wurde die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen für die Nationalstrassen neu geregelt. Das ASTRA als Vertreter des Bundes ist Eigentümerin und die Gebietseinheiten (GE) sind die Betreiber der Nationalstrassen. Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem ASTRA und den Gebietseinheiten bildet eine Leistungsvereinbarung (LV). In dieser sind die durch die Gebietseinheit zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltungen geregelt. Die meisten Teilprodukte des betrieblichen Unterhalts werden in Form einer Globalen vergütet, einige wenige Leistungen nach Aufwand.

Das Handbuch Rechnungswesen Betrieb regelt die inhaltlichen und organisatorischen Aspekte des Rechnungswesens in der Zusammenarbeit zwischen ASTRA und Gebietseinheiten. Eine Überarbeitung des Handbuches wurde nötig, um es an die seit der Einführung der NFA im Jahre 2008 vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Die wichtigsten Anpassungen betreffen den Einbezug der Finanzbuchhaltung, die Umstellung der Kosten- und Leistungsrechnung von einer Voll- auf eine Teilkostenrechnung sowie die umfassende Überarbeitung des Tätigkeitsverzeichnisses.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| | Impressum | 2 |
| | Vorwort | 3 |
| 1 | Einleitung | 9 |
| 1.1 | Zweck | 9 |
| 1.2 | Geltungsbereich | 9 |
| 1.3 | Adressaten | 9 |
| 1.4 | Inkrafttreten und Änderungen | 9 |
| 2 | Grundlagen | 10 |
| 2.1 | Gesetzgebung | 10 |
| 2.2 | Weitere Grundlagen | 10 |
| 2.3 | Abgrenzung des betrieblichen Unterhalts | 10 |
| 2.3.1 | Teilprodukte des betrieblichen Unterhalts | 10 |
| 2.3.2 | Abgrenzung innerhalb der Produktgruppe Strasseninfrastruktur | 11 |
| 2.3.3 | Abgrenzung gegenüber weiteren betrieblichen Leistungen | 11 |
| 2.3.4 | Zuordnung der Gemeinkosten | 11 |
| 3 | Konzept Rechnungswesen Betrieb | 12 |
| 3.1 | Übersicht | 12 |
| 3.2 | Finanzbuchhaltung | 12 |
| 3.3 | Kosten- und Leistungsrechnung | 12 |
| 3.4 | Vorsysteme | 12 |
| 3.5 | Reporting und Controlling | 13 |
| 4 | Finanzbuchhaltung | 14 |
| 4.1 | Zweck der Finanzbuchhaltung | 14 |
| 4.2 | Rechnungslegungsmethode | 14 |
| 4.2.1 | Generell..... | 14 |
| 4.2.2 | Fachempfehlungen HRM2 | 15 |
| 5 | Kosten- und Leistungsrechnung | 18 |
| 5.1 | Teilrechnungen der Kosten- und Leistungsrechnung | 18 |
| 5.2 | Zweck der KLR..... | 18 |
| 5.2.1 | Kosten- und Leistungsrechnung als Führungsinstrument | 18 |
| 5.2.2 | Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen | 19 |
| 5.2.3 | Kostentransparenz | 19 |
| 5.2.4 | Kohärenz von Finanzbuchhaltung und KLR | 19 |
| 5.2.5 | Abbildung der Produktstruktur..... | 19 |
| 5.2.6 | Darstellung verschiedener Sichten | 20 |
| 5.2.7 | Eigenleistungen und Fremdleistungen..... | 20 |
| 5.2.8 | Vergleiche zwischen den Gebietseinheiten | 21 |
| 5.3.1 | Teilkostenrechnung | 21 |
| 5.3.2 | Anwendung auf die Globalleistungen für den betrieblichen Unterhalt | 21 |
| 5.3.3 | Anwendung auf die Leistungen nach Aufwand (LnA) | 21 |
| 5.4 | Kostenartenrechnung | 21 |
| 5.4.1 | Einleitung..... | 21 |
| 5.4.2 | Definition Kostenarten | 22 |
| 5.4.3 | Kostenartenstruktur | 22 |
| 5.4.4 | Personalkosten intern | 23 |
| 5.4.5 | Gerätekosten intern..... | 24 |
| 5.4.6 | Materialkosten intern | 24 |
| 5.4.7 | Kalkulatorische Kosten intern..... | 24 |
| 5.4.8 | Personalkosten extern | 25 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5.4.9 | Materialeinkauf extern | 25 |
| 5.4.10 | Fremdkosten extern | 25 |
| 5.4.11 | Verwaltungskosten extern | 26 |
| 5.4.12 | Anschaffungskosten extern | 26 |
| 5.4.13 | Gemeinkosten intern | 26 |
| 5.4.14 | Direkte Leistungen intern | 27 |
| 5.4.15 | Erlöse extern | 27 |
| 5.4.16 | Verrechnete Gemeinkosten intern | 27 |
| 5.5.1 | Einleitung | 27 |
| 5.5.2 | Kostenstellenstruktur | 28 |
| 5.5.3 | Fahrzeug- und Gerätepark | 28 |
| 5.5.4 | Personal | 31 |
| 5.5.5 | Material | 33 |
| 5.5.6 | Gemeinkosten | 35 |
| 5.5.7 | Diverse Kostenstellen | 39 |
| 5.5.8 | Abgrenzungen und kalkulatorische Kosten | 39 |
| 5.6 | Kostenträgerrechnung | 41 |
| 5.6.1 | Einleitung | 41 |
| 5.6.2 | Kostenträgerstruktur | 42 |
| 5.6.3 | Kostenträger betrieblicher Unterhalt | 43 |
| 5.6.4 | Streckeneinteilung | 44 |
| 5.6.5 | Behandlung der Erlöse | 44 |
| 5.6.6 | Teilprodukte des betrieblichen Unterhalts | 45 |
| 5.6.7 | Leistungen für andere Gebietseinheiten | 48 |
| 5.7 | Interne Leistungsverrechnung | 49 |
| 5.7.1 | Definition interne Leistungsverrechnung | 49 |
| 5.7.2 | Umlagen und Verrechnungen | 49 |
| 5.7.3 | Verrechnung von Fahrzeugen und Geräten | 49 |
| 5.7.4 | Verrechnung von Löhnen und Gehältern | 49 |
| 5.7.5 | Verrechnung von Fremdpersonal | 49 |
| 5.7.6 | Verrechnung von Material | 49 |
| 5.7.7 | Gemeinkostenumlage | 49 |
| 5.7.8 | Umlage Diverse Kostenstellen | 50 |
| 6 | Vorsysteme | 51 |
| 6.1 | Zeit-/Leistungserfassung (Rapportierung) | 51 |
| 6.1.1 | Rapportierung Personal | 51 |
| 6.1.2 | Rapportierung Fahrzeuge und Geräte | 51 |
| 6.1.3 | Rapportierung Material | 52 |
| 6.2 | Anlagenverwaltung | 52 |
| 6.3 | Kalkulation | 52 |
| 6.3.1 | Grundsatz / Zielsetzungen | 52 |
| 6.3.2 | Grundlagen | 53 |
| 6.3.3 | Kalkulationsarten | 54 |
| 6.3.4 | Ergebnisse aus der Kalkulation | 54 |
| 6.4 | Mehrwertsteuer | 54 |
| 6.4.1 | Grundsätzliches | 54 |
| 6.4.2 | Handhabung der Mehrwertsteuer | 54 |
| 7 | Jahresabschluss | 57 |
| 7.1 | Jahresabschluss FIBU | 57 |
| 7.1.1 | Dokumentation des Jahresabschlusses FIBU | 57 |
| 7.1.2 | Zusätzliche Führungsinformationen | 58 |
| 7.1.3 | Testat zur Jahresrechnung | 59 |
| 7.2 | Finanzierung, Gewinn, Erfolgsbeteiligung ASTRA | 59 |
| 7.2.1 | Finanzierung des Betreibers | 59 |
| 7.2.2 | Erfolgsbeteiligung | 60 |
| 7.3 | Revision | 61 |
| 7.3.1 | Grundlagen | 61 |
| 7.3.2 | Kontrollinstanzen | 61 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 7.4 | Jahresabschluss KLR | 61 |
| 7.4.1 | Grundsätze | 61 |
| 7.4.2 | Dokumentation des Jahresabschlusses KLR | 62 |
| 7.4.3 | Prüfbericht | 63 |
| 8 | Anhang | 64 |
| 8.1 | Verzeichnis Kostenträger, Kostenstellen und Kostenarten | 64 |
| 8.1.1 | Kostenträger | 64 |
| 8.1.2 | Kostenstellen | 66 |
| 8.1.3 | Kostenarten | 67 |
| 8.2 | Kontorahmen HRM2 | 70 |
| 8.2.1 | Bilanz | 70 |
| 8.2.2 | Erfolgsrechnung | 72 |
| 8.2.3 | Geldflussrechnung | 75 |
| 8.3 | Bezugsgrößen für Relativwerte | 76 |
| 8.3.1 | Einleitung | 76 |
| 8.3.2 | Effektive Länge kme | 76 |
| 8.3.3 | Virtuelle Länge kmv | 76 |
| 8.3.4 | Fahrstreifenkilometer kmf | 79 |
| 8.3.5 | Weitere Bezugsgrößen | 80 |
| 8.4 | Musterauswertungen zum Jahresabschluss KLR | 80 |
| 8.4.1 | Buchungsjournal | 80 |
| 8.4.2 | Saldoliste Finanzkonten | 81 |
| 8.4.3 | Kontenblätter | 81 |
| 8.4.4 | Kostenstellen | 82 |
| 8.4.5 | Kostenstellen bebuchte Ebene | 82 |
| 8.4.6 | Kostenträger Nationalstrassen | 83 |
| 8.4.7 | Übrige Kostenträger | 83 |
| 8.4.8 | Kostenträger bebuchte Ebene | 84 |
| | Glossar | 85 |
| | Literaturverzeichnis | 87 |
| | Auflistung der Änderungen | 89 |

1 Einleitung

1.1 Zweck

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung über den betrieblichen Unterhalt NS haben sich die Gebietseinheiten (GE) verpflichtet, den Betrieb wirtschaftlich zu führen, über Leistungen und Finanzen fachgerecht Bericht zu erstatten und das ASTRA am Gewinn zu beteiligen. Um die betriebliche Leistungserbringung und -entschädigung angemessen beurteilen und steuern zu können, bedarf es einer einheitlichen Berichterstattung und Dokumentation von Leistungen und Finanzen.

Das Handbuch Rechnungswesen Betrieb (HBR) definiert die Regeln, nach denen die Gebietseinheiten die Finanzbuchhaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung und das finanzielle Berichtswesen zuhanden des ASTRA ausgestalten und führen.

1.2 Geltungsbereich

Das HBR ist Bestandteil des Fachhandbuchs Betrieb. Die Regelungen sind sowohl für den Eigentümer als auch für die Gebietseinheiten als Betreiber verbindlich. Allfällige Abweichungen sind zu begründen und nur in schriftlicher Absprache zwischen ASTRA und Gebietseinheit zulässig.

Der Anwendungsbereich umfasst alle Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Nationalstrassen. Dazu gehören auch die Grenzzollanlagen (GZA), Lastwagenabstellplätze, Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ), Schadenwehren und die internationalen Feuerwehrausbildungszentren (ifa).

Für weitere Leistungen der Gebietseinheiten sind die Schnittstellen zu beachten. Im Zusammenhang mit den Nationalstrassen sind dies die Planung, Projektierung und Realisierung von Erhaltungsprojekten, das Verkehrsmanagement und die Ereignisbewältigung. Für Leistungen ausserhalb der Nationalstrassen kann dies andere Bundesinstanzen, Kantone, Gemeinden, private Dritte, etc. betreffen.

1.3 Adressaten

Das Handbuch richtet sich an alle Personen, die mit dem Rechnungswesen des Nationalstrassenbetriebs zu tun haben.

In den Gebietseinheiten sind dies in erster Linie Rechnungsführer, Leiter Gebietseinheiten, Bereichsleiter, Werkhofchefs und Kontrollorgane.

Im ASTRA richtet sich das Handbuch an die Mitarbeiter des Betriebs, der Erhaltungsplanung, des Investitionscontrollings und der internen Revision (IR) sowie an Abteilungen und Bereichen mit Schnittstellen zum Betrieb.

1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Das vorliegende Handbuch tritt auf den 01.01.2015 in Kraft. Die Auflistung der Änderungen ist auf Seite 88 dokumentiert.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzgebung

Der Bund führt den betrieblichen Unterhalt der Nationalstrassen auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen aus:

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960, (SR 725.11);
- Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007 (SR 725.111);
- Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) vom 22. März 1985 (SR 725.116.2);
- Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV) vom 7. November 2007 (SR 725.116.21);
- Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz FKG) vom 28. Juni 1967 (SR 614.0), Stand vom 1. Januar 2012.

2.2 Weitere Grundlagen

Das Handbuch Rechnungswesen Betrieb ist eine von verschiedenen Grundlagen, welche die Organisation und die Durchführung des betrieblichen Unterhalts der Nationalstrassen regeln. Weitere Grundlagen sind:

- Leistungsvereinbarung über den betrieblichen Unterhalt auf den Nationalstrassen zwischen dem ASTRA und dem Betreiber, inkl. Anhänge;
- Fachhandbuch Betrieb;
- Verschiedene Schweizer-Normen (SN); Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS);
- Reglement 2019, Interne Revision des ASTRA.

Individuelle schriftliche Abmachungen, die in der Leistungsvereinbarung oder ähnlichen Dokumenten geregelt sind, gehen vor.

2.3 Abgrenzung des betrieblichen Unterhalts

2.3.1 Teilprodukte des betrieblichen Unterhalts

Aufgrund der Art der Vergütung lassen sich die Teilprodukte des betrieblichen Unterhalts in zwei Gruppen unterteilen: Globale Vergütung und Vergütung nach Aufwand (LnA).

Global vergütete Teilprodukte

- Gemeinkosten Verwaltung, Betrieb und Liegenschaften (TP0) zur Deckung der fixen d. h. nicht direkt streckenbezogenen, nicht leistungsproportionalen Kosten;
- Streckenbezogene Teilprodukte Winterdienst (TP1), Reinigung (TP2), Grünpflege (TP3), Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) (TP4), Technischer Dienst (TP5);
- Zu den streckenbezogenen Leistungen zählen auch die Leistungen für Grenzzollanlagen (GZA) und Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ). Für jede solche Anlage wird eine separate Betriebsstrecke geführt.

Nach Aufwand vergütete Teilprodukte (LnA)

- Unfalldienst (TP6). Dieser ist grundsätzlich kostenneutral zu betreiben (durch Verrechnung gegenüber dem Unfallverursacher) und wird deshalb nur in Ausnahmefällen durch den Bund (z. B. Militärunfälle, Zeitwertdifferenzen) vergütet;
- Ausserordentlicher Dienst (TP7);
- Dienste;

- Kleiner baulicher Unterhalt umfassend bauliche Reparaturen und kleine Einzelmassnahmen.

Die Vergütungsmodalitäten sind in der Richtlinie Betrieb NS - Vergütung geregelt.

2.3.2 Abgrenzung innerhalb der Produktgruppe Strasseninfrastruktur

Neben dem betrieblichen Unterhalt umfasst die Produktgruppe Strasseninfrastruktur folgende Produkte:

- Netzzollendung;
- Ausbau des Nationalstrassennetzes;
- Unterhalt der Nationalstrassen (baulicher Unterhalt).

Die Abgrenzung des betrieblichen Unterhalts gegenüber den übrigen Produkten der Strasseninfrastruktur ist in der Richtlinie Betrieb NS - Zuordnung von Tätigkeiten zu der Produktgruppe Strasseninfrastruktur geregelt.

2.3.3 Abgrenzung gegenüber weiteren betrieblichen Leistungen

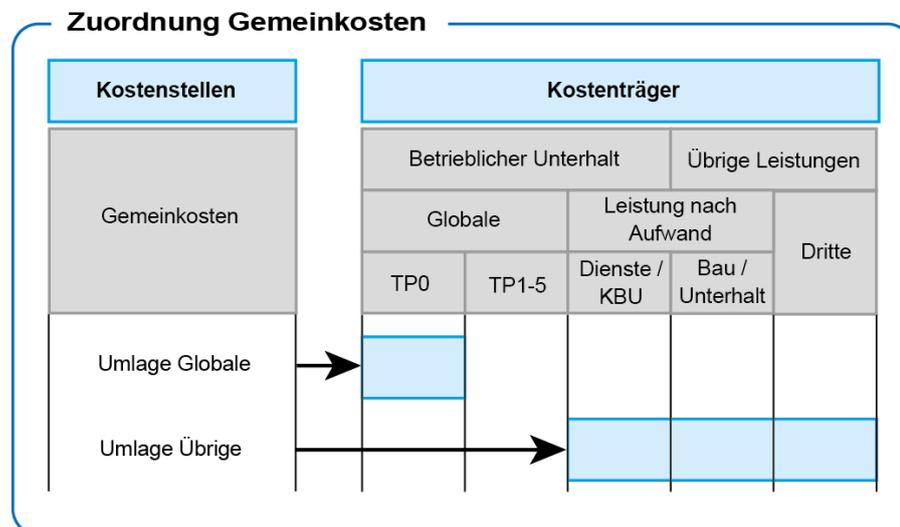
Schadenwehren und Internationale Feuerwehrausbildungszentren (ifa) sind zwar betriebliche Leistungen, fallen aber nicht unter das Produkt betrieblicher Unterhalt. Für diese Aufgaben schliesst das ASTRA separate Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern ab.

2.3.4 Zuordnung der Gemeinkosten

Die Gemeinkostenleistungen stellen eine eigenständige Leistungskategorie dar. Als Führungs-, Organisations- und Infrastrukturleistungen ermöglichen sie die Erbringung der operativen Wertschöpfung im Rahmen der übrigen TP. Gegliedert sind die Gemeinkosten gemäss Tätigkeitsverzeichnis funktional in Verwaltungskosten, Liegenschaftskosten und Betriebsgemeinkosten.

Aus rechnungslegerischen Gründen unterscheidet das ASTRA zwischen laufender Rechnung (global vergütete Leistungen, kleiner baulicher Unterhalt und Dienste) sowie Investitionsrechnung (baulicher Unterhalt). Beide Leistungsgruppen müssen je separat ihre anteiligen Gemeinkosten tragen: Die Gemeinkostenglobale (TP0) deckt in der Regel die Gemeinkosten der global vergüteten Leistungen, in Absprache mit dem ASTRA können Anteile der Gemeinkosten bei Leistungen nach Aufwand (ASTRA) über das TP 0 abgewickelt werden. Die Deckungsbeiträge der Regie-Kostensätze decken kumulativ die anteiligen Gemeinkosten der LnA.

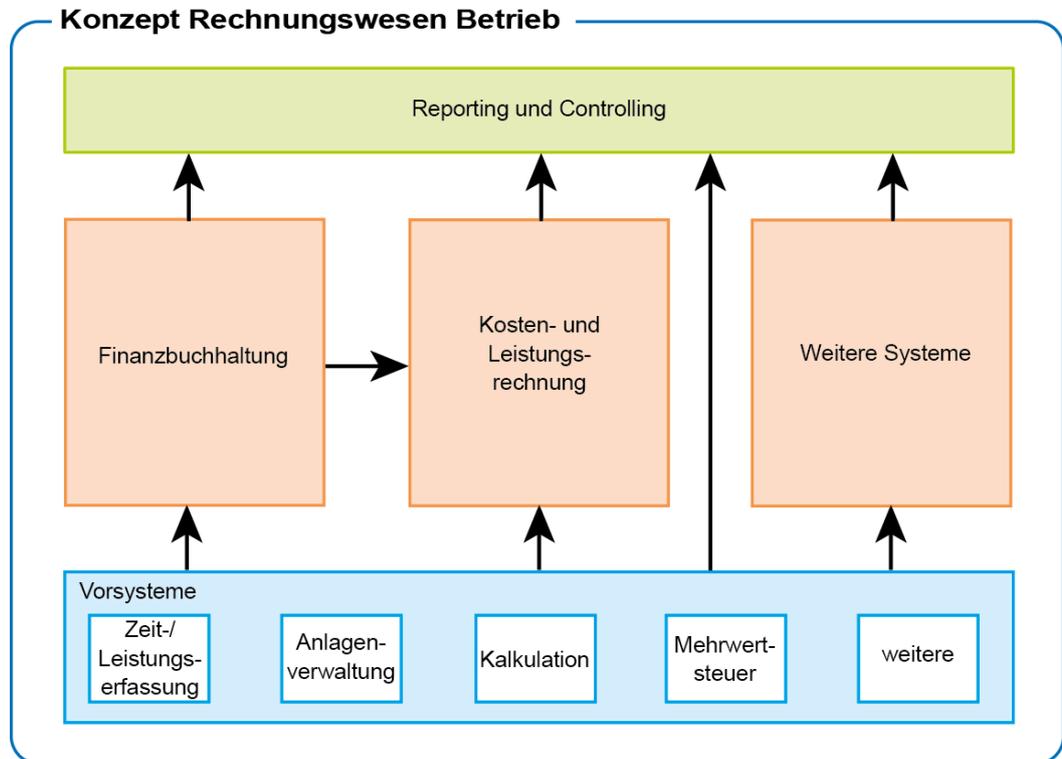
Für die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) bedeutet dies, dass alle Gemeinkosten auf einer Kostenstelle gesammelt und Ende Jahr auf die entsprechenden Kostenträger umgelegt werden.



3 Konzept Rechnungswesen Betrieb

3.1 Übersicht

Das Rechnungswesen dient der Erfassung, Verarbeitung, Überwachung und Steuerung der Geld- und Leistungsströme aus den betrieblichen Leistungsprozessen.



3.2 Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung bildet die finanzielle Situation der Gebietseinheiten (GE) aus der Perspektive eines geschlossenen Finanzkreises ab. Die Instrumente dazu sind Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang und Ergänzungen. Teil der Finanzbuchhaltung sind auch die Nebenrechnungen wie z. B. Debitoren-, Kreditoren-, Anlage- und Personalbuchhaltung.

3.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kostenrechnung beschäftigt sich mit der Planung, Kontrolle und Optimierung finanziell bewerteter Unternehmensprozesse mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen. Das Instrument dazu ist die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

3.4 Vorseysteme

Als Vorseysteme werden Datenaufbereitungsprozesse bezeichnet, die der Finanzbuchhaltung oder Kosten- und Leistungsrechnung vorgelagert sind und diese mit Daten oder Informationen versorgen, die aber auch selbständige Aussagen machen können.

- Die Zeit-/Leistungserfassung liefert lohnrelevante Daten der Mitarbeiter an die Lohnbuchhaltung sowie Leistungsdaten sämtlicher Ressourcen (Personen, Fahrzeuge und Geräte, Materialien) an die Kosten- und Leistungsrechnung;
- Die Anlagenverwaltung liefert Bestandeswerte und Abschreibungsbeträge sowohl an die Finanzbuchhaltung als auch an die Kosten- und Leistungsrechnung;

- Die Kalkulation liefert der Kosten- und Leistungsrechnung die Planwerte für die einzelnen Leistungen;
- In den Ausführungen zur Mehrwertsteuer wird dargelegt, wie die Mehrwertsteuerbeträge in der Finanzbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung abzubilden sind.

3.5 Reporting und Controlling

Reporting oder Berichterstattung bezeichnet die strukturierte Aufbereitung und Lieferung vor- oder ad hoc-definierter Finanz-, Kosten- oder Leistungsdaten verschiedener Quellen an eine übergeordnete Führungs- oder Berichtsebene zu Steuerungszwecken.

Die Berichtsinformationen im betrieblichen Unterhalt müssen deshalb bezüglich der Leistungsvereinbarung zwischen dem ASTRA und den GE relevant sein, den tatsächlichen Verhältnissen (true and fair view) entsprechen und damit eine zutreffende Einschätzung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Leistungserbringung der GE erlauben.

Controlling bezeichnet die zielgerichtete Steuerung eines Betriebes auf Basis spezifischer (Reporting-)Informationen. Durch Soll- / Ist-Vergleiche aussagekräftiger Kenngrößen werden Abweichungen festgestellt und so der Steuerung zugänglich gemacht.

In der Absicht, die zwischen dem ASTRA und der GE vereinbarten Kosten- / Leistungsziele zu erreichen, werden im Controlling die Gründe von Ziel-Abweichungen erörtert, passende Steuerungsmassnahmen ausgelöst und deren Wirkung wiederum zielorientiert beurteilt.

Mit Blick auf die Steuerungsfähigkeit des betrieblichen Unterhalts definiert das ASTRA den Inhalt und die Struktur der Reporting-Informationen.

4 Finanzbuchhaltung

4.1 Zweck der Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung erfüllt die folgenden Funktionen:

| | |
|--|---|
| Darstellung des Vermögens und der Schulden | Die Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen (Aktiven), die Schulden (Fremdkapital) und das Eigenkapital (Reinvermögen) an einem bestimmten Stichtag. |
| Darstellung des Erfolges | Die Erfolgsrechnung gibt Auskunft über den Ertrag, den Aufwand und den sich daraus ergebenden Gewinn oder Verlust für eine bestimmte Periode. |
| Rechenschaftsablage | Die Rechnungslegung dient der Geschäftsleitung zur Rechenschaftsablage gegenüber Eigentümern oder Trägerschaft. |
| Kontrolle des Geschäftsgangs | Vergleiche von Ist-Werten mit Plan-, Vorjahres- oder/und regionalen Marktwerten ermöglichen Rückschlüsse auf GE-Aktivitäten. |
| Informationen für externe Interessierte | Als Interessierte gelten z. B. Kapitalgeber, Anleger, Auftraggeber, Lieferanten, Mitarbeiter, etc. |
| Gläubigerschutz | Durch die Bewertungs- und andere Buchführungsvorschriften werden die Interessen der Gläubiger geschützt. |
| Beweiskraft | Eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung gilt als Beweismittel bei Rechtsstreitigkeiten. |
| Grundlage für weitere Rechnungen | Die Finanzbuchhaltung liefert Grundlagen für die Kostenrechnung, Kalkulation, Wirtschaftlichkeitsbeurteilung, Statistik, Mittelflussrechnung, Planrechnung etc. |
| Grundlage für die Erfolgsbeteiligung des ASTRA | Am Finanzbuchhaltungsabschluss bemisst sich die Erfolgsbeteiligung des ASTRA am GE-Jahresergebnis. |

4.2 Rechnungslegungsmethode

4.2.1 Generell

Das ASTRA stellt den GE jährlich umfangreiche Mittel für den betrieblichen Unterhalt der Nationalstrasse zur Verfügung und ist verpflichtet, darüber Rechenschaft abzulegen.

Zu diesem Zweck sieht die LV vor, dass die GE dem ASTRA jährlich einen Jahresabschluss einreichen.

Die GE sind unterschiedlich stark in die kantonale Verwaltung integriert. Dies beeinflusst u. a. die Art und Verfügbarkeit finanzieller Informationen zum Betrieb. Systemunterschiede, Abgrenzungen, Umlagen, gemeinsam genutzte Ressourcen, gemischte Nutzungen usw. können die Berichtspflicht der GE im Rahmen der LV erschweren.

Um die nötige Transparenz zu schaffen, hat das ASTRA zusammen mit den GE ein Konzept entwickelt, welches auf einem geschlossenen Finanzkreis pro GE basiert.

Der Begriff „geschlossener Finanzkreis“ bezeichnet die rechnungslegerische Darstellung einer GE, welche für das ASTRA im Rahmen einer Leistungsvereinbarung Arbeiten ausführt oder ausführen lässt, als ob diese GE eine selbständige wirtschaftliche und organisatorische Einheit wäre.

Die finanziell separierte Darstellung in der Form eines geschlossenen Finanzkreises erlaubt es, die in der GE stattfindenden wirtschaftlichen Vorgänge zu dokumentieren und zu steuern. Dabei werden alle finanziellen Austauschbeziehungen die diesen Kreis überschreiten, als Geschäftsfälle verbucht und der Ergebnissaldo mit einem Eigenkapital verrechnet.

Das ASTRA hat als Rechnungslegungsstandard für die Erstellung des Jahresabschlusses das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren resp. dessen Nachfolgestandards für verbindlich erklärt.

HRM2 orientiert sich an den Richtlinien des International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), die wiederum auf den International Financial Reporting Standards (IFRS) basieren und den Spezifika des öffentlichen Sektors Rechnung tragen. Die jeweils aktuellen Fachempfehlungen können bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) bezogen werden.

Da der HRM2-Kontenrahmen auch für die Berichterstattung ans ASTRA verwendet werden kann, beschränkt sich die Berichtserstellung im Wesentlichen auf Abgrenzungsbuchungen zum Verwaltungsumfeld.

Wo das ASTRA eine höhere Auflösung wünscht, als es die max. 4-stellige HRM2-Kontovorgabe liefert, werden die gewünschten Inhalte im HBR deklariert. Die Nummerierung ab der vierten Stelle ist Sache der GE. Die GE bleiben frei, wie sie die Detaillierung in ihren Kontenrahmen integrieren – einzig im Abschluss ist die betreffende Information unter der gewünschten Bezeichnung auszuweisen.

4.2.2 Fachempfehlungen HRM2

Grundsätzlich sind alle Fachempfehlungen gemäss HRM2 sowie dessen Nachfolgestandards anzuwenden. Richtigkeit und Regelkonformität der Buchführung und des Jahresabschlusses sind durch eine befähigte, unabhängige Prüfstelle zu attestieren.

Die nachfolgenden Spezifikationen zu HRM2 tragen den speziellen Umständen der GE Rechnung, dienen der Vereinheitlichung und definieren den Detaillierungsbedarf. Für Fragen zur Auslegung steht der Bereich Betrieb des ASTRA in Ittigen zur Verfügung.

Bei Änderungen der HRM-Fachempfehlungen können zu einem späteren Zeitpunkt weitere oder andere Umsetzungsregeln oder Detaillierungen definiert werden.

Nachfolgend sind zu den einzelnen Fachempfehlungen Erläuterungen resp. Ergänzungen aufgeführt. Die Fachempfehlungen gliedern sich in Ziffern, die die konkrete Fachempfehlung beinhalten sowie in Erläuterungen zu den Ziffern, welche ergänzende und weiterführende Informationen enthalten.

Wo keine Bemerkungen oder Ergänzungen erfolgen, gelten die unveränderten HRM2-Standards.

Fachempfehlung Nr. 01 - Elemente des Rechnungsmodells für die öffentlichen Haushalte

Ziffer 1 und 4: Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung sowie dem Anhang und zusätzlichen Führungsinformationen. Auf die Erstellung einer Investitionsrechnung wird verzichtet. Die Vorgänge der Investitionsrechnung sind in der Bilanz und Erfolgsrechnung abzubilden.

Erläuterungen 13 sowie 14 zu Ziff. 4 betreffend Investitionsrechnung finden keine Anwendung.

Investitionen sind Ausgaben, „welche im Hinblick auf einen mehrjährigen direkten zukünftigen öffentlichen Nutzen [...] getätigt werden“ (vgl. Fachempfehlung Nr. 10, Erläuterung 6, Investitionsrechnung). Die Auftragserfüllung für das ASTRA erfolgt periodenbezogen, so dass für die GE in der Regel nur periodische Abgrenzungen entstehen und keine wesentlichen Projekte mit mehrjähriger Laufzeit. Auch ist davon auszugehen, dass sich Investitionen der GE (z. B. Anschaffung neuer Fahrzeuge) in der Regel nicht über mehrere Perioden hinziehen werden.

Fachempfehlung Nr. 02 - Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Ziffer 10: Das Gebot der Vergleichbarkeit der Rechnungen des Kantons sowie der Verwaltungseinheiten sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg, findet nur begrenzt Anwendung.

Die Vergleichbarkeit betrifft hier vor allem die Jahresrechnungen der GE untereinander sowie über die Zeit hinweg (vornehmlich unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit).

Fachempfehlung Nr. 03 - Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Ziffer 1: Für die Erstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung gilt grundsätzlich der HRM2 Kontenrahmen. Das ASTRA sieht innerhalb des HRM2 Kontenrahmens teilweise detaillierte Abbildungen einzelner Geschäftsfälle vor. Weil keine Investitionsrechnung erstellt wird (gemäss der Präzisierung der Fachempfehlungen Nr. 01 / Nr. 10), findet die entsprechende Klassifizierung (Rubriken 5 und 6 die Investitionsrechnung betreffend) keine Anwendung.

Ziffer 2: Die Erstellung eines finanzstatistischen Ausweises nach der funktionalen Gliederung findet keine Anwendung.

Erläuterung 3 zu Ziff. 1: Es gilt der durch das ASTRA erweiterte Kontenrahmen.

Erläuterung 5 zu Ziff. 2: Die Beschreibung des finanzstatistischen Ausweises findet keine Anwendung.

Fachempfehlung Nr. 04 - Erfolgsrechnung

Erläuterung 10 zu Ziff. 2: Findet nur begrenzt Anwendung. Bei Leasinggeschäften ist zwischen mietähnlichen und kaufähnlichen Vorgängen zu unterscheiden und entsprechend zu buchen (Unterscheidung zwischen operativem und finanziellem Leasing).

Fachempfehlung Nr. 05 - Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

Ziffer 1: Die Rechnungsabgrenzung bezieht sich nur auf die Erfolgsrechnung, da keine Investitionsrechnung geführt wird (vgl. Präzisierung der Fachempfehlung Nr. 01 / Nr. 10).

Fachempfehlung Nr. 06 - Wertberichtigungen

Wertberichtigungen sind im Anhang der Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

Fachempfehlung Nr. 07 - Steuererträge

Findet keine Anwendung.

Fachempfehlung Nr. 08 - Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

Findet keine Anwendung.

Fachempfehlung Nr. 09 - Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Erläuterung 7 und 11 zu Ziff. 1: Keine Rückstellungen sind möglich für künftige Anpassungen der Leistungsvereinbarung oder vergleichbare Themen und Vorgänge.

Fachempfehlung Nr. 10 - Investitionsrechnung

Findet keine Anwendung.

Fachempfehlung Nr. 11 - Bilanz

Ziffer 4: Relevant ist der durch das ASTRA erweiterte Kontenrahmen.

Fachempfehlung Nr. 12 - Anlagegüter / Anlagebuchhaltung

Sachanlagen unter CHF 10'000 pro Einheit sind nicht im Anlagespiegel aufzuführen. Sachanlagen von CHF 10'000 pro Einheit und darüber sind im Anlagespiegel aufzuführen.

Fachempfehlung Nr. 13 - Konsolidierte Betrachtungsweise

Findet keine Anwendung.

Fachempfehlung Nr. 14 - Geldflussrechnung

Erläuterung 12 zu Ziff. 3: Die Darstellung erfolgt nach der indirekten Methode.

Erläuterung 13 zu Ziff. 3: Die Ausführungen zum Cash Flow aus Investitionstätigkeit (betreffend Investitionsrechnung) finden keine Anwendung.

Fachempfehlung Nr. 15 - Eigenkapitalnachweis

Keine Präzisierung notwendig.

Fachempfehlung Nr. 16 - Anhang zu Jahresrechnung

Ziffer 1: Zusätzlich zum Anhang zur Jahresrechnung sollen folgende Führungsinformationen in einer separaten Beilage zur Jahresrechnung offen gelegt werden (detaillierte Definitionen ersichtlich unter Kapitel 7.1.1.2 Anlagespiegel Zusätzliche Führungsinformationen).

- Kennzahlen.
- Deklaration von Leistungen der GE an Eigentümer, Nahestehende und Dritte.
- Deklaration von Verrechnungen durch den Eigentümer, Nahestehende und Dritte an die GE.
- Bestellungenänderungen (BÄ) und Ausweis der ausgeführten Bestellungenänderungen.
- Mehrwertsteuer-Modell und Auswirkungen auf den Gewinn.

Ziffer 4: Bestehen Gewährleistungen, so sind diese in einem Gewährleistungsspiegel abzubilden.

Fachempfehlung Nr. 17 - Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente

Findet keine Anwendung.

Fachempfehlung Nr. 18 - Finanzkennzahlen

Zur Beurteilung der Finanzlage der GE durch das ASTRA sind entsprechende Kennzahlen auszuweisen.

Fachempfehlung Nr. 19 - Vorgehen beim Übergang zu HRM2

Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Einführung des Jahresabschlusses nach HRM2, der HRM2-Standard umgesetzt sein wird und deshalb keine Übergangsrechnungen von HRM1 auf HRM2 nötig werden. Ansonsten gilt die Fachempfehlung Nr. 19 hinsichtlich der Überleitung aus HRM1 weiterhin.

Fachempfehlung Nr. 20 - Musterfinanzhaushaltsgesetz

Findet keine Anwendung.

Fachempfehlung Nr. 21 - Finanzinstrumente

Ziffer 16: Es gilt der in Fachempfehlung Nr. 03 festgelegte Kontenrahmen.

5 Kosten- und Leistungsrechnung

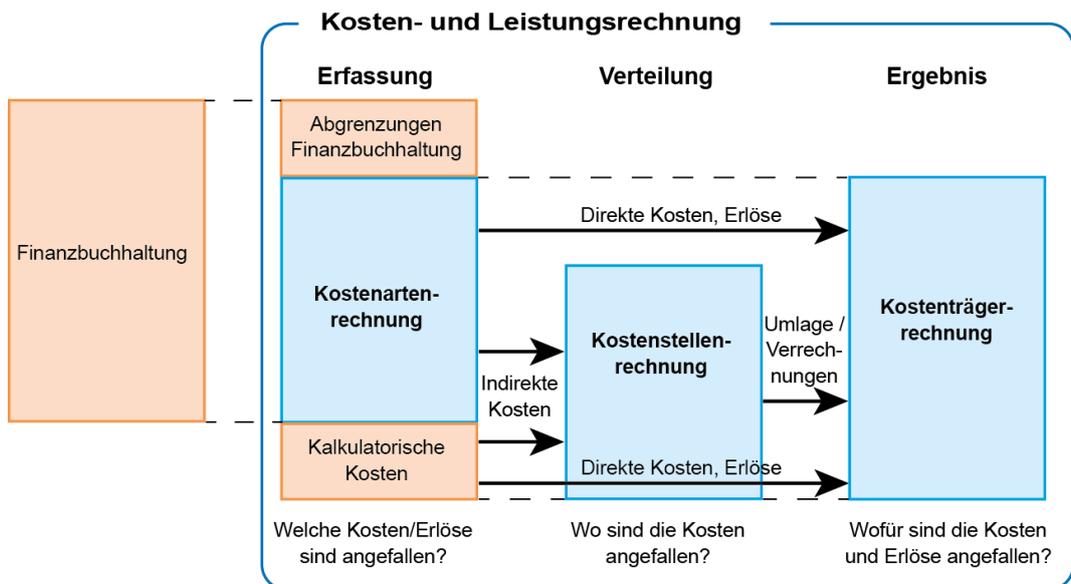
5.1 Teilrechnungen der Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) besteht aus drei Teilrechnungen, welche die Kosten unter unterschiedlichen Aspekten darstellen und weiterleiten:

- Die **Kostenartenrechnung** befasst sich mit der **Art** der Kosten. Sie beantwortet die Frage: "Welche Kosten sind entstanden?" (z. B. Personalkosten, Materialkosten, Verwaltungskosten, Fremdkosten, etc.);
- Die **Kostenstellenrechnung** befasst sich mit der **Entstehung** der Kosten und beantwortet die Frage: "Wo sind die Kosten angefallen?" (z. B. auf einem Fahrzeug, in einem Materiallager, in der Werkhofadministration, etc.);
- Die **Kostenträgerrechnung** befasst sich mit dem **Zweck** der Kosten und beantwortet die Frage: „Wofür sind die Kosten entstanden?“ (z. B. Winterdienst, Grünpflege, etc.).

Die Kostenartenrechnung übernimmt Kosteninformationen aus der Finanzbuchhaltung. Dabei werden einzelne Positionen entfernt oder hinzugefügt („abgegrenzt“), um die erwünschte Betriebsrechnungsperspektive der KLR zu erhalten.

Die Kostenartenrechnung übergibt die Kosteninformationen direkt oder via die Kostenstellenrechnung an die Kostenträgerrechnung.



5.2 Zweck der KLR

5.2.1 Kosten- und Leistungsrechnung als Führungsinstrument

Die KLR erfüllt folgende Funktionen:

| | |
|---|---|
| Kosten- und Leistungsüberwachung, Budgetvergleich | Darstellung von Leistungsentstehung und Wertverzehr im Vergleich zu den geplanten Grössen. |
| Steuerung der Gebietseinheiten | Planung, Ressourceneinsatz und Nachkalkulation der Leistungserstellung |
| Darstellung des Betriebsergebnisses | Kostenträgerbezogene und gesamthafte Berechnung und Interpretation der Kosten- / Erlös-Relation. |
| Planung und Bewirtschaftung der Ressourcen | Ressourcenauslastung und Kalkulation der Ressourcenkosten, unterstützen von Investitionsentscheiden |

5.2.2 Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen

Die Vergütung der Leistungen für den betrieblichen Unterhalt erfolgt grösstenteils als Globale auf Stufe der Teilprodukte, es werden aber auch Leistungen nach Aufwand (LnA) abgegolten.

Die KLR stellt den Global- oder LnA-Erlösen die tatsächlichen Kosten gegenüber und zeigt auf, in welchen Bereichen eine Gebietseinheit mit Gewinn oder mit Verlust arbeitet.

5.2.3 Kostentransparenz

Die KLR soll Kostentransparenz schaffen. Zu diesem Zweck ist darzustellen

- welche Leistungen welche Kosten verursachen und;
- wie sich die Kosten für die einzelnen Leistungen zusammensetzen.

Eine wichtige Voraussetzung für Kostentransparenz ist die Begrenzung der Kostendarstellung auf *sachlich relevante* Kosten, also auf jene Kosten, die im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag stehen. Im Falle einer organisatorisch und finanzbuchhalterisch selbständigen Gebietseinheit bedeutet dies, dass alle Kosten und Erlöse der Gebietseinheit unter Angabe des Leistungsadressaten (Kostenträger) abgebildet werden.

Für Gebietseinheiten die Teil einer grösseren Organisation (z. B. der kantonalen Verwaltung) sind, ist ein separater, geschlossener Finanzkreis (Rechnungskreis) zu schaffen, als ob diese GE eine selbständige wirtschaftliche und organisatorische Einheit wäre.

Alle „internen“ Verrechnungen (Umlagen) von der umgebenden Einheit zur GE und umgekehrt sind transparent offen zu legen (Mengen, Preise, Ressourcen) und zu dokumentieren.

Neben den Kosten für den betrieblichen Unterhalt sind die Kosten für alle übrigen Leistungen separat darzustellen, nämlich solche

- für andere ASTRA Bereiche wie baulicher Unterhalt, Ausbau und Netzvollendung;
- für Nahestehende (Kantonale Verwaltung oder Trägerschaft);
- für Dritte.

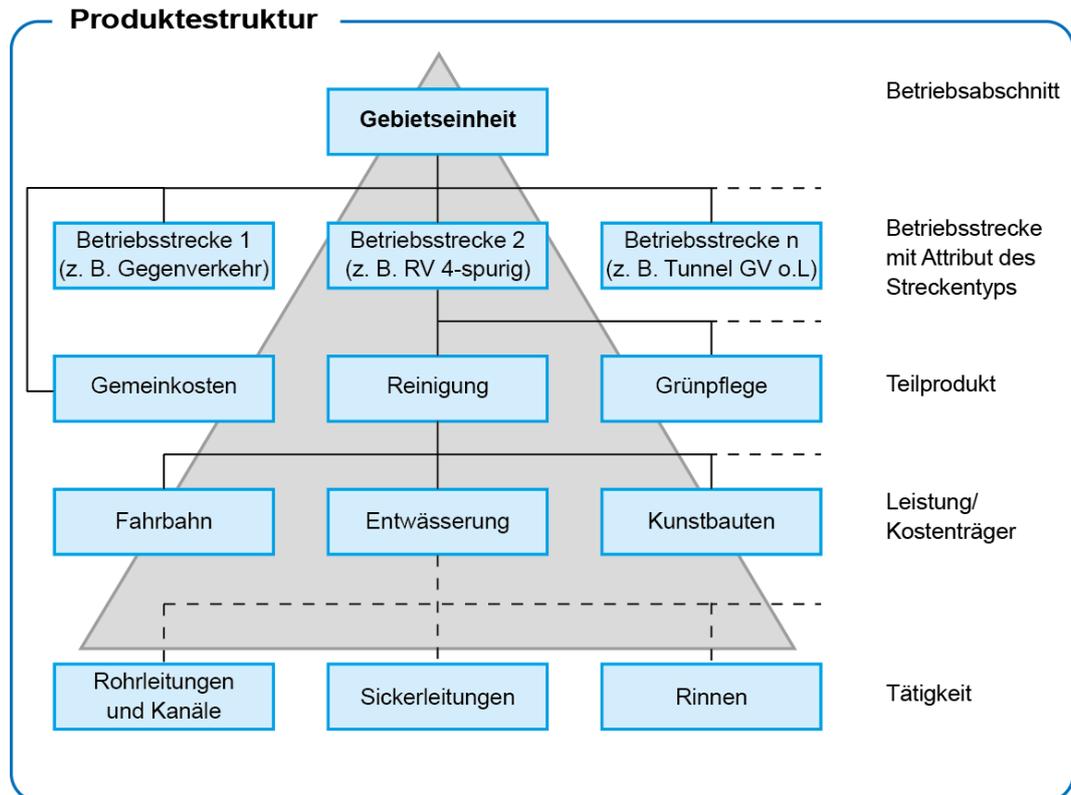
5.2.4 Kohärenz von Finanzbuchhaltung und KLR

Ein wichtiges Kriterium für Kostentransparenz ist die Übereinstimmung von Finanzbuchhaltung und KLR.

Abgesehen von einigen Abgrenzungen ist die Erfolgsrechnung der hauptsächliche Datenerlieferant der KLR, der sie den gesamten Buchungsinhalt übergibt. Dieser Datentransfer ist durchgängig nachvollziehbar zu dokumentieren, die materielle Übereinstimmung von Finanzbuchhaltung und KLR ist nachzuweisen.

5.2.5 Abbildung der Produktstruktur

Die KLR bildet die Kosteninformationen zu den einzelnen Aufgaben des betrieblichen Unterhalts hierarchisch gegliedert ab. Dabei werden alle streckenbezogenen Aufgaben einer Betriebsstrecke zugeordnet.



Betriebsabschnitt: Die oberste Ebene entspricht der GE-Organisation. Für das ASTRA sind dies die elf Gebietseinheiten. Für diese besteht die Möglichkeit, unterhalb der Gebietseinheit eine zweite organisatorische Ebene für die einzelnen Werkhöfe einzuziehen.

Betriebsstrecke mit Attribut des Streckentyps: Die Ebene ist für die Gliederung der Strecken vorgesehen. Jede Betriebsstrecke ist dabei einem bestimmten Streckentyp (Attribut) zugeordnet.

Teilprodukt und Leistung/Kostenträger: Ebenfalls zwei Ebenen sind für Aufgaben des betrieblichen Unterhalts reserviert. Die Stufe Leistung/Kostenträger ist die unterste in der KLR dargestellte Ebene.

Tätigkeit: Zur Kalkulation der Leistungen wird auf Stufe Tätigkeit gearbeitet. Im Bedarfsfall kann eine Gebietseinheit auch diese Ebene in der KLR abbilden.

5.2.6 Darstellung verschiedener Sichten

Produktesicht

Auf jeder Ebene der Produktstruktur werden die Kosten und Erlöse, die Leistungen der eingesetzten Ressourcen (z. B. Arbeitsstunden des Personals) und das Ergebnis als Differenz aus Erlösen und Kosten dargestellt.

Ressourcensicht

Für alle eingesetzten Ressourcen (Personal, Material, Fahrzeuge und Geräte) wird dargestellt, welche Leistungsmengen, zu welchen Kostensätzen, welche Gesamtkosten verursacht haben.

5.2.7 Eigenleistungen und Fremdleistungen

Kosten und Erlöse sind in der KLR so darzustellen, dass eindeutig hervorgeht, welche Leistungen selbst erbracht wurden und welche durch Dritte erbracht wurden.

5.2.8 Vergleiche zwischen den Gebietseinheiten

Die Gebietseinheiten sind Monopolbetriebe. Sie sind nicht dem Wettbewerb ausgesetzt. Um die Wirtschaftlichkeit einer GE zu beurteilen, vergleicht das ASTRA Kosten und Leistungswerte einer GE mit denen anderer GE sowie mit regionalen Marktwerten. Als Quelle für Marktwerte gelten Statistiken und Angaben anerkannter schweizerischer Institutionen und Referenzen.

Die Gebietseinheiten haben die Daten der KLR so bereitzustellen, dass sie im ASTRA zu übergeordneten d. h. aggregierten Auswertungen verarbeitet werden können.

5.3 Angewandte Methode der KLR

5.3.1 Teilkostenrechnung

Die Teilkostenrechnung unterscheidet proportionale Kosten für die Leistungen im Rahmen der Teilprodukte 1 bis 5 und weitgehend fixe Gemeinkosten für Führungs- und Verwaltungsaufgaben (Teilprodukt 0).

Proportionale Kosten fallen im Weiteren für Betriebspersonal-, Fahrzeug-, Material-, Energie- und Drittleistungen an. Dies im Umfang der erbrachten Leistungsmengen wie beispielsweise m² Grünpflege, Stunden Schneeräumung oder Laufmeter Fahrbahnrand-Reinigung.

Gemeinkosten fallen weitgehend in fixem, nicht direkt leistungsabhängigem Umfang an. Gemeinkostenleistungen wie z. B. Führung und Verwaltung, Raumverfügbarkeit, Personalbeschaffung oder Informatik ermöglichen die Erbringung der proportionalen Leistungen und werden als eigenständige, vergütungsfähige organisatorische Wertschöpfung betrachtet, die aber wie die proportionalen Kosten selber Gegenstand laufender Optimierung sein müssen.

Gemeinkosten (vgl. Betrieb NS - Tätigkeitsverzeichnis Kapitel 0 Gemeinkosten) sind von den GE als Verwaltungskosten (0.1), Liegenschaftskosten (0.2) und Betriebsgemeinkosten (0.3) separat zu budgetieren und zu offerieren.

5.3.2 Anwendung auf die Globalleistungen für den betrieblichen Unterhalt

Die Gemeinkosten für die TP 1 bis 5 werden den GE als separate Leistung global vergütet. Weder Einheitspreise, noch Personal-, Fahrzeug- oder Geräte-Kostensätze resp. Drittleistungen zuhanden der laufenden Rechnung ASTRA (Globale betrieblicher Unterhalt NS umfassend Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, BSA und Technischer Dienst) enthalten Gemeinkostenanteile oder -zuschläge.

5.3.3 Anwendung auf die Leistungen nach Aufwand (LnA)

Auf diesen Kostenträgern wird wie bis anhin ein Gemeinkostenzuschlag angewendet. Der Gemeinkostenzuschlag berechnet sich in der Regel anhand der direkten Kosten der übrigen Leistungen (wie z. B. Leistungen nach Aufwand, Arbeiten für Dritte, etc.) und den verbleibenden Kosten auf der Kostenstelle Gemeinkosten. In Absprache mit dem ASTRA können Anteile der anfallenden Gemeinkosten bei LnA über das TP 0 abgewickelt werden.

5.4 Kostenartenrechnung

5.4.1 Einleitung

Die Kostenartenrechnung übernimmt von der Finanzbuchhaltung Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung. Sie ist der Ausgangspunkt der KLR und dient der Erfassung und Gliederung aller im Laufe einer Abrechnungsperiode angefallenen Kosten. Sie ist Datenlieferant für die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung.

Hierarchie der Kostenarten

Die hierarchische Gliederung der Kostenarten besteht aus vier Stufen. Für die Stufen 1 - 3 gilt ein einheitliches Nummerierungssystem. Bei der untersten Stufe (Stufe 4) sind die Gebietseinheiten frei in der Wahl der Nummerierung.

| Hierarchie der Kostenarten | Abkürzungen |
|----------------------------|-------------|
| Kostenart Stufe 1 | KOA – S1 |
| Kostenart Stufe 2 | KOA – S2 |
| Kostenart Stufe 3 | KOA – S3 |
| Kostenart Stufe 4 | KOA – S4 |

Es kann nur auf der untersten Stufe (Stufe 4) gebucht werden.

5.4.2 Definition Kostenarten

Es werden zwei Typen von Kostenarten unterschieden:

Externe Kostenarten KOA-E

Geschäftsvorfälle aus der Finanzbuchhaltung (Aufwände und Erträge), welche in die KLR einfließen, werden mittels externen Kostenarten erfasst und auf die entsprechenden Kostenstellen oder Kostenträger verbucht. Die Kostenarten orientieren sich an den Konten von HRM2.

Interne Kostenarten KOA-I (Leistungsarten)

Geschäftsvorfälle der internen Leistungsverrechnung werden mittels internen Kostenarten zwischen Kostenstellen und Kostenträgern oder zwischen Kostenstellen abgewickelt.

5.4.3 Kostenartenstruktur

Die Kostenarten gliedern sich in die direkten Kosten und die Gemeinkosten. Bei den direkten Kosten wird zwischen den internen (GE-eigenen) und externen (GE-fremden) Kostenarten unterschieden.

Die Leistungen und Erlöse gliedern sich in direkte Leistungen und Erlöse sowie in verrechnete Gemeinkosten. Erlöse sind externe Kostenarten, Leistungen dagegen interne. Leistungen sind gewissermassen interne Erlöse.

Aus der Differenz von Kosten und Leistungen/Erlösen resultiert das Ergebnis eines Kostenträgers oder einer Kostenstelle. Das Ergebnis einer Kostenstelle wird auch als Deckungsdifferenz bezeichnet.

| Kostenarten Stufe 2 | Bemerkungen |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| Kosten | |
| 300 Direkte Kosten | |
| 310 Personalkosten (intern) | |
| 320 Geräte (intern) | |
| 330 Lagermaterial (intern) | Rapportierte Kosten |
| 340 Kalkulatorische Kosten (intern) | |
| 350 Personalkosten (extern) | |
| 360 Materialeinkauf (extern) | |
| 370 Fremdkosten (extern) | Aufwände aus der Finanzbuchhaltung |
| 380 Verwaltungskosten (extern) | |
| 390 Anschaffungskosten (extern) | |
| 400 Gemeinkosten | |
| 470 Gemeinkosten (intern) | Umlagekosten |

| Kostenarten Stufe 2 | | Bemerkungen |
|------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Leistungen und Erlöse | | |
| 600 | Direkte Leistungen und Erlöse | |
| 610 | Personal (intern) | Rapportierte Leistungen |
| 620 | Geräte (intern) | |
| 630 | Lagermaterial (intern) | |
| 640 | Kalkulatorische Kosten (intern) | |
| 680 | Erlöse (extern) | Erträge aus der Finanzbuchhaltung |
| 700 | Verrechnete Gemeinkosten | |
| 770 | Verrechnete Gemeinkosten (intern) | Umgelegte Leistungen |
| Ergebnis | | |

5.4.4 Personalkosten intern

Für die Personalleistungen sind acht KOA - S3 vorgegeben. Die aufgeführten Kostenarten sind als Beispiele zu verstehen.

| Kostenarten Stufe 3 | | Beispiele Kostenarten |
|---------------------|--------------------------------|---|
| 310 | Personalkosten (intern) | |
| 311 | Leitendes Personal | - Leiter Gebietseinheit - Leiter Werkhof - Leiter Elektromechanik |
| 312 | Strassendienstpersonal | - Vorarbeiter/Gruppenführer - Strassendienstpersonal / Chauffeur - Strassendienstpersonal |
| 313 | Werkstattpersonal | - Vorarbeiter/Gruppenführer - Gelernte Berufsleute - Angelernte - Hilfskräfte |
| 314 | Elektromechanikpersonal | - Vorarbeiter/Gruppenführer - Gelernte Berufsleute - Angelernte - Hilfskräfte |
| 315 | Technisches Personal | - Ingenieure - Informatiker |
| 316 | Verwaltungspersonal | - Kaufmännisches Personal - Sekretärinnen |
| 317 | Auszubildende | - Lehrlinge - Praktikanten |
| 319 | Übriges Personal | - Aushilfen - Zivildienstleistende - Arbeitsvermittlung RAV |

5.4.5 Gerätekosten intern

Für die Geräte sind acht KOA - S3 vorgegeben. In der rechten Spalte der Tabelle ist angegeben, welche Fahrzeuggruppen KST - S3 mit der jeweiligen KOA - S3 zu rapportieren ist.

| Kostenarten Stufe 3 | | Kostenstellen Stufe 3 |
|---------------------|------------------------|--------------------------------|
| 320 | Geräte (intern) | |
| 321 | Lastwagen | - 821, 822, 823 |
| 322 | Maschinenträger | - 831, 832, 833 |
| 324 | Fahrzeuge | - 824, 825 |
| 325 | Spezialfahrzeuge | - 826, 828, 829 |
| 326 | Winterdienstgeräte | - 841, 842, 843, 844, 845, 849 |
| 327 | Arbeitsgeräte | - 827, 829, 861 - 867, 869 |
| 328 | Baumaschinen | - 871, 872, 873, 874, 875, 879 |
| 329 | Diverse Geräte | |

5.4.6 Materialkosten intern

Beim Material sind nur die KOA - S3 der zu bewirtschaftenden Materialien vorgegeben.

| Kostenarten Stufe 3 | | Bemerkungen |
|---------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| 330 | Lagermaterial (intern) | |
| 331 | Auftaumittel | - Streumittel und Sole in Tonnen |
| 332 | Treibstoff | - in Litern |
| 333 | Elektrische Energie | - in MWh |
| 336 | Übriges Lagermaterial | |

5.4.7 Kalkulatorische Kosten intern

Für die kalkulatorischen Kosten sind fünf KOA - S3 vorgesehen. Davon entfallen zwei auf die Abschreibungen.

| Kostenarten Stufe 3 | | Bemerkungen |
|---------------------|--|--|
| 340 | Kalkulatorische Kosten (intern) | |
| 342 | Leistungsabschreibung nach Stunden | - Fahrzeuge, Maschinenträger, An- und Aufbauten, Baumaschinen |
| 343 | Zeitabschreibung nach Monaten | - Winterdienstgeräte |
| 346 | Kalkulatorische Zinsen | - Verzinsung des gebundenen Kapitals: kalkulatorische Zinsen dürfen nicht einkalkuliert / nicht verbucht werden. |
| 347 | Kalkulatorische Versicherungen | - Bei Selbstversicherern werden kalkulatorische Versicherungsprämien belastet |
| 349 | Bestandesänderungen | |

5.4.8 Personalkosten extern

Für die externen Personalkosten sind fünf KOA - S3 vorgegeben. Sie sind direkt einem HRM2-Konto zugeordnet.

| Kostenarten Stufe 3 | HRM2-Konten, Bemerkungen |
|------------------------------------|-----------------------------|
| 350 Personalkosten (extern) | |
| 351 Löhne | 301 Löhne |
| 352 Arbeitgeberbeiträge | 305 Arbeitgeberbeiträge |
| 353 Zulagen | 304 Zulagen |
| 354 Temporäre Arbeitskräfte | 303 Temporäre Arbeitskräfte |
| 359 Übrige Personalkosten | 309 Übriger Personalaufwand |

5.4.9 Materialeinkauf extern

Für den Materialeinkauf sind fünf KOA - S3 vorgegeben.

| Kostenarten Stufe 3 | HRM2-Konten, Bemerkungen |
|-------------------------------------|--|
| 360 Materialeinkauf (extern) | |
| 361 Aufbaumittel | 310 Material- und Warenaufwand (Streumittel und Sole in Tonnen) |
| 362 Treibstoff | 310 Material- und Warenaufwand (in Litern) |
| 363 Elektrische Energie | 312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (in MWh) |
| 366 Übriges Material | 310 Material- und Warenaufwand |
| 369 Anschaffung Kleingeräte | 311 Nicht aktivierbare Anlagen (Kleingeräte unter CHF 10'000, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände) |

5.4.10 Fremdkosten extern

Für die Fremdkosten sind vier KOA - S3 vorgegeben.

| Kostenarten Stufe 3 | HRM2-Konten, Bemerkungen |
|--|--|
| 370 Fremdkosten (extern) | |
| 371 Unterhalt/Reparaturen durch Dritte | 315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen |
| 372 Arbeitsleistungen durch Dritte | 314 Baulicher Unterhalt |
| 373 Mietgeräte und Transporte | 316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren |
| 374 Honorare | 313 Dienstleistungen und Honorare |

Fremdfahrzeuge

Die Mietrechnung für ein Fremdfahrzeug (ohne Chauffeur) gehört auf die KOA - S3 373, die Rechnung für eine zugekaufte Fremdleistung (mit Chauffeur) auf die KOA - S3 372.

5.4.11 Verwaltungskosten extern

Für die Verwaltungskosten sind fünf KOA - S3 vorgegeben.

| Kostenarten Stufe 3 | HRM2-Konten, Bemerkungen |
|---------------------------------------|---|
| 380 Verwaltungskosten (extern) | |
| 381 Büromaterial | 310 Material- und Warenaufwand |
| 382 Immobilien | 316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren (Kein Unterhalt auf diesen Kostenarten) |
| 383 Verwaltungsspesen | 317 Spesenentschädigungen |
| 384 Dienstleistungen | 313 Dienstleistungen und Honorare |
| 389 Übrige Verwaltungskosten | 319 Verschiedener Betriebsaufwand |

Versicherungen

Die Gebietseinheit kann für bestimmte Risiken Versicherungen abschliessen oder als Selbstversicherer die Risiken selber tragen. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder vertraglich vorgeschriebene Versicherungen, welche auf jeden Fall abzuschliessen sind (Motorfahrzeughaftpflicht, Gebäudeversicherung, Betreiberhaftpflicht):

- Versicherungsprämien sind auf die KOA - S3 384 zu verbuchen.
- Für Risiken bei denen die Gebietseinheit als Selbstversicherer auftritt, werden der Kosten- und Leistungsrechnung auf KOA - S3 347 kalkulatorische Versicherungsprämien belastet (vgl. Kapitel Kalkulatorische Kosten).

5.4.12 Anschaffungskosten extern

Für die Anschaffungen sind drei KOA - S3 vorgegeben.

| Kostenarten Stufe 3 | HRM2-Konten, Bemerkungen |
|--|--|
| 390 Anschaffungskosten (extern) | |
| 391 Anschaffung Fahrzeuge/Geräte | 311 Nicht aktivierbare Anlagen 506 Mobilien |
| 392 Anschaffung von Einrichtungen | 311 Nicht aktivierbare Anlagen 506 Mobilien |
| 399 Übrige Anschaffungen | 311 Nicht aktivierbare Anlagen 506 Mobilien |

Anschaffungen unter CHF 10'000 werden als Material auf KOA – S3 369 verbucht.

5.4.13 Gemeinkosten intern

Die auf den Gemeinkostenstellen gesammelten Kosten werden in der Regel auf die Kostenträger TP 0, Leistungen nach Aufwand und Dritte umgelegt. Für die Umlage auf das Teilprodukt 0 ist es sinnvoll, dass man pro Kostenart der Stufe 3 je eine Umlage Kostenart definiert. Für die Umlage der verbleibenden Kosten kann pro Leistung / Kostenträger gemäss dem Tätigkeitsverzeichnis eine Umlage-Kostenart definiert werden. Eine weitere Detaillierung ist nicht zu empfehlen.

| Kostenarten Stufe 3 | Bemerkungen |
|----------------------------------|---|
| 470 Gemeinkosten (intern) | |
| 476 Gemeinkosten | Je nach Bedarf eine oder mehrere Umlage-Kostenarten |

Beispiel:

| Kostenarten | | Bemerkungen |
|-------------|-------------------------------|--|
| 476 | Gemeinkosten | Kostenart Stufe 3 |
| xxx | Umlage Leitendes Personal | Mit dieser Kostenart wird die Kostenarten Stufe 3 – 311 Leitendes Personal umgelegt. |
| xxx | Umlage Strassendienstpersonal | Mit dieser Kostenart wird die Kostenarten Stufe 3 – 312 Strassendienstpersonal umgelegt. |
| xxx | Umlage Werkstattpersonal | Mit dieser Kostenart wird die Kostenarten Stufe 3 – 313 Werkstattpersonal umgelegt. |
| xxx | Umlage Lastwagen | Mit dieser Kostenart wird die Kostenarten Stufe 3 – 321 Lastwagen umgelegt. |
| | etc. | |

Mit dieser differenzierten Umlage ist auch innerhalb des Teilproduktes 0 ersichtlich, welche Kostenelemente effektiv angefallen sind.

5.4.14 Direkte Leistungen intern

Jede interne Kostenart auf der Kostenseite hat als Gegenstück eine interne Kostenart auf der Leistungsseite. Kostenarten vom Typ 3xx werden auf der Leistungsseite zu 6xx.

5.4.15 Erlöse extern

Für die Erlöse sind 3 KOA – S3 vorgegeben.

| Kostenarten Stufe 3 | | Bemerkungen |
|---------------------|------------------------|---|
| 680 | Erlöse (extern) | |
| 681 | Erlöse Bund Betrieb | Globale, Dienste, KBU |
| 682 | Erlöse Bund Projekte | Baulicher Unterhalt, Abteilungen N und V |
| 683 | Andere Erlöse | von Dritten (z. B. Versicherungen), Kantonen und Privaten |

5.4.16 Verrechnete Gemeinkosten intern

Jede interne Kostenart auf der Kostenseite hat als Pendant eine interne Kostenart auf der Leistungsseite. Kostenarten vom Typ 4xx werden auf der Leistungsseite zu 7xx.

5.5 Kostenstellenrechnung

5.5.1 Einleitung

In der Kostenstellenrechnung werden Kosten gesammelt und weiterverrechnet, die nicht direkt einem Kostenträger zugewiesen werden können. Eine Kostenstelle ist ein funktional, organisatorisch oder räumlich abgegrenzter Bereich, für den die Kosten gesondert erfasst und verrechnet werden.

Die von den Kostenstellen erbrachten Leistungen werden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung erfasst, bewertet und mittels Umlagen und Verrechnungen den internen Leistungsbezügern (Kostenträger und andere Kostenstellen) belastet.

Eine spezielle Gruppe von Kostenstellen ist für die Abgrenzungen reserviert. Auf diesen werden Kosten gesammelt, die nicht auf Kostenträger verteilt werden, also ausserhalb der Kosten- und Leistungsrechnung stehen.

Hierarchie der Kostenstellen

Die hierarchische Gliederung der Kostenstellen besteht aus vier Stufen. Für die Stufen 1 - 3 gilt ein einheitliches Nummerierungssystem. Bei der untersten Stufe (Stufe 4) sind die Gebietseinheiten frei in der Wahl der Nummerierung.

| Hierarchie der Kostenstellen | Abkürzungen |
|------------------------------|-------------|
| Kostenstelle Stufe 1 | KST – S1 |
| Kostenstelle Stufe 2 | KST – S2 |
| Kostenstelle Stufe 3 | KST – S3 |
| Kostenstelle Stufe 4 | KST – S4 |

Es kann nur auf die unterste Stufe (Stufe 4) gebucht werden.

Genügt einer Gebietseinheit die vierstufige Hierarchie nicht, können zusätzliche Stufen definiert werden.

5.5.2 Kostenstellenstruktur

| Kostenstellen Stufe 2 | Bemerkungen |
|---|--------------------------|
| 800 Fahrzeug- und Gerätepark | |
| 820 Fahrzeuge | |
| 830 Maschinenträger | |
| 840 Winterdienstgeräte | |
| 860 An- und Aufbauten | |
| 870 Baumaschinen | |
| 900 Personal, Material, Gemeinkosten, Abgrenzungen | |
| 910 Personal | |
| 930 Material | |
| 950 Gemeinkosten | |
| 960 Diverse Kostenstellen | |
| 980 Abgrenzungen Erfolgsrechnung | |
| 990 Interne Abgrenzungen | - Kalkulatorische Kosten |

Die Kostenstellen gliedern sich in zwei Gruppen: In den Fahrzeug- und Gerätepark auf der einen Seite und alle übrigen Kostenstellen auf der anderen Seite.

5.5.3 Fahrzeug- und Gerätepark

5.5.3.1 Kostenstellengliederung

Auf den Stufen zwei und drei sind vergleichbare Fahrzeuge und Geräte in Gruppen (Fahrzeugtypen) zusammengefasst. Die Fahrzeug- und Gerätetypen auf Stufe drei haben dieselben Bewirtschaftungsparameter (Leistungseinheit, Lebensdauer, Jahresnutzung).

| Kostenstellen Stufe 3 | Eh | Lebensdauer (Jahre) | Jahres-Nutzung | Lebensdauer Nutzung |
|------------------------------------|----|---------------------|----------------|---------------------|
| 820 Fahrzeuge | | | | |
| 821 2-Achs-Lastwagen | h | 15 | 1'000 | 15'000 |
| 822 3-Achs-Lastwagen | h | 15 | 1'000 | 15'000 |
| 823 4-Achs und mehr-Achs-Lastwagen | h | 15 | 1'000 | 15'000 |
| 824 Kleintransporter, Busse | h | 8 | 1'000 | 8'000 |
| 825 Personenwagen | h | 8 | 1'000 | 8'000 |

| Kostenstellen Stufe 3 | | Eh | Lebens- dauer (Jahre) | Jahres- Nutzung | Lebens- dauer Nutzung |
|-----------------------|--|----|-----------------------------|--------------------|-----------------------------|
| 826 | Kehrmaschinen | h | 12 | 750 | 9'000 |
| 827 | Flächenmäher | h | 8 | 300 | 2'400 |
| 828 | Saug- und Spülfahrzeuge | h | 12 | 750 | 9'000 |
| 829 | Übrige Einzelfahrzeuge/Maschinen | h | 12 | 500 | 6'000 |
| 830 | Maschinenträger | | | | |
| 831 | Unimog | h | 12 | 800 | 9'600 |
| 832 | Traktoren | h | 15 | 500 | 7'500 |
| 833 | Mehrzweckgeräte | h | 15 | 500 | 7'500 |
| 840 | Winterdienstgeräte | | | | |
| 841 | Fräsen/Schleudern selbstfahrend | h | 20 | | |
| 842 | Anbaufräsen und -schleudern | h | 18 | | |
| 843 | Streuer mit eigenem Antrieb | h | 12 | | |
| 844 | Streuer ohne eigenen Antrieb | h | 15 | | |
| 845 | Schneepflüge | h | 15 | | |
| 849 | Übrige Winterdienstgeräte | h | 15 | | |
| 860 | An- und Aufbauten | | | | |
| 861 | Wechselsystemaufbauten | h | 12 | 250 | 3'000 |
| 862 | Aufbaumähergeräte | h | 8 | 450 | 3'600 |
| 863 | Transportanhänger | h | 12 | 300 | 3'600 |
| 864 | Arbeitsanhänger | h | 12 | 300 | 3'600 |
| 865 | Saug- und Spülaufbau | h | 12 | 750 | 9'000 |
| 866 | Warnleitanhänger mit LED | h | 12 | 500 | 6'000 |
| 867 | Signalisation und Anpralldämpfer inkl. Anhänger | h | 12 | 500 | 6'000 |
| 869 | Übrige An- und Aufbaugeräte | h | 10 | 300 | 3'000 |
| 870 | Baumaschinen | | | | |
| 871 | Pneulader | h | 20 | 200 | 4'000 |
| 872 | Walzen | h | 15 | 100 | 1'500 |
| 873 | Markiermaschinen | h | 12 | 150 | 1'800 |
| 874 | Kompressoren | h | 20 | 200 | 4'000 |
| 875 | Hubstapler | h | 20 | 200 | 4'000 |
| 879 | Übrige Baumaschinen | h | 15 | 150 | 2'250 |

Auf den Kostenstellen der Fahrzeuge und Geräte werden die Sachkosten (Treibstoff, Fahrzeugsteuern, Versicherungen, Reparaturen), die kalkulatorischen Kosten wie z.B. Abschreibungen sowie auch die Lohnkosten des Personals, welches die Fahrzeuge und Geräte unterhält (nicht aber die Chauffeure) gesammelt.

5.5.3.2 Bewirtschaftung der Fahrzeuge und Geräte

Bewirtschaftung bedeutet, dass die Leistungen rapportiert und auf diese Weise auf die Kostenträger oder andere Kostenstellen verrechnet werden. Alle Fahrzeuge und Geräte für den Betriebsdienst mit einem Anschaffungswert über CHF 10'000 sind zu bewirtschaften und auf einer Kostenstelle im Bereich KST - S1 800 zu führen.

Kleingeräte

Kleingeräte für den Strassendienst, den Elektrodienst und die Werkstatt mit einem Anschaffungswert unter CHF 10'000 werden nicht bewirtschaftet. Anschaffung sowie Unterhalt und Reparaturen inkl. Betriebsstoffe werden auf der Kostenstelle Betriebsgemeinkosten gesammelt.

Einzel- und Gruppenbewirtschaftung

Einzelbewirtschaftung bedeutet, dass jedes Fahrzeug oder Gerät eine eigene Kostenstelle hat. In der Gruppenbewirtschaftung werden mehrere Fahrzeuge resp. Geräte auf einer gemeinsamen Kostenstelle geführt. Einzelbewirtschaftung ist dort anzuwenden, wo man für die Betriebsführung Informationen über das einzelne Fahrzeug oder Gerät benötigt. Es gilt der Grundsatz, dass alle selbst fahrenden Fahrzeuge der Einzelbewirtschaftung unterstehen.

5.5.3.3 Abschreibung der Fahrzeuge und Geräte

Die Nutzungswerte in Kapitel 5.5.3.1 gelten als Mindeststandard für die Kalkulation der Kostensätze und die Bewirtschaftung des Fahrzeug- und Geräteparks.

Eine Abschreibung direkt auf den Kostenträger ist nicht zulässig. Es ist in jedem Fall eine indirekte Abschreibung zu wählen.

Dies gilt auch für die Winterdienstgeräte, deren Amortisation dem Kostenträger Feste Kosten Winterdienst zu belasten sind. Vor der Berechnung der Stundensätze wird die Amortisation der Winterdienstgeräte auf die Kostenträger Feste Kosten Winterdienst der einzelnen Betriebsstrecken umgebucht. In den Verrechnungssätzen der Winterdienstgeräte ist die Amortisation dadurch nicht enthalten.

Leistungsabschreibung als Grundsatz

Es gilt das Prinzip der Leistungsabschreibung. Die Abschreibung erfolgt im Ausmass der erbrachten Leistung (Stunden). Der Abschreibungssatz errechnet sich als Quotient aus dem Anschaffungswert und der Lebensdauer-Nutzung.

Zeitabschreibung in Ausnahmefällen

Die Zeitabschreibung ist zwingend bei den Winterdienstgeräten.

Begrenzung der Abschreibungen

Überabschreibungen sind weder in der Finanzbuchhaltung noch in der Kosten- und Leistungsrechnung zulässig.

5.5.3.4 Kauf und Verkauf von Fahrzeugen

Der Anschaffungswert (oder Anlagenwert) eines neuen Fahrzeuges setzt sich aus dem Kaufpreis, allfälligen Beschaffungskosten (Transport, Verzollung, etc.) und den Kosten für Auf- und Umbauten (Fremd- und Eigenleistungen) zusammen. Die Anschaffung und die Eigenleistungen sind auf Abgrenzungskostenstellen KST – 2 980 resp. 990 zu verbuchen.

Kauf von Occasionen

Der Anschaffungswert berechnet sich gleich wie bei Neuanschaffungen. Auch die Verbuchung ist identisch. Hingegen ist bei Occasionen die Lebensdauer-Nutzung proportional zur Rest-Lebensdauer-Nutzung festzulegen.

Verkauf von Fahrzeugen und Geräten

Der Verkaufserlös resp. Eintauschwert ist auf eine Abgrenzungskostenstelle KST – S2 980 zu buchen.

5.5.3.5 Unfälle mit eigenen Fahrzeugen

Fahrzeuge und Geräte sind Eigentum der Gebietseinheiten. Diese tragen das Investitionsrisiko im Zusammenhang mit Unfallschäden. Die Verrechnung eines allfälligen Schadens oder der Schadenbehebung gegenüber dem ASTRA ist nicht möglich.

Der Kostenstelle des Fahrzeuges oder Gerätes werden die effektiven oder die kalkulatorischen Versicherungsprämien belastet. Im Schadenfall eines externen, d. h. bei einer Versicherung versicherten Fahrzeuges kann der Kostenstelle ein allfälliger Selbstbehalt belastet werden.

Die Kosten einer Unfallreparatur oder die Abschreibung des Restwertes im Falle eines Totalschadens gehören nicht auf die Kostenstelle Fahrzeuge oder Geräte. Liegt Selbstversicherung vor sind alle Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Unfallschadenbehebung, die sonst von einer Versicherung getragen würden, durch die Trägerschaft der GE zu tragen.

Unfälle mit eigenen Fahrzeugen und Geräten können selbst oder durch Dritte verursacht werden. Die Abwicklung des eigenen Schadens erfolgt in beiden Fällen gleich. Für die Kosten aus Unfallschäden an eigenen Fahrzeugen und Geräten ist eine separate Kostenstelle zu führen. Auf dieser Kostenstelle werden sowohl die selbstverursachten als auch die fremd verursachten Schäden erfasst und die Versicherungsleistungen gutgeschrieben. Ein allfälliger Verlust oder Gewinn aus einem Schadenereignis trägt die Trägerschaft der GE.

5.5.3.6 Fremdfahrzeuge

Die Art der Bewirtschaftung von Fremdfahrzeugen hat so zu erfolgen, dass die oben formulierten Bestimmungen erfüllt werden können. Als Grundsatz gilt für die verschiedenen Varianten von Fremdfahrzeugen die nachfolgende Regelung:

Eingemietete Fahrzeuge ohne Chauffeur

Eingemietete Fahrzeuge werden gleich wie eigene behandelt. Für jedes Fahrzeug wird eine eigene Kostenstelle auf der KST – S2 990 geführt und die Leistung rapportiert. In Ausnahmefällen kann es zweckmässiger sein, die Mietrechnung des eingemieteten Fahrzeuges direkt dem Kostenträger, auf dem es eingesetzt wurde, zu belasten.

Eingemietete Fahrzeuge mit Chauffeur

Die Fremdrechnungen werden direkt dem entsprechenden Kostenträger belastet.

Verwaltungsintern zur Verfügung gestellte Fahrzeuge

Leiht z. B. die Abteilung Kantonsstrassen der Gebietseinheit ein Fahrzeug aus, ist für das zur Verfügung gestellte Fahrzeug eine Kostenstelle auf der KST – S2 990 zu führen und die Leistung zu rapportieren. Ist kein Kostensatz der Verwaltung bekannt, können Verrechnungssätze eigener, vergleichbarer Fahrzeuge rapportiert werden.

5.5.3.7 Durch den Bund finanzierte Fahrzeuge

Durch den Bund finanzierte Fahrzeuge bleiben Eigentum des Bundes. Sie dürfen weder abgeschrieben noch mit kalkulatorischen Zinsen belastet werden. In der Anlagenverwaltung sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Betrieb, Unterhalt und Versicherungen gehen zulasten der Gebietseinheiten. Ebenfalls die Behebung von Schäden an solchen Fahrzeugen. Ein allfälliger Verkaufserlös wird dem ASTRA gutgeschrieben.

5.5.4 Personal

5.5.4.1 Kostenstellengliederung

Auf den Kostenstellen Personal werden die Personalkosten gesammelt. Auf KST – S3 sind dafür zwei Kostenstellen vorgesehen.

| Kostenstellen Stufe 3 | | Bemerkungen |
|-----------------------|--|-------------|
| 910 | Personal | |
| 911 | Löhne und Gehälter Leitung und Stab GE und Werkhof | |
| 912 | Löhne und Gehälter Betriebspersonal | |

5.5.4.2 Löhne und Gehälter

Auf den Kostenstellen Löhne und Gehälter werden die Personalkosten des eigenen Personals, d.h. des Personals, das der Gebietseinheit fest zugeteilt ist, gesammelt. Darunter fallen auch temporäre Arbeitskräfte, nicht aber Fremdpersonal (siehe weiter unten). Die Personalkosten setzen sich aus folgenden Bestandteilen (HRM2-Konten) zusammen:

301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals

- Löhne inkl. Überstundenzuschläge;
- Nur AHV-pflichtige Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge.

303 Temporäre Arbeitskräfte

- Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und Private, für welche AHV abzurechnen ist.

304 Zulagen

- Kinderzulagen, Familienzulagen, Verpflegungszulagen, Wohnungszulagen;
- Andere Zulagen für dienstliche Verrichtungen wie Gefahren-Zulage, Schicht-Zulage, Kleider-Entschädigung, etc.

305 Arbeitgeberbeiträge

- Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen.

309 Übriger Personalaufwand

- Aus- und Weiterbildungskosten des Personals sofern man sie nicht einem konkreten Teilprodukt zuordnen kann. Externe Kosten für einen Winterdienstkurs gehören auf das Teilprodukt Winterdienst, Kosten für einen IT-Kurs auf die Kostenstelle Informatikkosten. Die für Weiterbildungen aufgewendete Arbeitszeit ist in jedem Fall auf den Kostenträger oder die Kostenstelle zu rapportieren, für welche die Weiterbildung durchgeführt wurde;
- Personalwerbung;
- Personalanlässe etc.

311 Nicht aktivierbare Anlagen

- Dienstkleider.

317 Spesenentschädigungen

- Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an das Personal.

426 Rückerstattungen

- EO-, SUVA-Entschädigungen, etc.

Bereitschaftsdienst

Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes wird ausserhalb der normalen Arbeitszeit Personal vorgehalten, das bei Ereignissen zum Einsatz kommt. Solche Ereignisse sind:

- Schneefall und / oder Eisglätte (Winter);
- Verkehrsunfälle (Sommer);
- Naturereignisse (Sommer);
- Störung an Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen.

Bereitschaftsdienst kann unterschiedlich entschädigt werden:

- Vergütung der geleisteten Bereitschaftsstunden;
- Zuschlag auf die Arbeitsstunden;
- Kompensation der geleisteten Bereitschaftsstunden.

Die Kosten für die Bereitschaftsdienste werden auf folgenden Kostenträger umgelegt:

- Winterbereitschaft auf die Kostenträger Winterdienst, Feste Kosten;
- Sommerbereitschaft auf die Kostenträger Reinigung, Fahrbahn;

- BSA Bereitschaft auf die Kostenträger Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen, Übergeordnete Dienste.

Die Bereitschaftsstunden sind separat zu erfassen und separat auswertbar zu machen.

Nachtarbeit

Die Nachtarbeit ist separat zu erfassen und separat auswertbar zu machen.

5.5.4.3 Fremdpersonal

Unter Fremdpersonal werden Personen verstanden, die nicht dem Stammpersonal der Gebietseinheit zugeteilt sind. Bei Fremdpersonal kann es sich beispielsweise handeln um:

- Personal von Fachdiensten wie Elektromechanik, Fahrzeuggarage, etc.;
- Mitarbeiter der Zentralen Verwaltung (vgl. Kapitel Gemeinkosten);
- Personal der Abteilung Kantonsstrassen;
- Mitarbeiter aus anderen Departementen.

Temporär angestellte Mitarbeiter und eingemietetes Personal zählen nicht zum Fremdpersonal (vgl. Kapitel Löhne und Gehälter).

Die Art der Verrechnung von Fremdpersonal hat den Informationsbedürfnissen des Betriebes zu entsprechen.

Rapportierung der Leistungen

Im Normalfall werden für das Fremdpersonal Kostenstellen auf der KST – S3 993 geführt auf die das Fremdpersonal seine Leistungen rapportiert. Wird das Fremdpersonal innerhalb der Verwaltung verrechnet, können die Stundensätze nachkalkuliert werden. Ist von der Verwaltung kein Kostensatz bekannt, so können Verrechnungssätze des eigenen, gleich oder ähnlich qualifizierten Personals rapportiert werden.

5.5.5 Material

5.5.5.1 Kostenstellengliederung

Über die Kostenstellen im Materialbereich werden die bewirtschafteten Materialien abgewickelt.

| Kostenstellen Stufe 3 | | Bemerkungen |
|-----------------------|---------------------|----------------------------------|
| 930 | Material | |
| 931 | Auftaumittel | - Streumittel und Sole in Tonnen |
| 932 | Treibstoff | - in Liter |
| 933 | Elektrische Energie | - in MWh |
| 938 | Übriges Material | |
| 939 | Materialverrechnung | |

Streumittel und Sole werden in Tonnen bewirtschaftet. Bei Sole ist der Salzgehalt in Tonnen zu rapportieren. Auf diese Weise kann der Verbrauch von Streusalz und Sole addiert werden.

Die Kosten für den Unterhalt der Salzlager, Salzsilos und Soleanlagen werden auf der Kostenstelle KST – S3 931 Auftaumittel gesammelt.

5.5.5.2 Materialbewirtschaftung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Materialien zu bewirtschaften. Diese unterscheiden sich bezüglich folgender Kriterien:

- Erfassung der Materialzugänge;
- Erfassung (Rapportierung) der Materialbezüge (Verbrauch);
- Durchführung Inventur.

Volle Bewirtschaftung

Volle Materialbewirtschaftung liegt vor, wenn kumulativ

- die Materialzugänge (Mengen) verbucht;
- die ab Lager bezogenen Mengen rapportiert werden;
- und der Verrechnungssatz nachkalkuliert wird.

Pro Jahr ist bei voller Bewirtschaftung mindestens eine physische Inventur durchzuführen, in der Kosten- und Leistungsrechnung sind zudem die Anfangs- und Endbestände auszuweisen.

Teilbewirtschaftung

Bei der Teilbewirtschaftung wird der Lagerzugang nur wertmässig (in Franken) verbucht, der Verbrauch jedoch rapportiert. Über dieselbe Kostenstelle kann eine ganze Gruppe von Materialien abgewickelt werden. Der Lagerbestand (Menge) der einzelnen Materialien ist bei dieser Methode nicht bekannt (ausgenommen nach einer Inventur). Hingegen ist der Lagerwert aller über eine Kostenstelle laufenden Materialien bekannt. Wenn eine Inventur durchgeführt wird, können die Verrechnungssätze nachkalkuliert werden.

Materialien ohne Bewirtschaftung

Dieser Fall liegt vor, wenn der Materialeinkauf (wertmässig) direkt einem Kostenträger oder einer Kostenstelle belastet wird, d.h. Einkauf ist gleich Verbrauch. Physisch kann das Material trotzdem in einem Lager liegen und es kann auch eine Inventur durchgeführt werden. Hingegen ist eine Nachkalkulation der Verrechnungssätze nicht möglich.

Auftaumittel und Treibstoff unterliegen der vollen Bewirtschaftung. Bei den anderen Materialien können die Gebietseinheiten entsprechend ihren Informationsbedürfnissen über die Art der Bewirtschaftung selbst entscheiden. Generell ist zu beachten, dass

- Materialien mit grossem Umsatz (mengen- und wertmässig),
- Materialien, die nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können,
- Materialien, die weiter verrechnet werden

einer intensiveren Bewirtschaftung zu unterstellen sind, als Materialien, welche diese Kriterien nicht erfüllen.

5.5.5.3 Inventur

Mit der Inventur werden in der Regel per Jahresende Materialbestände festgestellt. Die Jahresdifferenz der Bestandeswerte ergibt die *physische* Bestandesänderung.

Die Materialbewirtschaftung liefert eine *rechnerische* Bestandesänderung. Für die KLR massgeblich ist die physische Bestandesänderung, sie definiert den tatsächlichen Verbrauch.

Abweichungen zwischen physischer und rechnerischer Bestandesänderung sind zu begründen.

Beispiel:

| | | |
|---|----------|-----------|
| Anfangsbestand am 01.01. | 5'000 | |
| Endbestand am 31.12. | 8'000 | |
| Physische Bestandesänderung | 3'000 | (Zunahme) |
| Einkauf 01.01. - 31.12. | 20'000 | |
| Rapportierter Verbrauch 01.01. - 31.12. | 13'000 | |
| Rechnerische Bestandesänderung | 7'000 | (Zunahme) |
| Anfangsbestand am 01.01. | 5'000 | |
| Einkauf 01.01. - 31.12. | + 20'000 | |
| Endbestand am 31.12. | - 8'000 | |
| Tatsächlicher Verbrauch 01.01. - 31.12. | 17'000 | |

Der tatsächliche Verbrauch (17'000) liegt im Beispiel um 4'000 über dem rapportierten Verbrauch (13'000). Dieser Betrag ist als Verbrauchsabweichung kostenwirksam zu verbuchen.

5.5.5.4 Elektrische Energie (Netznutzung / Energielieferung)

Energierrechnungen

Die elektrische Energie muss neu auf Netznutzung und Energielieferung aufgeteilt werden. Dazu sind zwei separate Kostenträger im Teilprodukt Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen vorgesehen.

Die Netznutzung und die Energielieferung ist auf die Betriebsstrecke zu verbuchen, auf welcher der Einspeisepunkt liegt. Eine weitere Aufteilung auf Lüftung, Beleuchtung und Energie ist nicht nötig. Dies bedeutet, dass der Energieverbrauch in den meisten Fällen als direkte Kosten auf den Kostenträger gebucht werden kann.

Bemessungsperiode von zwölf Monaten

Unabhängig von der Rechnungsstellung der Energielieferanten haben die Gebietseinheiten sicherzustellen, dass in der KLR in jedem Fall eine Bemessungsperiode von zwölf Monaten berücksichtigt ist. Im Idealfall ist das die Periode von Januar bis Dezember. Es kann aber auch eine andere Periode (z. B. November bis Oktober) sein. Diese Anforderung gilt auch dann, wenn in der Finanzbuchhaltung die Periode nicht zwölf Monate umfasst. In solchen Fällen ist eine zeitliche Abgrenzung vorzunehmen.

Erfassung

Die Netznutzung ist wertmässig und die Energielieferung ist mengen- und wertmässig darzustellen.

Können in einer Finanzbuchhaltung keine Mengen verwaltet werden, sind in der Finanzbuchhaltung die Beträge und die Mengen direkt in der KLR zu erfassen.

5.5.5.5 Materialverkäufe

Der Verkauf von Materialien ist als Leistung für einen Dritten sowie über den KTR - S2 670 abzuwickeln. Für wiederkehrende oder betraglich bedeutende Verkäufe wird das Führen separater Kostenträger empfohlen.

5.5.6 Gemeinkosten

5.5.6.1 Kostenstellengliederung

Auf den Kostenstellen Gemeinkosten werden die Gemeinkosten für alle Leistungen der GE gesammelt. Die Kostenstelle KST – S3 sieht dafür sechs Kostenstellen vor.

| Kostenstellen Stufe 3 | | Bemerkungen |
|-----------------------|---|-------------|
| 950 | Gemeinkosten | |
| 951 | Personalkosten Leitung und Stab GE | |
| 952 | Personalkosten Leitung und Administration Werkhof | |
| 953 | Sachkosten Führung und Verwaltung | |
| 954 | Informatikkosten | |
| 955 | Liegenschaftskosten | |
| 956 | Betriebsgemeinkosten | |

5.5.6.2 Personalkosten Leitung und Stab GE (Overheadkosten)

Auf den Kostenstellen Personalkosten Leitung und Stab GE werden die Personalkosten jener Mitarbeiter gesammelt, denen die Führung und Verwaltung der Gebietseinheit obliegt (Overheadkosten). Die effektiv anfallenden Overheadkosten müssen gegenüber dem ASTRA transparent offengelegt und genehmigt werden, bevor diese pauschalisiert werden. Dazu gehören z.B. Löhne, Lohnnebenleistungen (Fringe, Benefits), Boni, Spesen, Tantiemen, Pensionskassenbeiträge etc.. Es handelt sich um folgende Funktionen:

Leitung Gebietseinheit

- Strategische Leitung;
- Leiter Gebietseinheit.

Stab Gebietseinheit

- Sekretariat;
- Qualitätsmanagement;
- Beschaffung;
- Recht;
- Finanzen und Controlling;
- Personalwesen (HR);
- Arbeitssicherheit.

Die Sicherheitsbeauftragten Strecke (SiBe) werden nicht über die TP 0 – 5 entschädigt und sind deshalb hier nicht aufgeführt.

Die Kostenbestandteile der Personalkosten sind im Kapitel 5.5.4.2 Löhne und Gehälter aufgeführt.

5.5.6.3 Personalkosten operative Leitung und Administration Werkhof

Auf diesen Kostenstellen werden die anteiligen Personalkosten für die Führung und Verwaltung der Werkhöfe gesammelt:

- Leiter Werkhof oder Leiter Betrieb
- Assistenz / Administration Werkhof

Die Vorarbeiter gelten wie Magaziner und Werkstattmitarbeiter kalkulatorisch nicht als Teil des Bereichs Führung und Verwaltung (TP 0). Ihre Personalkosten sind in die Teilprodukte 1 bis 5 einzurechnen.

5.5.6.4 Sachkosten Führung und Verwaltung

Auf diesen Kostenstellen werden die Sachkosten im Zusammenhang mit der Führung und Verwaltung der Gebietseinheit und der Werkhöfe gesammelt. Sie setzen sich aus folgenden Bestandteilen (HRM2-Konten) zusammen (Aufzählung nicht abschliessend):

310 Material- und Warenaufwand

- Büromaterial (inkl. Verbrauchsmaterial der Büoinformatik);

- Drucksachen, Publikationen;
- Fachliteratur, Zeitschriften.

311 Nicht aktivierbare Anlagen

- Büroinfrastruktur (ohne Informatik), Anschaffungen unter CHF 10'000.

313 Dienstleistungen und Honorare

- Sachversicherungsprämien: Mobiliar, Betreiber Haftpflicht, Informatik, aber keine Fahrzeuge;
- Telekommunikation;
- Verbandsbeiträge.

315 Unterhalt Mobilien

- Büroinfrastruktur (ohne Informatik).

317 Spesenentschädigungen

- Repräsentationsspesen.

330 Abschreibungen

- Büroinfrastruktur (ohne Informatik).

340 Zinsaufwand

- Kalkulatorische Zinsen auf investiertem Kapital dürfen nicht einkalkuliert und nicht eingebucht werden (Büroinfrastruktur, Informatik, Werkstatt und andere Ausrüstungen, Magazin, jedoch keine bewirtschafteten Fahrzeuge und Geräte).

Kosten, welche direkt einem Kostenträger zugewiesen werden können, sind nicht auf diesen Kostenstellen zu verbuchen.

5.5.6.5 Informatikkosten

Auf den Kostenstellen Informatik werden alle effektiven (nur der Anteil Kanton/GE, verursachergerecht) Informatikkosten mit Gemeinkostencharakter gesammelt. Darunter fallen IT-Systeme für Finanzen und Controlling, Personalwesen, Beschaffung etc. und Informatikkosten, die für ein ganzes Teilprodukt (z. B. Grünflächen-Management, Winterdienst-Überwachung) eingesetzt werden oder die der Erbringung einer betrieblichen Leistung dienen.

Nicht als Teil der Informatikkosten gelten technische IT-Systeme, die direkt mit der Strecke in Verbindung stehen. Deren Kosten gehören auf die entsprechenden Kostenträger.

Die Informatikkosten gliedern sich in Hardware-, Software- und Dienstleistungskosten und umfassen:

Hardware

- Anschaffung und/oder Abschreibung von eigener Hardware;
- Betriebskosten eigener Hardware;
- Benutzungsgebühren für Fremdhardware.

Software

- Anschaffung und/oder Abschreibung von eigener Software;
- Betriebskosten eigener Software (Wartung, Updates);
- Benutzungsgebühren für Fremdsoftware.

Dienstleistungen

- Selbst erbrachte Dienstleistungen wie Administration, Schulung und Support;
- Teilnahme eigener Mitarbeiter an Ausbildungen;
- IT-Dienstleistungen durch Dritte.

Hardware- und Softwareanschaffungen bis unter CHF 10'000 sind als Aufwand zu behandeln, ansonsten als Investition.

5.5.6.6 Liegenschaftskosten

Auf diesen Kostenstellen werden die Liegenschafts-Nebenkosten und allfällige Liegenschafts-Mieten gesammelt, welche der Gebietseinheit im Zusammenhang mit dem Unterhalt und dem Betrieb der durch sie benutzten Liegenschaften entstehen. Das sind in erster Linie Werkhöfe und Stützpunkte, es können aber auch andere Liegenschaften sein.

Liegenschafts-Nebenkosten

Das Eigentum an den Werkhof-Liegenschaften liegt in der Regel beim Bund (Infrastrukturbauten Betrieb IBB).

Alle fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen und Geräte sind Eigentum des Bundes und durch diesen zu unterhalten. Die Gebietseinheit trägt die Kosten für den Betrieb und kleinere bauliche Reparaturen. Das ASTRA ist für den Unterhalt und für Ersatzbeschaffungen zuständig.

Alle beweglichen Teile sind Eigentum der Gebietseinheit, sie trägt die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Ersatzbeschaffungen. Anschaffungen unter 10'000 Franken sind direkt der Kostenstelle zu belasten. Anschaffungen von 10'000 Franken und darüber sind in der Anlagenverwaltung zu führen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Auf den Kostenstellen werden folgende Personal- und Sachkosten gesammelt:

- Verwaltung und Hauswartung
- Betrieb, Unterhalt und Ersatz resp. Abschreibung der beweglichen Einrichtungen
- Betrieb und kleinere bauliche Reparaturen der fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen und Geräte
- Gebäudereinigung
- Verbrauchsmaterialien
- Revisions- und Serviceabonnemente
- Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser/Abwasser
- Allenfalls Versicherungen

Wenn die Liegenschaft durch andere kantonale Abteilungen mitgenutzt wird (z.B. KaPo, Unterhalt Kantonsstrassen, etc.), dann werden die anteiligen Nebenkosten verursachergerecht verrechnet und die Einnahme bei den Liegenschaftskosten gutgeschrieben.

Das Magazin ist Teil einer Liegenschaft, die entsprechenden Raumkosten sind Liegenschafts-Nebenkosten; die Kosten der Tätigkeit des Magaziniers sind keine Liegenschafts-Nebenkosten, sondern Teil der TP 1 bis 5 Kosten.

Liegenschafts-Miete

Mietkosten fallen nur dort an, wo eine Gebietseinheit eine Liegenschaft nutzt, die nicht Eigentum des ASTRA ist. Dies kommt vor, wenn sich die Verwaltung einer Gebietseinheit nicht im Werkhof befindet oder wenn ein Werkhof Eigentum des Kantons oder eines Dritten ist.

5.5.6.7 Betriebsgemeinkosten

Auf diesen Kostenstellen werden die Kosten für die Nachführung der Werkpläne und für die Kleingeräte gesammelt.

Nachführung Werkpläne und Dokumente

Diese Kostenposition enthält nicht projektbezogene neue, resp. Pflege und Anpassung bestehender Betriebspläne in Zusammenhang mit Massnahmen aus dem betrieblichen Unterhalt in kleinem Umfang.

Kleingeräteglobale

Kosten für Anschaffung, Betrieb (inkl. Betriebsstoffe) und Unterhalt von Geräten, Werkzeugen, (kleinen) Signalisationsmitteln sowie Verbrauchs- und Kleinmaterialien mit einem Anschaffungswert unter CHF 10'000. Ebenfalls auf diese Kostenstelle gehören die Arbeitsstunden des Magaziniers für die Bewirtschaftung der Kleingeräte. Es handelt sich hierbei um sämtliche Kleingerätekosten.

5.5.7 Diverse Kostenstellen

5.5.7.1 Bildung von Kostenstellen

Nach Möglichkeit werden Kosten direkt einem Kostenträger zugewiesen. Wenn aber Kosten mehrere Betriebsstrecken, mehrere Werkhöfe oder sogar National- und Kantonsstrassen betreffen, ist eine direkte Zuordnung auf einen Kostenträger nicht möglich. In solchen Fällen werden die Kosten auf einer Hilfskostenstelle gesammelt und mit einem Verteilschlüssel auf die Kostenträger umgelegt.

Ein Beispiel für eine solche Hilfskostenstelle ist die Winterdienstausbildung. Die Kosten sind einerseits auf National- und Kantonsstrassen aufzuteilen und der Anteil der Nationalstrassen auf die einzelnen Betriebsstrecken zu verteilen.

| Kostenstellen Stufe 3 | | Bemerkungen |
|-----------------------|------------------------------|------------------------------|
| 960 | Diverse Kostenstellen | |
| | 961 Hilfskostenstellen | z. B. Winterdienstausbildung |

Die Zahl der benötigten Kostenstellen hängt davon ab, wie viele Typen von Vorkommnissen es in einer Gebietseinheit gibt, deren Kosten nicht direkt einem Kostenträger belastet werden können. Da jede Kostenstelle nur nach *einem* Verteilschlüssel umgelegt werden kann, sind mindestens so viele Kostenstellen nötig, wie es unterschiedliche Verteilschlüssel gibt.

Damit die Weiterbildungskosten auch im Nachhinein transparent ausgewiesen werden können ist zu empfehlen, dass pro Weiterbildungsart, eine separate Hilfskostenstelle vorgesehen wird. Die so gesammelten Kosten können danach auf die entsprechenden Empfänger umgebucht werden. Nachfolgend Beispiele solcher Weiterbildungskostenstellen inkl. deren Verteilung:

- Winterdienst-Schulungen auf den KTR Feste Kosten Winterdienst;
- Technische Kurse auf die KST des entsprechenden Fahrzeuges oder TP;
- Gesetzlich vorgeschriebene Kurse über die Arbeitssicherheit auf die KST Personalkosten und Sachkosten;
- Führungseminare auf die KST Personalkosten und Sachkosten;
- Informatikausbildungen auf die KST Informatikkosten;
- Dienstkleider verursachergerecht auf Kostenträger.

5.5.7.2 Verteilschlüssel

Mit den Verteilschlüsseln soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Kostenträger entsprechend ihrem Leistungsbezug belastet werden. Eine generelle Vorgabe, wie die Verteilschlüssel festzulegen sind, ist nicht möglich. Es ist Sache der Gebietseinheit, die Verteilschlüssel zu definieren. Dabei sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten:

- Die Verteilschlüssel sind zu dokumentieren und müssen nachvollziehbar sein;
- Die Verteilschlüssel sind so zu wählen, dass sie über längere Zeit Gültigkeit haben;
- Die Verteilschlüssel sind periodisch zu überprüfen.

5.5.8 Abgrenzungen und kalkulatorische Kosten

5.5.8.1 Einleitung

Nicht alle Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sind für die KLR relevant. Die dabei

entstehenden Differenzen werden Abgrenzungen genannt. Es wird zwischen zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen unterschieden.

Zeitliche Abgrenzungen

Zeitliche Abgrenzungen zwischen der Erfolgsrechnung und der KLR sind dann notwendig, wenn die Rechnungsperioden nicht identisch sind oder in der Erfolgsrechnung keine zeitlichen Abgrenzungen vorgenommen werden (z. B. Investitionen).

Sachliche Abgrenzungen

Die KLR darf nur Werte enthalten, die mit der betrieblichen Leistungserstellung in Zusammenhang stehen. Der Aufwand der Erfolgsrechnung, der damit nichts zu tun hat, wird abgegrenzt (betriebsfremde, neutrale Aufwände).

Die Abgrenzungen werden auf speziellen Kostenstellen, den Abgrenzungskostenstellen, gesammelt.

Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten sind Kosten, denen in der Erfolgsrechnung kein Aufwand oder ein Aufwand in anderer Höhe gegenüber steht. Typische kalkulatorische Kosten sind die kalkulatorischen Abschreibungen oder die Verrechnung von Leistungen einer anderen Organisationseinheit.

Die kalkulatorischen Kosten werden auf speziellen Kostenstellen, den Abgrenzungskostenstellen gesammelt.

5.5.8.2 Abgrenzungen der Erfolgsrechnung

Auf den Abgrenzungen der Erfolgsrechnung werden Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung gesammelt, welche nicht in die KLR einfließen sollen.

| Kostenstellen Stufe 3 | | Bemerkungen |
|-----------------------|-------------------------------------|---|
| 980 | Abgrenzungen Erfolgsrechnung | |
| 981 | Investitionen/Desinvestitionen | - Anschaffung Fahrzeuge und Geräte ab CHF 10'000 bei unterschiedlichen Aktivierungsschwellen Z - Erlöse aus dem Verkauf von Fahrzeugen und Geräten Z |
| 982 | Abschreibungen | - Finanztechnische Abschreibung der Erfolgsrechnung S |
| 983 | Zinsen | - Kapitalzinsen S |
| 985 | Bestandesänderungen Inventar | - Finanztechnische Bewertung des Inventars Z |
| 986 | Angefangene Arbeiten | - Geleistete aber noch nicht fakturierte Arbeiten: Unfälle, kleiner baulicher Unterhalt Z |

Legende:

S = Sachliche Abgrenzung

Z = Zeitliche Abgrenzung

Welche Kostenstellen im Einzelnen benötigt werden, hängt von der Struktur der Erfolgsrechnung der GE ab. Zum Beispiel gibt es GE, welche Inventarveränderungen verbuchen und andere, welche diese nicht buchen.

Auf der KST - S3 981 Investitionen werden sowohl die Investitionen aus der Investitionsrechnung als auch jene aus der laufenden Rechnung verbucht. Generell kommen auf diese Kostenstelle Anschaffungen ab einem Betrag von CHF 10'000.

5.5.8.3 Interne Abgrenzungen

Auf den internen Abgrenzungen werden Kosten gesammelt, welche in der KLR enthalten sind, nicht aber in der Erfolgsrechnung.

| Kostenstellen Stufe 3 | | Bemerkungen |
|-----------------------|--------------------------------|--|
| 990 | Interne Abgrenzungen | |
| 991 | Kalkulatorische Abschreibungen | - Betriebswirtschaftliche Abschreibungen (Leistungsabschreibung als Normalfall, Zeitabschreibung als Ausnahme) |
| 992 | Kalkulatorische Kosten | - Keine kalkulatorische Zinsen auf Fahrzeuge und Geräte und auf übriges Betriebsvermögen - Kalkulatorische Versicherungsprämien bei Selbstversicherern |
| 993 | Interne Verrechnungen | - Verrechnungen ausserhalb der Erfolgsrechnung (Fremdpersonal, Fremdfahrzeuge) - Eigenleistungen bei der Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten (Auf- und Umbauten) |
| 994 | Verrechnung zwischen Stellen | - Verrechnung der Leistungen anderer Werkhöfe (über die Rapportierung) |
| 995 | Bestandesänderungen | - Betriebswirtschaftliche Bewertung des Inventars |
| 996 | Angefangene Arbeiten | - Geleistete aber noch nicht fakturierte Arbeiten: Unfälle, kleiner baulicher Unterhalt |

Die GE dürfen in ihren Fahrzeug- und Gerätekostensätzen resp. auf dem übrigen betriebsnotwendigen Kapital keine kalkulatorische Zinsen einrechnen.

5.6 Kostenträgerrechnung

5.6.1 Einleitung

Die Kostenträgerrechnung baut auf der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung auf und dient der Kostendarstellung der GE-Leistungen. In der Kostenträgerrechnung wird ermittelt, für welche Teilprodukte und welche weiteren Leistungen die Kosten angefallen sind.

Hierarchie der Kostenträger

Die hierarchische Gliederung der Kostenträger besteht aus vier Stufen. Für die Stufen 1 - 3 gilt ein einheitliches Nummerierungssystem. Bei der untersten Stufe (Stufe 4) sind die GE frei in der Wahl der Nummerierung.

| Hierarchie der Kostenträger | Bemerkungen |
|-----------------------------|-------------|
| Kostenträger Stufe 1 | KTR - S1 |
| Kostenträger Stufe 2 | KTR - S2 |
| Kostenträger Stufe 3 | KTR - S3 |
| Kostenträger Stufe 4 | KTR - S4 |

Es kann nur auf die unterste Stufe (Stufe 4) gebucht werden.

Genügt die vierstufige Hierarchie nicht, können zusätzliche Stufen definiert werden.

5.6.2 Kostenträgerstruktur

In der Kostenträgerrechnung werden die Kosten, die Erlöse und das Ergebnis (Gewinn oder Verlust) der einzelnen Leistungen dargestellt. Damit eine Kostenträgerrechnung vollständig ist, sind sämtliche Leistungen der GE resp. des Finanzkreises in ihr abzubilden.

Neben den Leistungen des betrieblichen Unterhalts sind dies weitere Leistungen für das ASTRA sowie Leistungen für andere Auftraggeber und für Dritte. Das ASTRA verlangt von den GE ausdrücklich, dass sie in der Kostenträgerrechnung alle ihre Leistungen abbilden.

Das Nationalstrassennetz ist in Betriebsstrecken unterteilt und die meisten Teilproduktkosten des betrieblichen Unterhalts sind einer solchen Betriebsstrecke zugeordnet. Die Betriebsstrecken wiederum gehören einem bestimmten Streckentyp an, z. B. offene Strecken.

Neben den Betriebsstrecken, auf denen der Verkehr rollt, gelten auch die GE als Ganzes, jeder Werkhof, die Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ), etc. als Betriebsstrecken.

Für die Kostenträgerrechnung sind auf Stufe 2 sechs Bereiche vorgesehen:

| Kostenträger Stufe 2 | | Bemerkungen |
|----------------------|--------------------------------|------------------------------------|
| 200 | Frei verfügbar | z. B. Kantonsstrassen |
| 300 | Offene Strecken | |
| | 310 Betriebsstrecke Nr. 1 | 320 – 390 weitere Betriebsstrecken |
| 400 | Tunnel | |
| | 410 Tunnel Nr. 1 | 420 – 490 weitere Tunnel |
| 500 | Übrige Betriebsstrecken | |
| | 510 Ganze Gebietseinheit | |
| | 520 Werkhöfe | 521 Werkhof 1 |
| | 540 GZA | 550 – 560 weitere GZA |
| | 570 SVKZ | 580 – 590 weitere SVKZ |
| 600 | Übrige Leistungen | |
| | 610 Dienste | |
| | 620 Bauliche Reparaturen | |
| | 630 Kleine Einzelmassnahmen | |
| | 640 Baulicher Unterhalt | |
| | 650 Ausbau | |
| | 660 Netzvollendung | |
| | 670 Leistungen für Dritte | |
| 700 | Frei verfügbar | z. B. Kantonsstrassen |

Legende: Betrieblicher Unterhalt
 Übrige Produkte ASTRA
 Unabhängig vom ASTRA

5.6.3 Kostenträger betrieblicher Unterhalt

| Kostenträger Stufe 3 | | Zuordnung TP - Streckentypen | | | | |
|----------------------|--------------------------------------|------------------------------|-----|-----|-----|-------|
| 10 | Übergeordnete Funktionen | 20 | 30 | 10 | 40 | 50/60 |
| 20 | Offene Strecke | | | | | |
| 30 | Tunnel | 310 | 410 | | 520 | 540 |
| 40 | Werkhof / Stützpunkt | bis | bis | 510 | bis | bis |
| 50 | Grenzzollanlage | 390 | 490 | | 530 | 590 |
| 60 | SVKZ | | | | | |
| 300 – 500 | Betriebsstrecken | | | | | |
| xx0 | Gemeinkosten | - | - | X | X | X |
| xx1 | Winterdienst | X | - | - | X | X |
| xx2 | Reinigung | X | X | - | X | X |
| xx3 | Grünpflege | X | - | - | X | X |
| xx4 | Betriebs- u. Sicherheitsausrüstungen | X | X | X | X | X |
| xx5 | Techn. Dienst | X | X | - | X | X |
| xx6 | Unfalldienst | X | X | - | - | X |
| xx7 | Ausserordentlicher Dienst | X | X | - | - | X |
| 600 | Übrige Leistungen | | | | | |
| 610 | Dienste | | | | | |
| 611 | Baupolizei | | | | | |
| 612 | SIBE Strecke | | | | | |
| 613 | Verschiedenes | | | | | |
| 620 | Bauliche Reparaturen | | | | | |
| 621 | Trasse und Umwelt | | | | | |
| 622 | Betriebs- u. Sicherheitsausrüstungen | | | | | |
| 623 | Kunstabauten | | | | | |
| 624 | Tunnel und Geotechnik | | | | | |
| 625 | Werkhöfe | | | | | |
| 626 | Verschiedenes | | | | | |
| 630 | Kleine Einzelmassnahmen | | | | | |
| 631 | Trasse und Umwelt | | | | | |
| 632 | Betriebs- u. Sicherheitsausrüstungen | | | | | |
| 633 | Kunstabauten | | | | | |
| 634 | Tunnel und Geotechnik | | | | | |
| 635 | Werkhöfe | | | | | |
| 636 | Verschiedenes | | | | | |

Legende: Aus der Einfärbung ist ersichtlich, welches Produkt wie vergütet wird.
Globale
Leistungen nach Aufwand
Vergütung nur in Ausnahmefällen

In der Tabelle ist mit X dargestellt, welche Teilprodukte (TP) auf welchen Streckentypen vorkommen können.

- Auf den Offenen Strecken gibt es keine TP 0 Gemeinkosten.
- In Tunneln gibt es keine TP 0 Gemein-, 1 Winterdienst- und 3 Grünpflegekosten.

Die Nummerierung ist möglichst einzuhalten.

5.6.4 Streckeneinteilung

Die Streckentypen und Betriebsstrecken werden durch das ASTRA verbindlich vorgegeben. Sie sind im Fachhandbuch Betrieb, Merkblatt Betriebsstrecken dokumentiert.

Bestimmend für die Zuweisung des Streckentyps ist der Charakter einer Strecke:

- Bei Offenen Strecken sind dies das Verkehrsregime (Gegenverkehr resp. Richtungsverkehr) und die Zahl der Spuren.
- Bei Tunneln kommt als zusätzliches Unterscheidungsmerkmal der Typ der Lüftung hinzu: Ohne Lüftung, Längslüftung, Lüftung mit Abluft.
- Zusätzliche Streckentypen sind die Gebietseinheit, Werkhöfe, Stützpunkte, Silos, Grenzzollanlagen (GZA) und Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ).

5.6.5 Behandlung der Erlöse

Ein massgeblicher Zweck der KLR ist die Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen und die Darstellung des Betriebs- resp. des Kostenträgerergebnisses in der Kostenträgererfolgsrechnung.

Die Erlöse für Leistungen nach Aufwand (LnA) werden auf dieselben Kostenträger verbucht wie die zugehörigen Kosten. Dies betrifft auch die Erlöse, welche aus dem betrieblichen Unterhalt der Nationalstrassen generiert werden. Auch diese sind auf dem jeweiligen Kostenträger zu verbuchen. Beispiele von solchen Erlösen sind Verkauf von Brennholz, Verkauf von Altmetall, Weiterverrechnung von Strom resp. Entsorgungskosten. Allfällige Einnahmen aus Verkäufen sind im Betriebsreporting in der Spalte «Einzelbetrag» (F8) mit entsprechendem Hinweis zu erfassen. Einnahmen von gemeinsam genutzten Liegenschaften erfolgt auf den Liegenschaftsgemeinkostenstellen.

Für die global vergüteten Teilprodukte hingegen wird pro Teilprodukt ein Erlösträger geführt, auf den die Erlöse gebucht werden. Diese Erlösträger werden der Betriebsstrecke 510 Ganze Gebietseinheit zugeordnet.

In der Kostenträgererfolgsrechnung wirkt sich dies so aus, dass auf den einzelnen Kostenträgern nur Kosten und auf den Erlösträgern nur Erlöse verbucht sind. Fasst man aber alle Kostenträger und den Erlösträger eines Teilproduktes zusammen, so sieht man Kosten und Erlöse und damit auch das Ergebnis des Teilproduktes.

Auf der Betriebsstrecke 510 Ganze Gebietseinheit wird auf Kostenträger Stufe 4 für jedes der 6 global vergüteten Teilprodukte ein Erlösträger vorgesehen.

| Erlösträger Stufe 4 | | Bemerkungen |
|---------------------|---|----------------------|
| 510 | Gemeinkosten | Ganze Gebietseinheit |
| | xxx Erlöse Gemeinkosten | |
| 511 | Winterdienst | Ganze Gebietseinheit |
| | xxx Erlöse Winterdienst | |
| 512 | Reinigung | Ganze Gebietseinheit |
| | xxx Erlöse Reinigung | |
| 513 | Grünpflege | Ganze Gebietseinheit |
| | xxx Erlöse Grünpflege | |
| 514 | Betriebs- und Sicherheits-ausrüstungen | Ganze Gebietseinheit |
| | xxx Erlöse Betriebs- und Sicherheits-ausrüstungen | |
| 515 | Technischer Dienst | Ganze Gebietseinheit |
| | xxx Erlöse Technischer Dienst | |

5.6.6 Teilprodukte des betrieblichen Unterhalts

5.6.6.1 Gemeinkosten

Das Teilprodukt Gemeinkosten umfasst insgesamt sechs Kostenträger Stufe 4.

| Kostenträger Stufe 4 | | Bemerkungen |
|----------------------|--|----------------------|
| 510 | Gemeinkosten | Ganze Gebietseinheit |
| xxx | Führung und Verwaltung Personal- kosten | |
| xxx | Führung und Verwaltung Werkhof | |
| xxx | Führung und Verwaltung Sachkosten | |
| xxx | Informatikkosten | |
| xxx | Liegenschaftskosten | |
| xxx | Betriebsgemeinkosten | |

5.6.6.2 Winterdienst

Das Teilprodukt Winterdienst wird in drei KTR – S4 aufgeteilt. Den Winterdienst gibt es nicht in Tunneln. Winterdienst-Arbeiten im Bereich eines Tunnels sind der angrenzenden offenen Strecke zuzuordnen.

| Kostenträger Stufe 4 | | Bemerkungen |
|----------------------|-------------------------|--|
| | Winterdienst | |
| xxx | Feste Kosten | Feste Kosten beinhalten Tätigkeiten, die un- abhängig von den Einsätzen für Schneeräu- mung resp. Bekämpfung Winterglätte anfal- len. |
| xxx | Schneeräumung | Bei Kombi-Einsätzen inkl. Streuer und Auf- taumittel |
| xxx | Bekämpfung Winterglätte | |

Die Rapportierung von Streuern und Auftaumitteln erfolgt auf denselben Kostenträger wie das Fahrzeug, d.h. im Falle von Schneeräumung auf den Kostenträger Schneeräumung.

Pauschalen und Mieten für Fahrzeuge und Geräte Dritter sind feste Kosten. Sobald sie aber mit Einsätzen verrechnet werden, sind sie auf Schneeräumung resp. Bekämpfung Winterglätte umzubuchen.

Kosten für Wartungsverträge von Glättefrühwarnanlagen und Taumittelsprühanlagen sind den festen Kosten Winterdienst zuzuweisen.

Die Kosten des Winterbereitschaftsdienstes sind von der Kostenstelle KST – S3 912 Löhne und Gehälter auf den Kostenträger KTR – S4 Feste Kosten Winterdienst umzubuchen (vgl. Kapitel 5.5.4.2 Löhne und Gehälter).

Die Kosten für die Abschreibung der Winterdienstgeräte sind von der Kostenstelle KST – S2 840 Winterdienstgeräte auf den Kostenträger KTR – S4 Feste Kosten Winterdienst umzubuchen (vgl. Kapitel 5.5.3.3 Abschreibung der Fahrzeuge und Geräte).

5.6.6.3 Reinigung

Für die Reinigung sind sieben KTR – S4 vorgegeben.

| Kostenträger Stufe 4 | Bemerkungen |
|---------------------------------|---------------------------|
| Reinigung | |
| xxx Fahrbahn | Sommerbereitschaftsdienst |
| xxx Grünflächen | |
| xxx Rastplätze und Aussenplätze | |
| xxx Kunstbauten | |
| xxx Schutz gegen Naturgewalten | |
| xxx Tunnel | |
| xxx Entwässerung | |

Die Kosten des Sommerbereitschaftsdienstes sind von der Kostenstelle KST – S3 912 Löhne und Gehälter auf die Kostenträger KTR – S4 Fahrbahn umzubuchen (vgl. Kapitel 5.5.4.2 Löhne und Gehälter).

5.6.6.4 Grünpflege

Für die Grünpflege sind zwei KTR - S4 zu führen. Grünpflege gibt es nicht in Tunneln. Grünpflege-Arbeiten im Bereich eines Tunnels sind der angrenzenden offenen Strecke zuzuordnen.

| Kostenträger Stufe 4 | Bemerkungen |
|----------------------|-------------|
| Grünpflege | |
| xxx Rasenpflege | |
| xxx Gehölzpflege | |

Die Verpachtung von Grünflächen ist zulässig. Die Verträge werden zwischen dem ASTRA und den Pächtern abgeschlossen und im Liegenschafts- und Vertragsmanagementsystem (LVS) bewirtschaftet. Die Pächterträge gehen an den Bund, auf verpachteten Flächen entfallen die Leistungen im Teilprodukt Grünpflege.

5.6.6.5 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA)

Das Teilprodukt Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen wird auf neun KTR – S4 aufgeteilt. Nicht jeder Kostenträger ist auf jeder Betriebsstrecke vorhanden.

| Kostenträger Stufe 4 | Bemerkungen |
|--|-------------------------|
| Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) | |
| xxx Energieversorgung | |
| xxx Beleuchtung | |
| xxx Lüftung | |
| xxx Signalisation | |
| xxx Überwachungsanlage | |
| xxx Kommunikation & Leittechnik | |
| xxx Kabelanlage (Infrastruktur) | |
| xxx Nebeneinrichtungen | |
| xxx Übergeordnete Dienste | BSA Bereitschaftsdienst |

Die Kosten des BSA-Bereitschaftsdienstes sind von der Kostenstelle KST – S3 912 Löhne und Gehälter auf die Kostenträger KTR – S3 514 Ganze GE umzubuchen (vgl. Kapitel 5.5.4.2 Löhne und Gehälter).

5.6.6.6 Technischer Dienst

Der technische Dienst verfügt über drei KTR - S4.

| Kostenträger Stufe 4 | Bemerkungen |
|--------------------------------------|-------------|
| Technischer Dienst | |
| xxx Sicherheitseinrichtungen | |
| xxx Schutz gegen Naturgewalten | |
| xxx Nebeneinrichtungen / Kunstbauten | |

5.6.6.7 Unfalldienst

Für den Unfalldienst wird ein KTR – S4 geführt.

| Kostenträger Stufe 4 | Bemerkungen |
|----------------------|-------------|
| Unfalldienst | |
| xxx Unfalldienst | |

Die Unfallertlöse sind in der KLR den entsprechenden Betriebsstrecken gutzuschreiben.

Das ASTRA empfiehlt den GE im Jahresabschluss die geleisteten aber noch nicht verrechneten Aufwände für Unfälle abzugrenzen.

Der Unfalldienst ist den Verursachern mit kostendeckenden Ansätzen zu verrechnen. Spezialfälle wie Selbstbehalte bei unbekanntem Verursachern oder nicht akzeptierte Wiederbeschaffungswerte bei Materialien sind in der Richtlinie Vergütung geregelt.

5.6.6.8 Ausserordentlicher Dienst

Der Ausserordentliche Dienst umfasst unvorhersehbare Ereignisse sowie die daraus resultierenden Folgekosten wie z. B. Felsreinigung, Leeren von Geschiebesammlern, etc.

| Kostenträger Stufe 4 | Bemerkungen |
|----------------------------------|---|
| Ausserordentlicher Dienst | |
| xxx Ausserordentlicher Dienst | Für jedes Ereignis ein separater Kostenträger |

Für jedes Ereignis ist ein separater KTR - S4 zu eröffnen, inkl. Kurzbeschreibung mit Ereignisdatum zur Dokumentation des Ereignisses.

Unwetter und Naturereignisse

Darunter fallen RÜfenniedergänge, Überschwemmungen, Hangrutschungen, Lawinenniedergänge, etc.

5.6.6.9 Dienste

Für das Teilprodukt Dienste sind drei KTR – S3 vorgesehen.

| Kostenträger Stufe 3 | Bemerkungen |
|----------------------|-------------|
| 610 Dienste | |
| 611 Baupolizei | |
| 612 SIBE Strecke | |
| 613 Verschiedenes | |

5.6.6.10 Kleiner baulicher Unterhalt

Für das Teilprodukt kleiner baulicher Unterhalt sind je ein Kostenträger Stufe 2 für die baulichen Reparaturen und einer für die kleinen Einzelmassnahmen vorgesehen. Jedem dieser Kostenträger sind sechs KTR – S3 zugeordnet.

| Kostenträger Stufe 3 | | Bemerkungen |
|----------------------|-------------------------------------|---|
| 620 | Bauliche Reparaturen | |
| 621 | Trasse und Umwelt | |
| 622 | Betriebs- und Sicherheitsausrüstung | |
| 623 | Kunstabauten | |
| 624 | Tunnel und Geotechnik | |
| 625 | Werkhöfe | |
| 626 | Verschiedenes | |
| 630 | Kleine Einzelmassnahmen | Für jede Massnahme ein separater Kostenträger |
| 631 | Trasse und Umwelt | |
| 632 | Betriebs- und Sicherheitsausrüstung | |
| 633 | Kunstabauten | |
| 634 | Tunnel und Geotechnik | |
| 635 | Werkhöfe | |
| 636 | Verschiedenes | |

5.6.7 Leistungen für andere Gebietseinheiten

5.6.7.1 Synergien nutzen

Um die Kosten zu optimieren und Synergien zu nutzen, kann es sinnvoll sein, dass GE Leistungen austauschen. Beispiele:

- Bewirtschaftung ganzer Strassenabschnitte;
- Wahrnehmung einzelner Aufgaben (Tätigkeiten, Leistungen / Kostenträger, Teilprodukte) auf dem ganzen Betriebsgebiet oder Teilen davon.

5.6.7.2 Verrechnung der Leistungen

Erbringt eine Gebietseinheit regelmässig für eine andere Gebietseinheit Leistungen, sollte dafür eine vertragliche Regelung resp. eine Leistungsvereinbarung getroffen werden. Für die Verrechnung bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Verrechnung von Globalen auf Stufe Teilprodukt oder Festpreisen für einzelne Tätigkeiten;
- Verrechnung des Aufwandes.

Die Rechnungsstellung hat in jedem Fall auf Stufe Betriebsstrecke und Leistung / Kostenträger zu erfolgen, weil die empfangende GE die Kosten den betreffenden Betriebsstrecken und Leistungen / Kostenträger zuordnen muss.

5.6.7.3 Darstellung der Kosten und Erlöse in der Kosten- und Leistungsrechnung

Die leistende GE erfasst ihre Kosten und Erlöse im Kostenträger-Bereich Leistungen für Dritte. Zweckmässigerweise führt sie dieselben Kostenträger wie für ihre eigenen Leistungen.

Die empfangende GE verbucht die Leistungen als Fremdkosten auf den betreffenden Betriebsstrecken und Kostenträgern. Sämtliche Kostenverrechnungen und -verbuchungen zwischen Gebietseinheiten erfolgen *ohne* Gemeinkostenzuschläge oder -umlagen.

5.7 Interne Leistungsverrechnung

5.7.1 Definition interne Leistungsverrechnung

Die interne Leistungsverrechnung umfasst die Umlage und Verteilung von Kosten auf andere Kostenstellen oder auf Kostenträger.

5.7.2 Umlagen und Verrechnungen

Im Rahmen der internen Leistungsverrechnung erfolgen Kostenbelastungen beim Leistungsempfänger. Als Leistungsempfänger kommen Kostenstellen oder Kostenträger in Frage. Für Kostenbelastungen gibt es zwei Methoden: Umlagen und Verrechnungen.

Im Falle von Umlagen werden die Kosten einer Kostenstelle nach einem bestimmten Kostenschlüssel auf die Leistungsempfänger umgelegt.

Im Falle von Verrechnungen werden die Kosten einer Kostenstelle den Leistungsempfängern mittels Verrechnungspreisen belastet. Der häufigste Verrechnungspreis ist der Stundensatz.

5.7.3 Verrechnung von Fahrzeugen und Geräten

Der Verrechnungssatz berechnet sich aus den Kosten der Kostenstelle und der erbrachten Leistung.

Ein Spezialfall stellen die Winterdienstgeräte dar. Hier wird in einem 1. Schritt die Zeitabschreibung auf die festen Kosten Winterdienst verrechnet und erst in einem 2. Schritt der Verrechnungspreis aus Kosten und Leistung berechnet.

5.7.4 Verrechnung von Löhnen und Gehältern

Die Stundensätze der Personen berechnen sich aus den Kosten der KST - S3 911 resp. 912 und den auf den Kostenträgern und Kostenstellen geleisteten Arbeitsstunden (gesamte Arbeitszeit abzüglich bezahlte Absenzen). Jede Kostenart hat einen eigenen Stundensatz.

Wichtig bei der Berechnung der Stundensätze ist, dass sich Kosten und Arbeitsstunden entsprechen. D.h. die gesamten Arbeitsstunden der Personenkreise, die über die KST – S3 911 resp. 912 abgerechnet werden, müssen in die Berechnung einfließen.

Bevor die Berechnung der Stundensätze durchgeführt wird, sind die Kosten des Bereitschaftsdienstes auf die KTR – S3 Feste Kosten Winterdienst, Reinigung Fahrbahn resp. 514 Übergeordnete Dienste BSA umzubuchen (vgl. Kapitel Löhne und Gehälter).

5.7.5 Verrechnung von Fremdpersonal

Die Verrechnung von Fremdpersonal erfolgt gleich wie die Verrechnung der Löhne und Gehälter (vgl. Kapitel Fremdpersonal und Verrechnung der Löhne und Gehälter).

5.7.6 Verrechnung von Material

Der Verrechnungssatz wird aus den Kosten der Materialkostenstellen und den verbrauchten Mengen unter Berücksichtigung der Bestandesänderungen errechnet.

5.7.7 Gemeinkostenumlage

Die Gemeinkosten (abzüglich Einnahmen aus gemeinsam genutzten Liegenschaften) werden grundsätzlich auf der entsprechenden Gemeinkostenstelle gesammelt und Ende Jahr im Verhältnis der Kosten auf die betreffenden Kostenträger KTR umgelegt. Bei den Kosten

werden die gesamten direkten Kosten betrachtet. Abweichungen sind mit dem ASTRA zu vereinbaren.

Beispiel:

| | | | |
|--|-----|------------|----------|
| Total direkte Kosten im TP 1 – TP 5 ¹ | CHF | 15'250'000 | 81.12 % |
| Total direkte Kostenträger LnA ASTRA ² | CHF | 1'800'000 | 9.57 % |
| Total direkte Kosten restliche Kostenträger ³ | CHF | 1'750'000 | 9.31 % |
| Totale direkte Kosten auf den Kostenträgern | CHF | 18'800'000 | 100.00 % |

Anhand des obigen Beispiels werden 81.12 % der Gemeinkostenstelle (KST – S3 950) auf das TP 0 umgelegt. Die restlichen 18.88% werden danach in der Regel kostenproportional mittels einem Gemeinkostenzuschlag auf die LnA resp. die übrigen Kostenträger verteilt.

In Absprache mit dem ASTRA kann abweichend ein Anteil der Gemeinkosten der LnA über das TP 0 abgewickelt werden.

¹ Unter TP1 bis TP5 sind folgende Kostenträger gemeint:

- Globale TP 1 bis 5 gem. Tätigkeitsverzeichnis (Eigen- und Fremdleistungen)
- KTR – S3 520-530 Werkhöfe auch jeweils TP 1 bis 5
- KTR – S3 540-560 GZA auch jeweils TP 1 bis 5
- KTR – S3 570-590 SVKZ auch jeweils TP 1 bis 5

² Unter Leistungen nach Aufwand ASTRA sind folgende Kostenträger gemeint:

- Leistungen nach Aufwand (nur Eigenleistungen ohne Fremdleistungen)
 - TP 7 – Ausserordentlicher Dienst
 - KTR – S3 610 NS Dienste
 - KTR – S3 620 NS Bauliche Reparaturen
 - KTR – S3 630 NS Kleine Einzelmassnahmen
 - KTR – S3 640 NS Baulicher Unterhalt
 - KTR – S3 650 NS Ausbau
 - KTR – S3 660 NS Netzvollendung

³ Unter restliche Kostenträger sind grundsätzlich alle Kostenträger zu berücksichtigen, welche nicht gegenüber dem ASTRA abgerechnet werden (z.B. Unfalldienst*, betriebl. Unterhalt Kantonsstrassen, Arbeiten für Dritte/Private etc.). Bei den LnA können zudem in Absprache mit dem ASTRA Ausnahmen gewährt werden, dass für die Berechnung des Anteils nur Eigenleistungen berücksichtigt werden. Aus dem vom ASTRA zu genehmigenden Gemeinkostenkonzept der Gebietseinheit muss dies klar hervorgehen.

*Beim Unfalldienst/Schadenfälle muss der Anteil der umgelegten Gemeinkosten doppelt so hoch sein.

Handelt es sich um kantonale, interne Projekte ist die Kostenbeteiligung vorgängig mit dem ASTRA festzulegen.

5.7.8 Umlage Diverse Kostenstellen

Die Kostenstellen werden mittels der durch die Gebietseinheit festgelegten Verteilschlüssel umgelegt (vgl. Kapitel 5.5.7.2 Verteilschlüssel).

6 Vorsysteme

6.1 Zeit-/Leistungserfassung (Rapportierung)

6.1.1 Rapportierung Personal

Die Rapportierung der Arbeitszeiten ist Grundlage für die verursachergerechte Verrechnung der Arbeitsleistung auf Kostenträger und Kostenstellen.

Grundsätze der Rapportierung

- Jede Person, welche der GE Leistungen verrechnet, hat diese nachvollziehbar zu rapportieren. Dies gilt sowohl für die Mitarbeiter der GE, welche über die KST – S3 911 und 912 Löhne und Gehälter abgerechnet werden, als auch für das Fremdpersonal, welches über eine Abgrenzungskostenstelle KST – S3 993 verrechnet wird.
- Es ist nach Möglichkeit direkt auf einen Kostenträger zu rapportieren.
- Jeder Mitarbeiter der GE hat seine gesamte Arbeitszeit zu rapportieren, d. h. die Zeit für die er bezahlt ist. Es sind also auch bezahlte Absenzen zu erfassen.
- Die geleisteten Arbeitszeiten werden auf die Kostenträger und Kostenstellen verrechnet. Sie werden mittels internen Kostenarten (Leistungsarten) rapportiert.
- Bezahlte Abwesenheiten werden mittels statistischen Kostenarten rapportiert.
- Nimmt ein Mitarbeiter verschiedene Aufgaben wahr, z. B. im Strassendienst als Chauffeur oder Strassenwärter sowie in der Werkstatt, so kann seine Rapportierung mittels unterschiedlichen Kostenarten erfolgen.
- Auch temporäre Mitarbeiter, die der KST - S3 911 oder 912 zugeordnet sind, haben ihre Leistungen zu rapportieren.

Organisation der Rapportierung

- Die Rapportierung sollte so organisiert werden, dass dieselben Informationen nur einmal erfasst werden müssen und die Erfassung möglichst an der Quelle erfolgt. D. h. im selben Arbeitsgang werden Leistungen, Absenzen, Zulagen und Spesen, Tätigkeitsberichte, statistische Werte, etc. erfasst.
- Die Rapportierung hat täglich zu erfolgen.
- Die Rapportierung sollte auf 15 Minuten, mindestens aber auf 30 Minuten genau erfolgen.

Spezialfälle

- Die Wegzeit ist auf denselben Kostenträger zu rapportieren wie die Arbeit, für welche der Weg zurückgelegt wird.
- Die Zeit vom Aufgebot aus dem Bereitschaftsdienst bis zur Rückkehr ist Arbeitszeit.
- Ein Mitarbeiter, der gesundheitshalber nur zu 50% arbeitsfähig ist, diese 50% aber in 100% Anwesenheit erbringt, kann 50% auf Anwesenheit rapportieren. Die anderen 50% sind normalerweise auf Abwesenheit (Krankheit oder Unfall) zu rapportieren.

6.1.2 Rapportierung Fahrzeuge und Geräte

Die Rapportierung der Leistungen der Fahrzeuge und Geräte dient der verursachergerechten Verrechnung der Kosten auf die Kostenträger und Kostenstellen.

Grundsätze der Rapportierung

Leistungen von Fahrzeugen oder Geräten mit einem Anschaffungswert über CHF 10'000 sind zu rapportieren (vgl. Kapitel Bewirtschaftung der Fahrzeuge und Geräte). Die Rapportierung erfolgt in der Leistungseinheit der KST - S3, zu welcher das Fahrzeug oder Gerät gehört (h).

Ein Fahrzeug oder Gerät wird auch für die Zeitspanne rapportiert, in der es innerhalb eines Einsatzes nicht anderweitig eingesetzt werden kann. So wird die Standzeit eines Fahrzeuges auf der Strecke als Leistung rapportiert. Bereitschaftsdienst zählt nicht als Standzeit und darf daher nicht als Leistung rapportiert werden (LKW und Aufbauten).

Trägerfahrzeuge mit An- und Aufbauten

Bei Trägerfahrzeugen mit An- und Aufbauten werden die Fahrzeuge und die An- und Aufbauten separat bewirtschaftet und damit auch separat rapportiert.

6.1.3 Rapportierung Material

Die Materialrapportierung dient der verursachergerechten Verrechnung des Materialverbrauchs auf die Kostenträger und Kostenstellen.

Grundsatz der Rapportierung

- Jedes zu bewirtschaftende Material ist zu rapportieren (vgl. Kapitel Materialbewirtschaftung).

6.2 Anlagenverwaltung

Um jederzeit einen aktuellen Überblick über die Anlagengüter zu haben, ist eine Anlagenverwaltung zu führen.

Der Anlagespiegel entspricht den formellen Anforderungen des geschlossenen Finanzkreises (siehe Kapitel 7.1.1.2 Anlagespiegel). In der Anlagenverwaltung sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, welche über mehrere Perioden genutzt werden und einen Anschaffungswert von über CHF 10'000 (Fahrzeuge, Anbaugeräte, mobile Einrichtungen in der Werkstatt, etc.) aufweisen.

Die Anlagenverwaltung stellt für die KLR Informationen zur Verfügung, primär für die kalkulatorischen Abschreibungen.

Folgende Informationen sind über die einzelnen Anlagengüter nachzuführen und revisions-tauglich jeweils per Ende Jahr verfügbar zu halten:

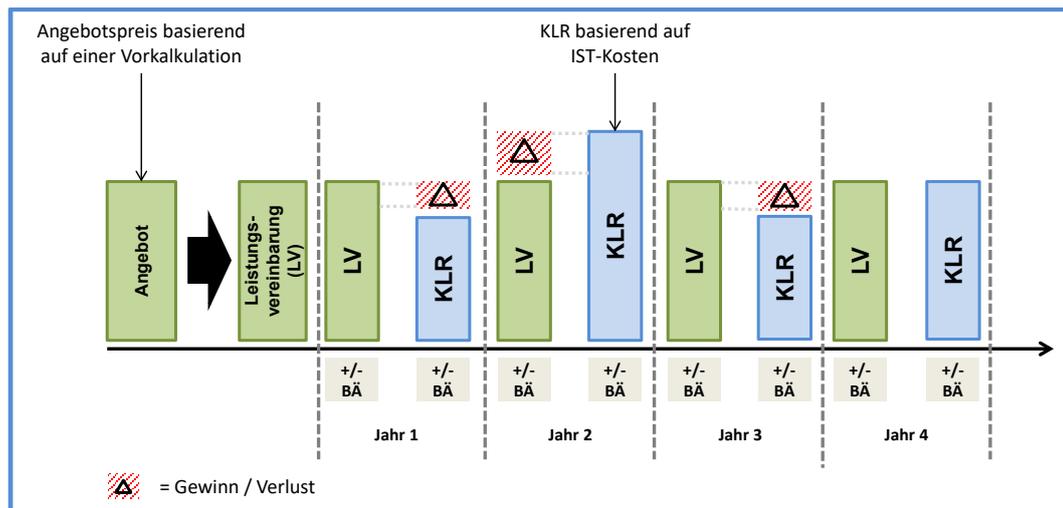
- Anschaffungsjahr;
- Anschaffungswert, aufgelaufene Abschreibung, Restwert, Wert am Ende der Nutzungszeit (Eintauschwert);
- Jahres- und kumulierte-Überabschreibungen pro Fahrzeug resp insgesamt
- Abschreibungsmodalitäten: Lebensdauer, Jahresnutzung, Lebensdauernutzung;
- Auslastung in Stunden (für Winterdienstgeräte kann keine Auslastung berechnet werden);
- Finanzierungsart;
- Kosten und Leistung in Franken.

6.3 Kalkulation

6.3.1 Grundsatz / Zielsetzungen

Die Kalkulation dient der Erstellung des Angebotes für die Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA und muss über die Teilprodukte Gemeinkosten, Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Betriebs- / Sicherheitsausrüstung BSA und den Technischen Dienst (TP 0 – 5) durchgeführt werden. Die kalkulierten Kosten werden zudem für Plan- / Ist-Vergleiche benötigt.

Das Angebot ist Basis für den Abschluss der LV. Der LV-Betrag (+/- Bestellungsänderungen BÄ) gilt in der gesamten LV-Periode als Soll-Wert, die KLR-Ergebnisse als Ist-Wert, Abweichungen werden zwischen der GE und dem ASTRA erörtert und Veränderungszielsetzungen vereinbart.



6.3.2 Grundlagen

Die Kalkulation resp. das Angebot der GE gegenüber dem ASTRA basiert auf folgenden Grundlagen:

- Betriebsstreckenverzeichnis**
Das Betriebsstreckenverzeichnis wird vom ASTRA vorgegeben und definiert den Ort der Leistungserbringung. Je nach Struktur der Betriebsstrecken sind diese für die Kalkulation weiter aufzuteilen. Ist z. B. eine Tunnelgruppe als Betriebsstrecke definiert, können für die Kalkulation die Tunnelobjekte einzeln berücksichtigt werden.
- Tätigkeitsverzeichnis**
Das Tätigkeitsverzeichnis wird ebenfalls vom ASTRA vorgegeben und entspricht der Leistungen, welche auf den einzelnen Betriebsstrecken durchzuführen sind. Das Tätigkeitsverzeichnis definiert die Mindestgliederung der Leistungen. Unter Umständen ist es sinnvoll, diese weiter zu unterteilen und einzelne Arbeitsschritte transparent zu kalkulieren (z. B. Arbeitsvorbereitung, Signalisieren, Arbeitsdurchführung, etc.). Die Originalstruktur ist einzuhalten; Tätigkeit und Mengeneinheit müssen übereinstimmen.
- Kostenarten / Ressourcen**
Das Kostenartenverzeichnis dokumentiert, welche Ressourcen für die Leistungserbringung eingesetzt werden. (siehe Kapitel 5.4.3 Kostenarten).
- Mengengerüst / Intervall**
Das Mengengerüst entspricht den physisch vorhandenen Ausmassen auf den Betriebsstrecken (z. B. Anzahl Quadratmeter Rasenflächen). Dieses Mengengerüst ist zusammen mit den Einheitspreisen pro Tätigkeit die Basis für die Preisbestimmung. Hinzu kommt das Festlegen des Intervalls (Häufigkeit) für die Durchführung der Tätigkeiten. Die Intervalle müssen den Gegebenheiten der betreffenden Strecke entsprechen.
- Kalkulation Kostensätze Fahrzeuge und Geräte**
Fahrzeug- und Gerätekostensätze dürfen keine Gemeinkostenanteile enthalten, die bereits im TP 0 entschädigt werden sowie keine Kostenanteile, die bereits in anderen Kostensätzen oder Einheitspreisen enthalten sind.
- Materialverrechnungspreise**
Materialverrechnungspreise oder -umlagen dürfen keine Gemeinkostenanteile enthalten, die bereits im TP 0 entschädigt werden sowie keine Kostenanteile, die bereits in anderen Kostensätzen oder Einheitspreisen enthalten sind.
- Kalkulation der Personalkostensätze**
Personalkostensätze dürfen keine Gemeinkostenanteile enthalten, die bereits im TP 0 entschädigt werden sowie keine Kostenanteile, die bereits in anderen Kostensätzen oder Einheitspreisen enthalten sind.

6.3.3 Kalkulationsarten

Die Kalkulationsgrundlagen bestimmen die Kalkulation. Im Wesentlichen kann die Kalkulation nach zwei Arten durchgeführt werden:

- **Kalkulation von oben (Nachkalkulation):** Hier wird anhand der Vorjahreskosten und der ausgeführten Ausmasse ein Einheitspreis berechnet und in die Kalkulation für die kommende Periode übernommen.
- **Kalkulation von unten (Vorkalkulation):** Bei dieser Art wird anhand der Periodenleistungen berechnet, welche Ressourcen in welchem Umfang einzusetzen sind. Basierend auf Tagesleistungen wird der notwendige Einheitspreis berechnet. Die Kalkulation kann entweder direkt auf der Stufe der Tätigkeiten oder eine Stufe tiefer bei den Arbeitsschritten durchgeführt werden.

6.3.4 Ergebnisse aus der Kalkulation

Die Kalkulation liefert folgende Informationen:

- Angebot / Globale für die TP 0 – 5;
- Plankosten: Dienen im Jahresreporting als Vergleichsgrösse zu den IST-Kosten;
- Ressourceneinsatz pro Teilprodukt / Leistung für die Globale.

6.4 Mehrwertsteuer

6.4.1 Grundsätzliches

Es ist Sache der Gebietseinheit, ihre Mehrwertsteuerpflicht abzuklären und die Abrechnungsart mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu vereinbaren.

Dem ASTRA gegenüber hat die Gebietseinheit die offizielle Bestätigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorzulegen. Ändert sich die Art der Abrechnung (z. B. von Pauschalbesteuerung auf effektive Abrechnung) oder ein Pauschalsteuersatz, so ist dies ebenfalls dem ASTRA mitzuteilen und mittels Bestätigung zu dokumentieren.

Die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht und die Art der Abrechnung ist eine Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Gebietseinheit. Sie ist interner Natur und hat gegen aussen keine Auswirkungen. Gegen aussen stellt die Gebietseinheit die Mehrwertsteuer zu den gesetzlichen Steuersätzen in Rechnung.

Im Verkehr zwischen dem ASTRA und der Gebietseinheit wird die Mehrwertsteuer kostenneutral abgehandelt. Konkret bedeutet dies, dass der Gebietseinheit die Zahlungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung durch das ASTRA rückerstattet werden. Der Gebietseinheit sollen durch die Mehrwertsteuer keine Zusatzkosten aber auch kein zusätzlicher Erlös entstehen.

Für die Handhabung der Mehrwertsteuer gibt es 3 Möglichkeiten :

- Keine Mehrwertsteuerpflicht;
- Mehrwertsteuerpflicht mit effektiver Abrechnung;
- Mehrwertsteuerpflicht, Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen.

Je nach Variante ergeben sich unterschiedliche Handhabungsweisen bei der Fakturierung gegenüber dem ASTRA, bei der Kalkulation und bei der Führung der Finanzbuchhaltung und der KLR.

6.4.2 Handhabung der Mehrwertsteuer

Massgebend für die Abrechnung der Mehrwertsteuer und der Pauschalsteuersätze ist die jeweilige massgebende Unterstellungserklärung zwischen dem Kanton bzw. der Gebietseinheit und der eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abwicklung der Mehrwertsteuer in den 3 Varianten für die Bereiche:

- Kreditoren Rechnungen: Verbuchung der Rechnungen und Kalkulation;
- Debitoren Rechnungen: Fakturierung Globale und LnA ans ASTRA und Verbuchung der Rechnungen;
- Mehrwertsteuerabrechnung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

In der Praxis sind die aktuellen Mehrwertsteuersätze anzuwenden.

Für die Zahlenbeispiele in der Tabelle gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Gesetzlicher Mehrwertsteuersatz: 8.1%;
 - Pauschalsteuersatz: 4.5%
- Der Einfachheit halber wird von nur einem Pauschalsteuersatz ausgegangen. In der Praxis sind es häufig mehrere.

| | Variante A Effektive Abrechnung | | Variante B Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen Globale | | Variante C Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen LnA | |
|----------------------------------|------------------------------------|------------|---|------------|---|------------|
| Kreditoren Rechnungen | | | | | | |
| Rechnung | Subtotal | 3.932 | Subtotal | 3.932 | Subtotal | 3.932 |
| | MwSt 8.1 % | 318 | MwSt 8.1 % | 318 | MwSt 8.1 % | 318 |
| | Total inkl. MwSt | 4.250 | Total inkl. MwSt | 4.250 | Total inkl. MwSt | 4.250 |
| Kalkulation | exkl. MwSt | | inkl. MwSt | | inkl. MwSt | |
| Verbuchung | Aufwand | 3.932 | Aufwand | 4.250 | Aufwand | 4.250 |
| | Debitor MwSt | 318 | | | | |
| Debitoren Rechnungen | | | | | | |
| Fakturierung | Subtotal | 9.685 | Subtotal brutto | 10.000 | Eigenleistungen | 10.000 |
| | | | MwSt.-Korrekturfaktor ^① | - 314 | MwSt.-Korrekturfaktor ^① | -314 |
| | | | Subtotal netto | 9.686 | Subtotal netto | 9.686 |
| | | | | | Fremdleistungen ohne MwSt | 8.000 |
| | | | | | Total netto | 17.686 |
| | | MwSt 8.1 % | 784 | MwSt 8.1 % | 785 | MwSt 8.1 % |
| | Total inkl. MwSt | 10.469 | Total inkl. MwSt | 10.471 | Total inkl. MwSt | 19.119 |
| Verbuchung | Ertrag | 9.685 | Ertrag | 10.471 | Ertrag | 19.119 |
| | Kreditor MwSt | 784 | Aufwand | 471 | Aufwand | 860 |
| Mehrwertsteuer-Abrechnung | | | | | | |
| Abrechnung | MwSt 8.1% | 784 | Pauschalsteuer 4.5 % | 471 | Pauschalsteuer 4.5 % | 860 |
| | Vorsteuer | - 318 | | | | |
| | Ablieferung | 466 | Ablieferung | 471 | Ablieferung | 860 |

① Bei einer Pauschalsteuer von 4,5 % beträgt der MwSt.-Korrekturfaktor 3,134 %.

Kreditoren Rechnungen

Die Gebietseinheit erhält von einem Lieferanten für erbrachte Winterdienstleistungen (Räumen und Streuen) eine Rechnung.

| | |
|------------------|-------|
| Subtotal | 3.932 |
| MwSt 8.1 % | 318 |
| Total inkl. MwSt | 4.250 |

In den Varianten B und C wird diese Rechnung in der Kalkulation inkl. MwSt berücksichtigt und auch in der Buchhaltung (FIBU und KLR) wird sie inkl. MwSt verbucht.

In der Variante A hingegen wird dieselbe Rechnung sowohl in der Kalkulation als auch in der Buchhaltung (FIBU und KLR) exkl. MwSt berücksichtigt. Der Mehrwertsteuerbetrag von CHF 318 wird in der Bilanz als Debitor MwSt verbucht.

Debitoren Rechnungen

Die Gebietseinheit stellt dem ASTRA Rechnung für eine Globale oder für Leistungen nach Aufwand.

| | | |
|-------------|---------------------------|--------|
| Variante A: | Subtotal netto | 9.685 |
| | MwSt 8.1 % | 784 |
| | Total inkl. MwSt | 10.469 |
| Variante B: | Subtotal brutto | 10.000 |
| | MwSt.-Korrekturfaktor | -314 |
| | Subtotal netto | 9.686 |
| | MwSt 8.1 % | 785 |
| | Total inkl. MwSt | 10.471 |
| Variante C: | Eigenleistungen | 10.000 |
| | MwSt.-Korrekturfaktor | -314 |
| | Subtotal netto | 9.686 |
| | Fremdleistungen ohne MwSt | 8.000 |
| | Total netto | 17.686 |
| | MwSt 8.1 % | 1.433 |
| | Total inkl. MwSt | 19.119 |

Damit die Gebietseinheit mit der MwSt nicht einen Gewinn erzielt, gewährt sie dem ASTRA einen Abzug. Dieser Abzug beträgt 3.134 % bei einem Pauschalsteuersatz von 4.5 %.

In der Buchhaltung (FIBU und KLR) wird in den Varianten B und C das Subtotal und in Variante A das Subtotal netto als Ertrag verbucht.

In Variante A wird zusätzlich der Mehrwertsteuerbetrag von 784 in der Bilanz als Kreditor MwSt verbucht.

In Variante B wird auf dem Total inkl. MwSt die 4.5 %ige Pauschalsteuer berechnet (4.5 % von 10.471 = 471) und in der Buchhaltung (FIBU und KLR) als Aufwand verbucht.

Mehrwertsteuer-Abrechnung

Bei Variante A resultiert ein MwSt-Betrag von 466 durch Abzug der Vorsteuer und bei Variante B durch Anwendung des Pauschalsteuersatzes von 4.5 % auf das Total resultiert ein MwSt-Betrag von 471.

7 Jahresabschluss

7.1 Jahresabschluss FIBU

7.1.1 Dokumentation des Jahresabschlusses FIBU

Der Jahresabschluss der Finanzbuchhaltung ist wie folgt zu dokumentieren:

- Bilanz;
- Erfolgsrechnung;
- Geldflussrechnung;
- Anhang zur Jahresrechnung;
- Zusätzliche Führungsinformationen.

Der Anhang zur Jahresrechnung soll mindestens folgende Angaben umfassen:

7.1.1.1 Dokumentation der Rechnungslegungsgrundsätze

- Rechnungslegungsgrundsatz (Standard) der Finanzbuchhaltung z. B. HRM2;
- Abweichungen vom Rechnungslegungsgrundsatz mit Begründung und Kommentierung der Effekte der Abweichung;
- Bestätigung resp. begründete, vereinbarte Abweichungen der Einhaltung der Grundsätze im Handbuch Rechnungswesen Betrieb (dieses Dokument).

7.1.1.2 Anlagespiegel (FiBu und KLR)

Der FiBu- und KLR-Anlagespiegel inkl. Überleitung soll es dem ASTRA u. a. erlauben, den Abschreibungsbetrag im Jahresabschluss nachzuvollziehen und die Kostensätze zu plausibilisieren. Die Aufstellung umfasst folgende Informationen:

- | | |
|-----------------------|--|
| • HBR-Kategorie; | • HBR-Jahresnutzung; |
| • Objekt-Nummer; | • Ist-Jahresnutzung; |
| • Objekt-Bezeichnung; | • Bilanz-/Restwert 1.1 (FiBu/KLR) ; |
| • Anschaffungsjahr; | • Abschreibung laufendes Jahr (Berichtsjahr) (FiBu/KLR); |
| • Anschaffungswert; | • Abschreibung kumulativ (FiBu/KLR); |
| • Investitionen; | • Bilanz-/Restwert 31.12. (FiBu/KLR) |
| • Desinvestitionen; | |
| • HBR-Nutzdauer; | |

Objekt-Kategorien:

- Fahrzeuge, An- und Aufbauten;
- Betriebsausrüstung;
- Informatik / IT;
- Übrige Sachanlagen.

Alle Objekt-Kategorien (Sachanlagen) von CHF 10'000 pro Einheit und darüber sind im KLR- und FiBu-Anlagespiegel aufzuführen.

7.1.1.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen richten sich nach der HRM2-Fachempfehlung Nr. 09.

In der Leistungsvereinbarung wird in der Regel eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Diese wird erst fällig, wenn eine Auszahlung an die Trägerschaft (Kantone) erfolgt. Die Deklaration der Rückstellungen erlaubt es dem ASTRA, die Gewinnsituation der GE realistisch einzuschätzen.

Die Aufstellung umfasst folgende Informationen:

- Rückstellung Bezeichnung;
- Konto;
- Gegenkonto;
- Betrag;
- Grund für die Rückstellung;
- Realisierungswahrscheinlichkeit.

7.1.1.4 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis enthält Aussagen zur Veränderung des Eigenkapitals in der Berichtsperiode, insbesondere zur Veränderung von Reserven, Kapitaleinlagen oder Bewertungsreserven.

7.1.2 Zusätzliche Führungsinformationen

Ergänzend zur Jahresrechnung, sind zusätzliche Führungsinformationen einzureichen.

7.1.2.1 Kennzahlen

Im Rahmen des Finanzcontrollings sind folgende Kennzahlen und deren prozentuale Anteile auszuweisen:

| Basiskennzahl | Definition | %-Vergleichswert | Bemerkung |
|------------------------------|---|------------------------------------|--------------------------------------|
| Net Operating Profit NOP(AT) | Gewinn minus a. o. Ergebnis | Eingesetztes Kapital | Op. Nettowertschöpfung zu Gunsten EK |
| Free Cashflow | Cashflow minus Investitionen | Gesamtertrag | Frei verfügbare Mittel |
| Eingesetztes Kapital | Gesamtkapital minus kurzfristiges Fremdkapital minus liquide Mittel | Eingesetztes Kapital des Vorjahres | Capital Employed |

| Verhältniskennzahl | Berechnung | Bemerkung |
|-----------------------------------|-------------------------------------|--|
| Anteil ASTRA | ASTRA-Ertrag / Gesamtertrag | Verhältniszahl für Gewinnberechnung |
| Kapitalproduktivität | Eingesetztes Kapital / Gesamtertrag | Eingesetztes Kapital pro Ertragsfranken |
| Return on Capital Employed (ROCE) | NOPAT / Eingesetztes Kapital | Netto Op. Gewinn pro eingesetzter Kapitalfranken |
| Ertragsrentabilität | Gewinn / Gesamtertrag | Gewinn pro Ertragsfranken |

Für folgende Positionen sind der Prozentanteil zum Netto-Gesamtertrag und dessen prozentuale Veränderung gegenüber Vorjahr auszuweisen:

- Materialaufwand;
- Drittleistungsaufwand;
- Personalaufwand;
- Raumaufwand;
- Informatikaufwand;
- Fahrzeugaufwand.

Beispiel: Der Fahrzeugaufwand im Verhältnis zum Netto-Gesamtertrag im Jahr 1 beträgt 10%, im Jahr 2 10.5%. Die Position hat sich somit gegenüber Vorjahr um 5% erhöht.

7.1.2.2 Deklaration von Leistungen der GE an Eigentümer, Nahestehende und Dritte

Art der Leistungen (Ressource), verrechnete Menge und verrechnete Sätze (Personal, Fahrzeuge) an Eigentümer / Trägerschaft, Nahestehende oder Dritte.

7.1.2.3 Deklaration von Verrechnungen durch den Eigentümer und nahestehende Dritte an die GE

Art der Leistungen (Ressource), verrechnete Menge und verrechnete Sätze des Eigentümers oder nahestehender Dritter an die GE.

7.1.2.4 Bewilligte und ausgeführte Bestellungenänderungen (BÄ) im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr bewilligte Bestellungenänderungen (BÄ) und Ausweis der ausgeführten Bestellungenänderungen im Berichtsjahr.

- Art der Bestellungenänderung;
- Grund für die Bestellungenänderung;
- Betrag der Bestellungenänderung absolut und in Relation zu TP und Globale.

7.1.2.5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuerberechnung der GE und dessen finanzielle Auswirkung (Mehrwertsteuerbelastung) auf die Gewinnkennzahl im Jahresabschluss sind aufzuzeigen.

7.1.3 Testat zur Jahresrechnung

Der Jahresabschluss inkl. Anhang und ergänzenden Angaben der GE bedarf zu seiner Gültigkeit und Vollständigkeit eines Testats der jeweiligen kantonalen Finanzkontrolle.

Revisions- und Kontrollstellen privatwirtschaftlich organisierter Gebietseinheiten wie z. B. Aktiengesellschaften, welche den gesetzlichen Anforderungen genügen, erfüllen die hier formulierten Anforderungen an eine unabhängige, selbständige Prüfstelle.

Im Testat zur Jahresrechnung hat die Prüfstelle mindestens folgende Sachverhalte zu bestätigen:

- Identität der Prüfstelle. Aus welcher deren Befähigung, Unabhängigkeit und Selbständigkeit hervorgeht;
- Anwendung aktueller, allgemein anerkannter Prüfungsgrundsätze, insbesondere der Schweizer Prüfungsstandards;
- Bestätigung von Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Vollständigkeit von Rechnung, Anhang und ergänzenden Informationen im Sinne der angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze und des Handbuchs Rechnungswesen Betrieb;
- Bestätigung der wirtschaftlich und sachlich korrekten materiellen Abgrenzung des geschlossenen Finanzkreises von der umgebenden kantonalen Rechnung.

Das ASTRA ist berechtigt, zu Jahresabschluss und Testat detaillierende Auskünfte zu verlangen und einzusehen. Das Testat ist am ersten Quartalsreporting abzuliefern.

7.2 Finanzierung, Gewinn, Erfolgsbeteiligung ASTRA

Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung, Gewinnfeststellung und Erfolgsbeteiligung des ASTRA sind grundsätzlich für alle GE gültig. Für GE, die als privatrechtliche Gesellschaft organisiert sind, sind sie sinngemäss anzuwenden.

7.2.1 Finanzierung des Betreibers

Die Finanzierung des Betreibers ist Sache des Trägerkantons. Dieser ist dafür besorgt, dass der Betreiber mit den erforderlichen, flüssigen Mitteln und Eigenkapitalien ausgestattet ist, um eine einwandfreie Betriebstätigkeit und gedeihliche Entwicklung jederzeit zu gewährleisten.

Der Träger berücksichtigt bei der Ergebnisverwendung die längerfristigen Bedürfnisse des Betreibers.

Gerät der Betreiber durch Verluste oder aus anderen Gründen in eine finanzielle Notlage, so ergreift der Träger zusammen mit dem Betreiber rechtzeitig die notwendigen Massnahmen, um Liquiditätsengpässe und/oder eine Überschuldung zu vermeiden.

7.2.2 Erfolgsbeteiligung

Der Betreiber soll im Rahmen der Leistungsvereinbarung bei effizienter und effektiver Geschäftsbesorgung grundsätzlich Gewinne erwirtschaften können. Mit Blick darauf, dass die vom Betreiber auf den Nationalstrassen erwirtschafteten Mittel mindestens teilweise in das „System Nationalstrasse“ zurückfliessen sollen, wird eine Erfolgsbeteiligung auf Basis der folgenden Regeln vereinbart:

1. Grundlage für die Berechnung der Erfolgsbeteiligung des ASTRA bildet das im finanzbuchhalterischen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis des Betreibers.
2. Beteiligungsberechtigt ist jener Teil des Jahresergebnisses, der auf den prozentualen Anteil des Ertrages aus Arbeiten auf Nationalstrassen (alle Umsätze in direktem Zusammenhang mit Nationalstrassen, insbesondere Entschädigung vom ASTRA – Globale, KBU, Aufwand, Projekt – und Entschädigung von Dritten (inkl. Versicherungen) für Arbeiten auf Nationalstrassen am Gesamtertrag der Betreiberorganisation entfällt (= beteiligungsberechtigter Gewinnanteil)).
3. Bis zu einem Jahresgewinn von 4 Prozent des Gesamtertrags (vor Erfolgsbeteiligung), beläuft sich die Erfolgsbeteiligung des ASTRA auf 50 Prozent des beteiligungsberechtigten Gewinnanteils.
4. Übersteigt der Jahresgewinn 4 Prozent des Gesamtertrags (vor Erfolgsbeteiligung), so stehen die übersteigenden Teile des beteiligungsberechtigten Gewinnanteils zu 100 Prozent dem ASTRA zu.

| Beispiele zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung | Gewinn von weniger als 4% | Gewinn von mehr als 4% | Verlust |
|--|---------------------------|------------------------|---------------------|
| <i>Basiszahlen gemäss Jahresabschluss / SNB:</i> | | | |
| Gesamtertrag | CHF 38'500'000 | CHF 38'500'000 | CHF 38'500'000 |
| Jahresergebnis vor Erfolgsbeteiligung ASTRA | CHF 1'100'000 | CHF 2'200'000 | CHF -550'000 |
| Jahresergebnis in % Gesamtertrag | 2.9% | 5.7% | -1.4% |
| <i>Anteil Nationalstrasse</i> | | | |
| Ertrag Nationalstrasse vor Erfolgsbeteiligung ASTRA | CHF 35'000'000 | CHF 35'000'000 | CHF 35'000'000 |
| Anteil Nationalstrasse am Gesamtertrag | 90.9% | 90.9% | 90.9% |
| Anteil Nationalstrasse am korrigierten Jahresergebnis | CHF 1'000'000 | CHF 2'000'000 | CHF -500'000 |
| <i>Schwellenwerte Erfolgsbeteiligung:</i> | | | |
| Gewinnanteil unter der Schwelle von 4% Ertrag | CHF 1'000'000 | CHF 1'400'000 | CHF - |
| Gewinnanteil über der Schwelle von 4% Ertrag | CHF - | CHF 600'000 | CHF - |
| <i>Berechnung der Erfolgsbeteiligung ASTRA:</i> | | | |
| 50% des Gewinns unter der Schwelle von 4% Ertrag | CHF 500'000 | CHF 700'000 | CHF - |
| 100% des Gewinns über der Schwelle von 4% Ertrag | CHF - | CHF 600'000 | CHF - |
| Erfolgsbeteiligung ASTRA | CHF 500'000 | CHF 1'300'000 | CHF - |
| Verbleibendes Jahresergebnis Betreiber | CHF 600'000 | CHF 900'000 | CHF -550'000 |
| <i>Umsatzrendite Betreiber (verbleibendes JE / Gesamtertrag)</i> | 1.6% | 2.3% | -1.4% |

Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA wird in der Erfolgsrechnung des Betreibers als Ertragsminderung gebucht. Sie ist im Jahresabschluss des Betreibers als separate Bilanzposition zurückzustellen und dem ASTRA im Folgejahr bis zum 30. Juni auszuzahlen.

Buchung:

Jahr XX

31.12.xx Erfolgsbeteiligung ASTRA

Soll

4610c ASTRA – Erfolgsbeteiligung

Haben

2040 Passive Rechnungsabgrenzungen
(2043.b ASTRA – Erfolgsbeteiligung)

Jahr XX + 1

01.01.xx *Gutschrift zu Gunsten des ASTRA*

Soll *Haben*

| | |
|---|---|
| 2040 Passive Rechnungsabgrenzungen (2043.b ASTRA – Erfolgsbeteiligung) | 1010.a Forderungen gegenüber dem ASTRA |
|---|---|

Der Jahresabschluss (Finanzbuchhaltung und Kosten- Leistungsrechnung) wird in einer Abschlussbesprechung zwischen dem ASTRA und der GE erörtert.

7.3 Revision

7.3.1 Grundlagen

- Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz FKG) SR 614.0 vom 28. Juni 1967 (Stand vom 1. August 2008);
- Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV) SR 725.116.21 vom 7. November 2007;
- Das Reglement 2015 Finanzinspektorat.

7.3.2 Kontrollinstanzen

- Die Interne Revision IR ASTRA ist gemäss Art. 14 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer ebenfalls für die Kontrolle der Netzvo llendung in den Kantonen zuständig.
- Nach Punkt 1.1 des Reglements ist der Bereich IR ist die interne Revisionsstelle des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und der diesem unterstellten FLAG-Geschäfts-einheiten im Sinne von Artikel 11 des Finanzkontrollgesetzes.
- Gemäss Leistungsvereinbarung kann die interne Revision des ASTRA jederzeit Prüfungen bei den GE durchführen, d.h. es steht dem Bereich IR jederzeit das Einsichts- und Auskunftsrecht über den betrieblichen Unterhalt sowie die Bilanz-, die Erfolgs- und die Kosten- und Leistungsrechnung zu.
- Bei den Leistungsvereinbarungen über den betrieblichen Unterhalt und den projekt-freien baulichen Unterhalt zwischen dem Bundesamt für Strassen und den GE handelt es sich um Übertragungen öffentlicher Aufgaben des Bundes an Körperschaften. Nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d des Finanzkontrollgesetzes hat die Eidgenössische Finanzkontrolle aufgrund der Finanzaufsicht jederzeitiges Einsichtsrecht.

7.4 Jahresabschluss KLR

7.4.1 Grundsätze

7.4.1.1 Abstimmung zwischen Erfolgsrechnung und Kosten- und Leistungsrechnung

Die Konten der Erfolgsrechnung und die Kostenarten der KLR sind aufeinander abzustimmen. Abweichungen sind zu dokumentieren.

7.4.1.2 Nachkalkulation

Im Rahmen der Nachkalkulation der Verrechnungssätze sind allfällige Deckungsdifferenzen auszugleichen. Eine Deckungsdifferenz liegt vor, wenn die auf einer Kostenstelle gesammelten Kosten von den auf Kostenträger oder andere Kostenstellen verrechneten Leistungen abweichen. Durch eine Anpassung der Verrechnungssätze wird die Deckungsdifferenz beseitigt. Die Verrechnungssätze sind solange zu variieren, bis die Deckungsdifferenzen auf Stufe Gebietseinheit die nachfolgenden Werte unterschreiten:

- Auf Kostenstellen der Stufe 2 (z. B. 910 Personal) 1.0 %;

- Auf Kostenstellen der Stufe 1 (z. B. 800 Fahrzeug- / Gerätepark) 0.5 %;
- Auf den gesamten Kostenstellen der Gebietseinheit 0.1 %.

7.4.1.3 Wiederholung des Jahresabschlusses

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass der Jahresabschluss Fehler enthält, wird dieser korrigiert, im Falle unbedeutender Fehler wird lediglich berichtigend kommentiert.

7.4.2 Dokumentation des Jahresabschlusses KLR

7.4.2.1 Periodizität des Abschlusses

Der Abschluss der KLR hat sich auf ein Kalenderjahr zu beziehen.

Nachvollziehbarkeit

Die in die Resultate eingeflossenen Daten müssen bis auf ihren Ursprung zurückverfolgt werden können. Die GE sorgen für eine systematische Form, Ablage und Aufbewahrung der Grundlagendaten.

7.4.2.2 Inhalt

Die GE hat den definitiven Jahresabschluss mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen elektronisch zu dokumentieren. Der Anhang enthält Musterbeispiele.

Kostenarten

- Buchungsjournal mit allen Buchungen der Erfolgsrechnung sortiert nach Belegnummer und Buchungsdatum (vgl. Anhang 8.4.1);
- Saldoliste aller Finanzkonten (vgl. Anhang 8.4.2);
- Kontenblätter mit allen Buchungen der Erfolgsrechnung (vgl. Anhang 8.4.3);

Kostenstellen

- Auswertung aller Kostenstellen der Stufe 3 mit Kostenarten der Stufe 3 (vgl. Anhang 8.4.4);
- Auswertung aller Kostenstellen auf der bebuchten Ebene. Im Normalfall sind dies Kostenstellen Stufe 4 und Kostenarten Stufe 4 (vgl. Anhang 8.4.5).

Kostenträger

- Kostenträger, welche die Nationalstrassen betreffen: Auswertung aller Kostenträger der Stufe 4 mit Kostenarten der Stufe 3 und pro Betriebsstrecke (vgl. Anhang 8.4.6);
- Übrige Kostenträger: Auswertung aller Kostenträger der Stufe 3 mit Kostenarten der Stufe 3 (vgl. Anhang 8.4.7);
- Auswertungen alle Kostenträger auf der bebuchten Ebene. Im Normalfall sind dies Kostenträger Stufe 4 und Kostenarten Stufe 4 (vgl. Anhang 8.4.8).

Weitere Unterlagen

- Dokumentation der Verteilschlüssel für die Umlage der diversen Kostenstellen gemäss Kapitel Verteilschlüssel;
- Dokumentation des Stunden-Verteilschlüssels für die Umlage der Gemeinkostenstelle auf die Kostenträger;
- Dokumentation der Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Zinsen, Versicherungen) und anderer Grundlagen für die KLR.

7.4.2.3 Darzustellende Werte

In den Auswertungen der Kostenstellen und Kostenträger sind darzustellen:

- Absolute Werte und Relativwerte; CHF pro kme beispielsweise;
- Beträge, Verrechnungssätze, Mengen und Einheit;
- Ist-Werte, die Darstellung von Plan-Werten und Vorjahres-Werten ist erwünscht.

7.4.3 Prüfbericht

Die GE hat einen Prüfbericht des Jahresabschlusses mit dem Jahresreporting abzuliefern, diese muss durch eine unabhängige Stelle erstellt werden. In diesem ist zu bestätigen, dass:

- die Kosten- und Leistungsrechnung korrekt geführt und abgeschlossen wurde;
- die Dokumentation den Vorgaben des ASTRA entspricht;
- die Kosten- und Leistungsrechnung mit der Erfolgsrechnung abgestimmt ist;
- die Vorgaben des Handbuches des Rechnungswesens eingehalten wurden;
- die Kohärenz im Sinne der durchgehenden Übereinstimmung von Finanzbuchhaltung (Geschlossener Finanzkreis) und KLR gewährleistet ist.

Der Prüfbericht ist am ersten Quartalsreporting abzuliefern.

Das ASTRA ist berechtigt zum Jahresabschluss und zum Prüfbericht detaillierte Auskünfte zu verlangen und einzusehen.

8 Anhang

8.1 Verzeichnis Kostenträger, Kostenstellen und Kostenarten

8.1.1 Kostenträger

| S1 | S2 | S3 | S4 | Bezeichnung | Bemerkungen |
|-----|-----|-----|-----|--|-------------|
| 200 | | | | Frei verfügbar | |
| x00 | | | | Betriebsstrecken | (300 – 500) |
| | xx0 | | | Gemeinkosten | |
| | | | xxx | Führung und Verwaltung Personalkosten | |
| | | | xxx | Führung und Verwaltung Werkhof | |
| | | | xxx | Führung und Verwaltung Sachkosten | |
| | | | xxx | Informatikkosten | |
| | | | xxx | Liegenschaftskosten | |
| | | | xxx | Betriebsgemeinkosten | |
| | | | xxx | Erlöse Gemeinkosten | |
| | | xx1 | | Winterdienst | |
| | | | xxx | Erlöse Winterdienst | |
| | | xx2 | | Reinigung | |
| | | | xxx | Erlöse Reinigung | |
| | | xx3 | | Grünpflege | |
| | | | xxx | Erlöse Grünpflege | |
| | | xx4 | | Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen | |
| | | | xxx | Erlöse Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen | |
| | | xx5 | | Technischer Dienst | |
| | | | xxx | Erlöse Technischer Dienst | |
| | x10 | | | Betriebsstrecke 1 | |
| | | x11 | | Winterdienst | |
| | | | xxx | Feste Kosten | |
| | | | xxx | Schneeräumung | |
| | | | xxx | Bekämpfung Winterglätte | |
| | | x12 | | Reinigung | |
| | | | xxx | Fahrbahn | |
| | | | xxx | Grünflächen | |
| | | | xxx | Rastplätze und Aussenplätze | |
| | | | xxx | Kunstabauten | |
| | | | xxx | Schutz gegen Naturgewalten | |
| | | | xxx | Tunnel | |
| | | | xxx | Entwässerung | |
| | | x13 | | Grünpflege | |
| | | | xxx | Rasenpflege | |
| | | | xxx | Gehölzpflege | |

| S1 | S2 | S3 | S4 | Bezeichnung | Bemerkungen |
|------------|------------|------------|-----|--|-------------|
| | | x14 | | Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen | |
| | | | xxx | Energieversorgung | |
| | | | xxx | Beleuchtung | |
| | | | xxx | Lüftung | |
| | | | xxx | Signalisation | |
| | | | xxx | Überwachungsanlage | |
| | | | xxx | Kommunikation & Leittechnik | |
| | | | xxx | Kabelanlage (Infrastruktur) | |
| | | | xxx | Nebeneinrichtungen | |
| | | | xxx | Übergeordnete Dienste | |
| | | x15 | | Technischer Dienst | |
| | | | xxx | Sicherheitseinrichtungen | |
| | | | xxx | Schutz gegen Naturgewalten | |
| | | | xxx | Nebeneinrichtungen / Kunstbauten | |
| | | x16 | | Unfalldienst | |
| | | | xxx | Unfalldienst | |
| | | x17 | | Ausserordentlicher Dienst | |
| | | | xxx | Ausserordentlicher Dienst | |
| 600 | | | | Übrige Leistungen | |
| | 610 | | | Dienste | |
| | | 611 | | Baupolizei | |
| | | 612 | | SIBE Strecke | |
| | | 613 | | Verschiedenes | |
| | 620 | | | Bauliche Reparaturen | |
| | | 621 | | Trasse und Umwelt | |
| | | 622 | | Betriebs- und Sicherheitsausrüstung | |
| | | 623 | | Kunstbauten | |
| | | 624 | | Tunnel und Geotechnik | |
| | | 625 | | Werkhöfe | |
| | | 626 | | Verschiedenes | |
| | 630 | | | Kleine Einzelmassnahmen | |
| | | 631 | | Trasse und Umwelt | |
| | | 632 | | Betriebs- und Sicherheitsausrüstung | |
| | | 633 | | Kunstbauten | |
| | | 634 | | Tunnel und Geotechnik | |
| | | 635 | | Werkhöfe | |
| | | 636 | | Verschiedenes | |
| | 640 | | | Baulicher Unterhalt | |
| | 650 | | | Ausbau | |
| | 660 | | | Netzvollendung | |
| | 670 | | | Leistungen für Dritte | |
| 700 | | | | Frei verfügbar | |

8.1.2 Kostenstellen

| S1 | S2 | S3 | S4 | Bezeichnung | Bemerkungen |
|------------|------------|-----|----|---|-------------|
| 800 | | | | Fahrzeug- und Gerätepark | |
| | 820 | | | Fahrzeuge | |
| | | 821 | | 2-Achs-Lastwagen | |
| | | 822 | | 3-Achs-Lastwagen | |
| | | 823 | | 4-Achs- und mehr-Achs- Lastwagen | |
| | | 824 | | Kleintransporter, Busse | |
| | | 825 | | Personenwagen | |
| | | 826 | | Kehrmaschinen | |
| | | 827 | | Flächenmäher | |
| | | 828 | | Saug- und Spülfahrzeuge | |
| | | 829 | | Übrige Einzelfahrzeuge/Maschinen | |
| | 830 | | | Maschinenträger | |
| | | 831 | | Unimog | |
| | | 832 | | Traktoren | |
| | | 833 | | Mehrzweckgeräte | |
| | 840 | | | Winterdienstgeräte | |
| | | 841 | | Fräsen/Schleudern selbstfahrend | |
| | | 842 | | Anbaufräsen und –schleudern | |
| | | 843 | | Streuer mit eigenem Antrieb | |
| | | 844 | | Streuer ohne eigenen Antrieb | |
| | | 845 | | Schneepflüge | |
| | | 849 | | Übrige Winterdienstgeräte | |
| | 860 | | | An- und Aufbauten | |
| | | 861 | | Wechselsystemaufbauten | |
| | | 862 | | Aufbaumähgeräte | |
| | | 863 | | Transportanhänger | |
| | | 864 | | Arbeitsanhänger | |
| | | 865 | | Saug- und Spülaufbau | |
| | | 866 | | Warnleitanhänger mit LED | |
| | | 867 | | Signalisation und Anpralldämpfer inkl. Anhänger | |
| | | 869 | | Übrige An- und Aufbaugeräte | |
| | 870 | | | Baumaschinen | |
| | | 871 | | Pneulader | |
| | | 872 | | Walzen | |
| | | 873 | | Markiermaschinen | |
| | | 874 | | Kompressoren | |
| | | 875 | | Hubstapler | |
| | | 879 | | Übrige Baumaschinen | |
| 900 | | | | Personal, Material, Gemeinkosten, Abgrenzungen | |
| | 910 | | | Personal | |

| S1 | S2 | S3 | S4 | Bezeichnung | Bemerkungen |
|----|------------|-----|----|---|-------------|
| | | 911 | | Löhne und Gehälter Leitung, Stab GE und Werkhof | |
| | | 912 | | Löhne und Gehälter Betriebspersonal | |
| | 930 | | | Material | |
| | | 931 | | Auftaumittel | |
| | | 932 | | Treibstoff | |
| | | 933 | | Elektrische Energie | |
| | | 938 | | Übriges Material | |
| | | 939 | | Materialverrechnung | |
| | 950 | | | Gemeinkosten | |
| | | 951 | | Personalkosten Leitung und Stab GE | |
| | | 952 | | Personalkosten Leitung und Administration Werkhof | |
| | | 953 | | Sachkosten Führung und Verwaltung | |
| | | 954 | | Informatikkosten | |
| | | 955 | | Liegenschaftskosten | |
| | | 956 | | Betriebsgemeinkosten | |
| | 960 | | | Diverse Kostenstellen | |
| | | 961 | | Hilfskostenstellen | |
| | 980 | | | Abgrenzungen Erfolgsrechnung | |
| | | 981 | | Investitionen/Desinvestitionen | |
| | | 982 | | Abschreibungen | |
| | | 983 | | Zinsen | |
| | | 985 | | Bestandesänderungen Inventar | |
| | | 986 | | Angefangene Arbeiten | |
| | 990 | | | Interne Abgrenzungen | |
| | | 991 | | Kalkulatorische Abschreibungen | |
| | | 992 | | Kalkulatorische Kosten | |
| | | 993 | | Interne Verrechnungen | |
| | | 994 | | Verrechnung zwischen Stellen | |
| | | 995 | | Bestandesänderungen | |
| | | 996 | | Angefangene Arbeiten | |

8.1.3 Kostenarten

| S1 | S2 | S3 | S4 | Bezeichnung | Bemerkungen |
|------------|------------|-----|----|--------------------------------|-------------|
| 300 | | | | Direkte Kosten | |
| | 310 | | | Personalkosten (intern) | |
| | | 311 | | Leitendes Personal | |
| | | 312 | | Strassendienstpersonal | |
| | | 313 | | Werkstattpersonal | |
| | | 314 | | Elektromechanikpersonal | |
| | | 315 | | Technisches Personal | |
| | | 316 | | Verwaltungspersonal | |

| S1 | S2 | S3 | S4 | Bezeichnung | Bemerkungen |
|----|------------|-----|----|--|-------------|
| | | 317 | | Auszubildende | |
| | | 319 | | Übriges Personal | |
| | 320 | | | Geräte (intern) | |
| | | 321 | | Lastwagen | |
| | | 322 | | Maschinenträger | |
| | | 324 | | Fahrzeuge | |
| | | 325 | | Spezialfahrzeuge | |
| | | 326 | | Winterdienstgeräte | |
| | | 327 | | Arbeitsgeräte | |
| | | 328 | | Baumaschinen | |
| | | 329 | | Diverse Geräte | |
| | 330 | | | Lagermaterial (intern) | |
| | | 331 | | Auftaumittel | |
| | | 332 | | Treibstoff | |
| | | 333 | | Elektrische Energie | |
| | | 336 | | Übriges Lagermaterial | |
| | 340 | | | Kalkulatorische Kosten (intern) | |
| | | 342 | | Leistungsabschreibung nach Stunden | |
| | | 343 | | Zeitabschreibung nach Monaten | |
| | | 346 | | Kalkulatorische Zinsen | |
| | | 347 | | Kalkulatorische Versicherungen | |
| | | 349 | | Bestandesänderungen | |
| | 350 | | | Personalkosten (extern) | |
| | | 351 | | Löhne | |
| | | 352 | | Arbeitgeberbeiträge | |
| | | 353 | | Zulagen | |
| | | 354 | | Temporäre Arbeitskräfte | |
| | | 359 | | Übrige Personalkosten | |
| | 360 | | | Materialeinkauf (extern) | |
| | | 361 | | Auftaumittel | |
| | | 362 | | Treibstoff | |
| | | 363 | | Elektrische Energie | |
| | | 366 | | Übriges Material | |
| | | 369 | | Anschaffung Kleingeräte | |
| | 370 | | | Fremdkosten (extern) | |
| | | 371 | | Unterhalt/Reparaturen durch Dritte | |
| | | 372 | | Arbeitsleistungen durch Dritte | |
| | | 373 | | Mietgeräte und Transporte | |
| | | 374 | | Honorare | |
| | 380 | | | Verwaltungskosten (extern) | |
| | | 381 | | Büromaterial | |
| | | 382 | | Immobilien | |

| S1 | S2 | S3 | S4 | Bezeichnung | Bemerkungen |
|------------|------------|-----|----|--------------------------------------|-------------|
| | | 383 | | Verwaltungsspesen | |
| | | 384 | | Dienstleistungen | |
| | | 389 | | Übrige Verwaltungskosten | |
| | 390 | | | Anschaffungskosten (extern) | |
| | | 391 | | Anschaffung Fahrzeuge/Geräte | |
| | | 392 | | Anschaffung von Einrichtungen | |
| | | 399 | | Übrige Anschaffungen | |
| 400 | | | | Gemeinkosten | |
| | 470 | | | Gemeinkosten (intern) | |
| | | 476 | | Gemeinkosten | |
| 600 | | | | Direkte Leistungen und Erlöse | |
| | 680 | | | Erlöse (extern) | |
| | | 681 | | Erlöse Bund Betrieb | |
| | | 682 | | Erlöse Bund Projekte | |
| | | 683 | | Andere Erlöse | |
| | | | | | |

8.2 Kontorahmen HRM2

Der vollständige Kontenrahmen HRM 2 und die Erläuterungen zu den Konten finden sich auf der Website des Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor: <https://www.srs-csppc.ch/>.

Für einige Konten gibt es eine zusätzliche Erklärung oder ein Beispiel vom ASTRA.

Nur die unten aufgeführten HRM2-Konten können in der Datei F6a + F6b der Jahresreporting verwendet werden.

8.2.1 Bilanz

8.2.1.1 Aktiven

| HRM2-Kto. | Unter-Kto. | Kontobezeichnung | Erläuterung ASTRA |
|------------|------------|--|--|
| 10 | | Finanzvermögen | |
| 100 | | Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | Dieses Konto fasst alle Konten 1000 bis 1009 des HRM2 zusammen. |
| 101 | | Forderungen | Zwischentotal |
| | 1010 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten | |
| | ...a | Forderungen gegenüber dem ASTRA | Lieferungen und Leistungen gegenüber dem ASTRA, die in Rechnung gestellt, aber nicht bezahlt wurden |
| | ...b | Forderungen gegenüber dem/den Kanton/en | Lieferungen und Leistungen gegenüber dem / den Kanton/en, die in Rechnung gestellt, aber nicht bezahlt wurden |
| | ...e | Forderung Dritte | Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (inkl. Gemeinden und anderen Bundesämtern) in Rechnung gestellt, aber nicht bezahlt |
| | 1013 | Anzahlungen an Dritte | |
| | 1015 | Interne Kontokorrente | |
| | 1019 | Übrige Forderungen | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 101 des HRM2 zusammen. |
| | 101.X | Delkrede | In diesem Konto werden alle Neubewertungen von Forderungen (Delkrede) der Gruppe 101 zusammengefasst. Die Gegenbuchung muss auf das Konto 3180 Neubewertungen von Forderungen gebucht werden. Dieser Betrag muss jedes Jahr neu bewertet werden. |
| 104 | | Aktive Rechnungsabgrenzungen | Dieses Konto fasst alle Konten 1040 bis 1049 des HRM2 zusammen (Details sind in der Datei F6c anzugeben). |
| 106 | | Vorräte und angefangene Arbeiten | |
| | 1061 | Roh- und Hilfsmaterial | |
| | ...a | Vorräte Material | Bruttowert der Ersatzteile |
| | ...b | Vorräte Betriebsstoffe | Bruttowert der Betriebsstoffe (Heizöl, Diesel, etc.) |
| | ...c | Vorräte Salz und Sole (Taumittel) | Bruttowert Salz und Sole (Taumittel) |
| 107 | | Langfristige Finanzanlagen | Dieses Konto fasst alle Konten 1070 bis 1079 des HRM2 zusammen. |
| 14 | | Verwaltungsvermögen | |
| 140 | | Sachanlagen Verwaltungsvermögen VV | |
| | 1404 | Hochbauten VV | |
| | 1406 | Mobilien VV | |
| | ...a | Fahrzeuge, Maschinen und An- und Aufbauten | Diese Position enthält alle Fahrzeuge, Maschinen und An- und Aufbauten (auch Leasing). |
| | ...b | Betriebsausrüstung | Kleingeräte, Klein-Signalisationsmaterial und elektromechanische Geräte (Funkgeräte, ...) |
| | ...c | Informatikgeräte | |
| | ...d | Büromaterial | |

| HRM2-Kto. | Unter-Kto. | Kontobezeichnung | Erläuterung ASTRA |
|------------|------------|--------------------------------|--|
| 1409 | | Übrige Sachanlagen VV | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der HRM2-Gruppe 140 zusammen. |
| 142 | | Immaterielle Anlagen VV | |
| 1420 | | Software VV | |
| 1429 | | Übrige immaterielle Anlagen VV | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 142 des HRM2 zusammen. |

8.2.1.2 Passiven

| HRM2-Kto. | Unter-Kto. | Kontobezeichnung | Erläuterung ASTRA |
|------------|------------|--|--|
| 2 | | Passiven | |
| 20 | | Fremdkapital | |
| 200 | | Laufende Verbindlichkeiten | |
| 2000 | | Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von | |
| 2002 | | Steuern | |
| 2005 | | Interne Kontokorrente | |
| 2006 | | Depotgelder und Kautionen | |
| 2009 | | Übrige laufende Verbindlichkeiten | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 200 des HRM2 zusammen. |
| 201 | | Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | |
| 2015 | | Leasingverbindlichkeiten | |
| 2019 | | Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 201 von HRM2 zusammen |
| 204 | | Passive Abgrenzung | Dieses Konto fasst alle Konten 2040 bis 2049 des HRM2 zusammen (Einzelheiten sind in der Datei F6c anzugeben). Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA muss in dieses Konto eingestellt werden (Die Gegenbuchung muss in das HRM2-Konto 4610c gesetzt werden). |
| 205 | | Kurzfristige Rückstellung | |
| 2050 | | Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals | |
| 2059 | | Übrige kurzfristige Rückstellungen | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 205 des HRM2 zusammen. |
| 206 | | Langfristige Finanzverbindlichkeiten | |
| 2064 | | Darlehen, Schuldscheine | |
| | ...a | <i>Darlehen von Banken</i> | |
| | ...b | <i>Darlehen von Kantonen / Eigentümern</i> | |
| | ...c | <i>Darlehen von Dritten</i> | |
| 2067 | | Leasingverträge | |
| 2069 | | Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 206 des HRM2 zusammen. |
| 208 | | Langfristige Rückstellung | |
| 2081 | | Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals | |
| 2089 | | Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 208 des HRM2 zusammen. |
| 29 | | Eigenkapital | |
| 290 | | Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen | |
| 2900 | | Spezialfinanzierungen im Eigenkapital | Eigenkapital, Kapitaleinlage, Grundkapital |
| 2990 | | Jahresergebnis | Gewinn/Verlust des laufenden Jahres |
| 2999 | | Kumuliertes Ergebnis der Vorjahre | |

8.2.2 Erfolgsrechnung

8.2.2.1 Aufwand

| HRM2-Kto. | Unter-Kto. | Kontobezeichnung | Erläuterung ASTRA |
|------------|-------------|--|--|
| 30 | | Personalaufwand | |
| 301 | | Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals | |
| 303 | ...a | Temporäre Arbeitskräfte | |
| 304 | | Zulagen | |
| 305 | | Arbeitgeberbeiträge | |
| 309 | | Übriger Personalaufwand | |
| | 3090 | Aus- und Weiterbildung des Personals | |
| | 3099 | Übriger Personalaufwand | In diesem Konto werden die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 309 des HRM2 zusammengefasst. Die Spesen für das Personal (Verpflegung, Übernachtung...) sind in Konto 3170 zu verbuchen. |
| 31 | | Sach- und übriger Betriebsaufwand | |
| 310 | | Material- und Warenaufwand | |
| | 3100 | Büromaterial | |
| | 3101 | Betriebs-, Verbrauchsmaterial | |
| | ...a | Salz / Sole (Taumittel) | Salz und Sole-Verbrauch |
| | ...b | Betriebsstoffe | Benzin, Diesel, Gas, Strom, etc. für Fahrzeuge |
| | ...c | Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung | Dieses Unterkonto fasst zusammen, was nicht in den Konten 3101a und 3101b untergebracht werden konnte. |
| | 3109 | Sonstiger Material- und Warenaufwand | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 310 des HRM2 zusammen. |
| 311 | | Nicht aktivierbare Anlagen | Dieses Konto fasst alle Konten 3110 bis 3119 des HRM2 zusammen. |
| 312 | | Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV | |
| 313 | | Dienstleistungen und Honorare | |
| | 3130 | Dienstleistungen Dritter | Beispiel: Telefongebühren, Portokosten. |
| | 3132 | Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc. | Beispiel: Ingenieurbüro (Expertise, Studie), Treuhänder, externe und interne Revisionsstelle, Humanressourcen und interne Finanzen |
| | 3133 | Informatik-Nutzungsaufwand | |
| | 3134 | Sachversicherungsprämien | |
| | 3137 | Steuern und Abgaben | |
| 314 | | Baulicher und betrieblicher Unterhalt | |
| | 3141 | Unterhalt Strassen | Arbeiten, die von Dritten im Auftrag der GE auf Nationalstrassen ausgeführt werden. Beispiel: Arbeiten für Einzelmaßnahmen, Reinigung von Rastplätzen, Wartungsvertrag BSA, Arbeiten des Kantons für die NEB-Strassen. |
| | 3144 | Unterhalt Hochbauten, Gebäude | |
| 315 | | Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen | |
| | 3150 | Unterhalt Büromöbel und -geräte | |
| | 3151 | Unterhalt Maschinen, Geräte Fahrzeuge | |
| | 3153 | Informatik-Unterhalt (Hardware) | |

| HRM2-Kto. | Unter-Kto. | Kontobezeichnung | Erläuterung ASTRA |
|------------|------------|--|--|
| 3158 | | Unterhalt immaterielle Anlagen | |
| 3159 | | Unterhalt übrige mobile Anlagen | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 315 der HRM2 zusammen. |
| 316 | | Mieten, Leasing, Pachten, Benützunggebühren | |
| 3160 | | Mieten und Pacht Liegenschaften | |
| 3161 | | Mieten, Benützungskosten Anlagen | |
| 3162 | | Raten für operatives Leasing | |
| 3169 | | Übrige Mieten und Benützungskosten | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 316 des HRM2 zusammen. |
| 317 | | Spesenentschädigungen | Dieses Konto fasst alle Konten 3170 bis 3171 des HRM2 zusammen. Beispiel: Kosten für Verpflegung, Übernachtung, Nutzung von Privatfahrzeugen |
| 318 | | Wertberichtigungen auf Forderungen | |
| 3180 | | Wertberichtigungen auf Forderungen | |
| 3181 | | Tatsächliche Forderungsverluste | |
| 319 | | Verschiedener Betriebsaufwand | |
| 3190 | | Schadenersatzleistungen | |
| 3199 | | Übriger Betriebsaufwand | |
| 33 | | Abschreibungen Verwaltungsvermögen | |
| 330 | | Sachanlagen VV | |
| 3300 | | Planmässige Abschreibungen Sachanlagen VV | |
| | ...a | <i>Abschreibungen Fahrzeuge, Maschinen und An- und Aufbauten</i> | |
| | ...b | <i>Abschreibung Betriebsausrüstung</i> | |
| | ...c | <i>Abschreibung Informatik</i> | |
| | ...d | <i>Abschreibung Büroeinrichtung</i> | |
| 3301 | | Ausserplanmässige Abschreibungen | |
| 332 | | Abschreibungen immaterielle Anlagen | |
| 3320 | | Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen | |
| 3321 | | Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen | |
| 34 | | Finanzaufwand | |
| 340 | | Zinsaufwand | Dieses Konto fasst alle Konten 3400 bis 3409 des HRM2 zusammen. |
| 349 | | Verschiedener Finanzaufwand | |
| 35 | | Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds | Dieses Konto fasst alle Konten 350 bis 351 des HRM2 zusammen. |
| 36 | | Transferaufwand | Dieses Konto fasst alle Konten 360 bis 369 des HRM2 zusammen. |
| 38 | | Ausserordentlicher Aufwand | Dieses Konto fasst alle Konten 380 bis 389 des HRM2 zusammen. |
| 39 | | Interne Verrechnungen | Wenn möglich, sollte dieses Konto auf 0 stehen. Interne Verrechnungen müssen auf die anderen |

| HRM2-Kto. | Unter-Kto. | Kontobezeichnung | Erläuterung ASTRA |
|-----------|------------|------------------|---|
| | | | vorgeschlagenen Konten "Aufwand" aufgeteilt werden. |

8.2.2.2 Ertrag

| HRM2-Kto. | Unter-Kto. | Kontobezeichnung | Erläuterung ASTRA |
|------------|------------|---|--|
| 42 | | Entgelte | |
| 424 | | Benützungsgebühren und Dienstleistungen | |
| | 4240 | Benützungsgebühren und Dienstleistungen | |
| | .a | Dritte NS | Entschädigung von Dritten für Leistungen, die auf Nationalstrassen erbracht werden. Zum Beispiel: Signalisation und Sicherung im Auftrag eines Dritten auf den Nationalstrassen. |
| | .b | Dritte andere | Andere Entschädigungen von Dritten, die sich nicht auf Leistungen für die Nationalstrassen beziehen. Zum Beispiel: Signalisierungsleistungen außerhalb der NS für Dritte, Vermietung von Fahrzeugen oder Maschinen an Dritte, Vermietung eines Gebäudeteils (Polizei), Nutzung von Waschanlagen durch Dritte |
| 425 | | Erlös aus Verkäufen | |
| | 4250 | Verkäufe | Beispiele: Verkauf von Salz, Treibstoff, Occasionsfahrzeuge oder verschiedene Barverkäufe (auch an den Kanton). |
| 426 | | Rückerstattungen | |
| | 4260 | Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter | Versicherungsrückerstattung bei Unfällen |
| 43 | | Verschiedene Erträge | |
| 430 | | Übrige betriebliche Erträge | Dieses Konto fasst alle Konten 4300 bis 4309 des HRM2 zusammen. |
| 431 | | Aktivierung Eigenleistungen | |
| | 4310 | Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen | Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung. |
| | 4311 | Aktivierbare Eigenleistungen auf immaterielle Anlagen | Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 52 der Investitionsrechnung. |
| 44 | | Finanzertrag | |
| 440 | | Zinsertrag | Dieses Konto fasst alle Konten 4400 bis 4409 des HRM2 zusammen. |
| 441 | | Realisierte Gewinne Finanzvermögen FV | Dieses Konto fasst alle Konten 4410 bis 4419 des HRM2 zusammen. |
| 449 | | Übrige Finanzerträge | Dieses Konto fasst die oben nicht erwähnten Konten der Gruppe 44 der HRM2 zusammen. |
| 461 | | Entschädigung von öffentlichen Gemeinwesen | |
| | 4610 | Entschädigungen vom Bund | |
| | ...a | ASTRA - Betrieb | Erträge aus dem ASTRA, Betrieb Anteil (Globale, KBU, Dienste) |
| | ...b | Entschädigung vom Bund ASTRA - Projekte | Erträge aus dem ASTRA, Teil Projekte (PM - EP) |
| | ...c | ASTRA - Erfolgsbeteiligung | Die Gegenbuchung muss in das HRM2-Konto 2040 gesetzt werden. |
| | 4611 | Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten | |
| 49 | | Interne Verrechnungen | Wenn möglich, sollte dieses Konto auf 0 stehen. Die internen Verrechnungen müssen auf die anderen vorgeschlagenen Konten " Erträge " aufgeteilt werden. |

8.2.3 Geldflussrechnung

Die Darstellung des Geldflusses erfolgt nach der indirekten Methode. Die folgende Darstellung verdeutlicht die Verbindung zu Bilanz- und Erfolgsrechnung und soll eine effiziente Erstellung der Geldflussrechnung unterstützen.

8.2.3.1 Geldfluss aus Betriebstätigkeit

| Position | Erläuterung | + / - |
|--------------------------------|---|------------------------|
| Reingewinn | Kann direkt aus der Erfolgsrechnung gezogen werden | + |
| Abschreibungen | Kann direkt aus der Erfolgsrechnung gezogen werden | + |
| Veränderung Rückstellungen | Gesamte Bildung und Auflösung von Rückstellungen. Diese kann aus den Anfangs- und Endbeständen in der Bilanz gezogen werden (Achtung: Direkt gebuchte Verwendung der Rückstellung ist fondswirksam und muss entsprechend ein- bzw. ausgerechnet werden) | Zunahme + Abnahme - |
| Gewinn aus Verkauf Sachanlagen | Kann aus dem Konto übrige Erlöse aus der Erfolgsrechnung extrahiert werden. Verluste sind als Abschreibungen auszubuchen | - |
| Netto-Umlaufvermögen | Differenz aus dem nicht erfolgsrelevanten Umlaufvermögen und dem nicht erfolgsrelevanten kurzfristigen Fremdkapital | Zunahme - Abnahme + |

8.2.3.2 Geldfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit

| Position | Erläuterung | + / - |
|--|--|-----------------------------|
| Investitionen Fahrzeuge und An- u. Aufbauten | Anschaffung von Fahrzeugen und An- u. Aufbauten | - |
| Investitionen Fahrzeuge im Leasing | Anschaffung von Fahrzeugen im Leasing (exkl. Zinsen) | - |
| Investition Betriebsausrüstung | Anschaffung von Kleingeräten, Klein-Signalisationsmaterial | - |
| Investition Informatik | Anschaffung von Informatik Hardware oder Software | - |
| Investitionen Übrige Sachanlagen | Anschaffung von Übrigen Sachanlagen (Büroeinrichtung, Geräte, etc.) | - |
| Investitionen Liegenschaften | Kauf, Bau von Liegenschaften inkl. Landanteil | - |
| Investitionen immaterielle Anlagen | Kauf und Eigenentwicklung von immateriellen Werten | - |
| Desinvestitionen Sachanlagen | Verkauf von (alle Kategorien) Sachanlagen inklusive Gewinn aus Verkauf Sachanlagen | + |
| Desinvestitionen Liegenschaften | Verkauf von Liegenschaften inklusive realisierter Gewinn | + |
| Desinvestition immaterielle Anlagen | Verkauf von immateriellen Werten inklusive realisierter Gewinn | + |
| Kapitalerhöhung | Einzahlung von Kapital durch die Eigentümer (alle Arten von Einlagen, inkl. Agio) | + |
| Kapitalreduktion | Rückzahlung von Kapital an Eigentümer (Rückzahlung von Kapital – nicht Gewinnverwendung) | - |
| Gewinnausschüttung | Dividenden oder andere Arten der Gewinnverwendung | - |
| Veränderung Finanzverbindlichkeit | Aufnahme/Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten (Darlehen, etc.) | Aufnahme + Rückzahlung - |

8.3 Bezugsgrössen für Relativwerte

8.3.1 Einleitung

Relativwerte stellen Beträge in Relation zu einer Bezugsgrösse dar, z. B. Kosten in Relation zur Streckenlänge (CHF pro kme). Die wichtigsten Bezugsgrössen sind nachfolgend beschrieben.

Effektive Länge oder effektive Kilometer kme

Der kme ist die tatsächliche Länge eines Streckenabschnittes.

Virtuelle Länge kmv

Die virtuelle Länge ist die angepasste Länge eines Nationalstrassenteilstückes, die den Vergleich von Strassenabschnitten erlaubt. Dazu werden Fahrbahnverbreiterungen und Zusatzflächen wie Kriechspuren, Rastplätze und Lastwagenabstellplätze, Anschlüsse etc. in zusätzliche Fahrbahnlängen umgerechnet.

Die virtuelle Länge einer offenen Strecke ist in der Regel grösser als die effektive Länge. Im Mittel entspricht 1 kme 1.27 kmv, bzw. 1 kmv entspricht 0.79 kme.

Die Zuständigkeit für Festlegung und Änderung der virtuellen Längen liegt beim ASTRA.

Fahrstreifenkilometer kmf

Der kmf ist die kumulative Länge der Fahrstreifen eines Streckenabschnittes. Als Fahrstreifen zählen die Fahrspuren der Strecke sowie diejenigen der Ein- und Ausfahrten und der Rastplätze. Der Pannestreifen zählt nicht dazu, auch dann nicht, wenn er zeitweise als Fahrstreifen genutzt wird.

Der Fahrstreifenkilometer wird nur in Einzelfällen angewendet.

Weitere Bezugsgrössen

Jeder Tätigkeit im Tätigkeitsverzeichnis ist eine Bezugsgrösse zugeordnet (m², m, St.). Um Vergleiche auf Stufe Tätigkeit anzustellen, sind diese Bezugsgrössen häufig besser geeignet als kme, kmv oder kmf.

8.3.2 Effektive Länge kme

Kilometer Stammachse (analog Fachapplikation betrieblicher Unterhalt).

8.3.3 Virtuelle Länge kmv

8.3.3.1 Virtuelle Länge von offenen Überlandstrecken

Die virtuelle Länge von Überlandstrecken setzt sich wie folgt zusammen:

$$kmv = Lo \pm \frac{(Ff \times 0.7) + (Fa \times 1.6)}{B \times 1'000}$$

| | | |
|----|---|--|
| Lo | = | effektive Länge eines bestimmten Streckentyps in km(e) |
| Ff | = | Fahrbahnzuschlag in m ² ; vermehrte oder verminderte Fahrbahnfläche (Verengungen als Abzug) |
| Fa | = | Anschlusszuschlag in m ² ; Fahrbahnfläche der Anschlussbauwerke, Belagsfläche der Rastplätze und Lastwagenabstellplätze |
| B | = | Standardbreite des betreffenden Streckentyps in m |

$$\text{Offen 2-spurig } B = 2 \times 2.50 \text{ m} + 1 \times 8.00 \text{ m} = 13.00 \text{ m}$$

$$\text{Offen 4-spurig } B = 2 \times 2.50 \text{ m} + 2 \times 8.00 \text{ m} = 21.00 \text{ m}$$

$$\text{Offen 6-spurig } B = 2 \times 2.50 \text{ m} + 2 \times 11.50 \text{ m} = 28.00 \text{ m}$$

Der Faktor 0.7 für den Fahrbahnzuschlag Ff berücksichtigt, dass bei verringerter oder vergrösserter Streckenbreite der Aufwand unterproportional geringer oder grösser wird.

Der Faktor 1.6 für den Anschlusszuschlag Fa berücksichtigt, dass der Aufwand in Anschlussbereichen, auf Rastplätzen und auf Lastwagenabstellplätzen überproportional ist.

Überlandstrecken vom Typ offen 2-spurig: Eine Strecke ohne Standstreifen hat eine Breite die deutlich unter der Standardbreite von 13.00 m liegt. Hat eine solche Strecke zudem wenig Anschlüsse und Rastplätze, so wird die virtuelle Länge kleiner als die effektive. Diese an sich unlogische Konstellation wird in Kauf genommen.

8.3.3.2 Werkhöfe (WH), Stützpunkte (SP), Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ) und Grenzzollanlagen (GZA)

WH, SP, SVKZ und GZA sind Betriebsstrecken, verfügen aber über keine effektive Länge. Die effektive Länge L_o beträgt deshalb 0 kme. Die virtuelle Länge setzt sich zusammen aus Fahrbahn- und Anschlusszuschlag. Als Standardbreite B kommt die Standardbreite des Streckentyps zur Anwendung, an der die betreffende Anlage liegt.

8.3.3.3 Virtuelle Länge von offenen Stadtstrecken

Die virtuelle Länge von Stadtstrecken berechnet sich wie folgt:

$$k_{mv} = \frac{F_g \times 1.4}{B \times 1'000}$$

F_g = Gesamte Fahrbahnfläche in m^2
 B = Standardbreite des betreffenden Streckentyps in m

Mit dem Faktor 1.4 der Fahrbahnfläche F_g wird berücksichtigt, dass der Aufwand bei städtischen Strecken überproportional ist.

8.3.3.4 Virtuelle Länge von Tunnelstrecken

Bei Tunnelstrecken ist die virtuelle Länge gleich der effektiven Länge:

$$k_{mv} = k_{me}$$

Die Nischen und Standstreifen bleiben unberücksichtigt, weil sie vernachlässigbar sind.

Einen Spezialfall bilden 3-röhrige Tunnel. Die 3. Röhre wird bei der Berechnung der virtuellen Länge berücksichtigt und zwar wie folgt:

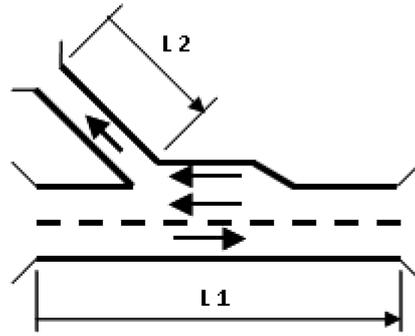
$$k_{mv} = 0.5 \times (L_1 + L_2) + 0.5 \times L_3$$

L_1 = Länge Röhre 1 in kmv
 L_2 = Länge Röhre 2 in kmv
 L_3 = Länge Röhre 3 in kmv

Bei der Definition der Länge von Tunnelstrecken sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

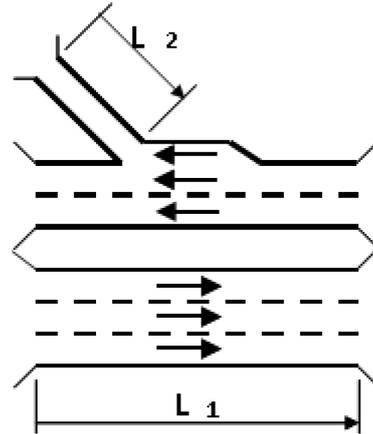
- Beginn und Ende eines Tunnels: Der Tunnel beginnt am Scheitel des Portals und endet am Scheitel des Portals.
- Galerien gehören grundsätzlich zur offenen Strecke. Wenn sie hingegen an einen Tunnel angebaut sind oder zwischen zwei Tunneln liegen, zählen sie als Tunnel.
- Wildübergänge sind in der Regel keine Tunnel.
- Abzweigertunnel 1-röhrig:

$$kmv = L1 + L2$$



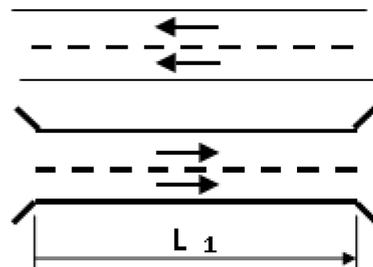
- Abzweigertunnel 2-röhrig:

$$kmv = L1 + (0.5 \times L2)$$



- Nur eine Fahrtrichtung verläuft im Tunnel, die andere Fahrtrichtung ist eine offene Strecke bei Streckentypen offen 4-spurig und Tunnel 2-röhrig:

$$kmv = kme = 0.5 \times L1$$



Auch die Länge der offenen Strecke wird halbiert und beträgt $0.5 \times L1$.

8.3.3.5 Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Fahrbahnverbreiterung und Anschlüsse

| | | | |
|----|---|---|-----------------------|
| Lo | = | Länge der gesamten Strecke (4-spurig) | 30.0 kme |
| B | = | Standardbreite 4-spurig | 21.0 m |
| Ff | = | Fahrbahnfläche der Verbreiterung (6-spurig auf 3 km) | 21'000 m ² |
| Fa | = | Fahrbahnfläche der Anschlüsse | 6'300 m ² |

$$kmv = Lo + \frac{(Ff \times 0.7) + (Fa \times 1.6)}{B \times 1'000}$$

$$kmv = 30.00 + \frac{(21'000 \times 0.7) + (6'300 \times 1.6)}{21 \times 1'000}$$

$$kmv = 30.00 + 0.70 + 0.48 = 31.18 \text{ kmv}$$

Beispiel 2: Fahrbahnverengung und Anschlüsse

| | | |
|------|---|-------------------------|
| Lo = | Länge der gesamten Strecke (4-spurig) | 30.0 km |
| B = | Standardbreite 4-spurig | 21.0 m |
| Ff = | Fahrbahnfläche der Verengung (2-spurig auf 3 km) | - 21'000 m ² |
| Fa = | Fahrbahnfläche der Anschlüsse | 6'300 m ² |

$$\text{kmv} = \text{Lo} + \frac{(\text{Ff} \times 0.7) + (\text{Fa} \times 1.6)}{\text{B} \times 1'000}$$

$$\text{kmv} = 30.00 + \frac{(- 21'000 \times 0.7) + (6'300 \times 1.6)}{21 \times 1'000}$$

$$\text{kmv} = 30.00 - 0.70 + 0.48 = 29.78 \text{ kmv}$$

Beispiel 3: Städtische Verhältnisse

| | | |
|------|---------------------------|-----------------------|
| Fg = | Gesamte Fahrbahnfläche | 63'420 m ² |
| B = | Standardbreite (4-spurig) | 21.0 m |

$$\text{kmv} = \frac{\text{Fg} \times 1.4}{\text{B} \times 1'000}$$

$$\text{kmv} = \frac{63'420 \times 1.4}{21.0 \times 1'000} = 4.23 \text{ kmv}$$

8.3.4 Fahrstreifenkilometer kmf

8.3.4.1 Definition



8.3.4.2 Berechnung der Fahrstreifenkilometer

Grundsätzlich gehören alle Bereiche die im Unterhaltspereimeter definiert sind in die Berechnung der kmf. Fahrbahnflächen und sonstige asphaltierte Flächen wie z. B. Rastplätze, welche nicht eindeutig in Fahrstreifen aufteilbar sind, werden erfasst indem die Fläche durch 3.5 m (Standardbreite) dividiert wird. Die resultierende Länge wird zu den Fahrstreifenkilometer addiert. Nicht berücksichtigt werden Standstreifen und Betriebsnotwendige Einrichtungen.

Anschlüsse

Im Bereich der Anschlüsse sind die Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren einzurechnen. Die Rampe beginnt dabei erst bei der physischen Nase. Bei der Bestimmung von Anfang bzw. Ende von Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren sind die Bodenmarkierungen der Aufweitung ausschlaggebend.

Parkplätze, Rastplätze

Fahrbahnen die sich zu Parkplätzen auf weiten, und nicht in eindeutig definierbare Fahrstreifen aufgeteilt werden können sind als Fläche m² aufzunehmen. Die Fläche wird anschliessend durch 3.5 m (Standardbreite) dividiert und dem kmf aufgerechnet.

Zubringer

Zubringer die im NS Peri liegen werden analog (Anzahl Spuren ohne Standstreifen) berechnet, und im entsprechenden Abschnitt addiert.

Betriebsnotwendige Einrichtungen

Nicht berücksichtigt werden:

- Fahrbahnflächen und befahrbare Flächen im Werkhofbereich;
- Sonstige befahrbare Flächen von Tunnelportalen, Salzsilos, Betriebsgebäuden;
- Temporäre Sperren von Parkplätzen, Rastplätzen etc. beispielsweise für die Baustellenutzung oder Wintersperren;
- Stand- und Pannenstreifen, unabhängig von Ihrer Breite;
- Raststätten, da diese nicht im UH Peri NS liegen.

8.3.5 Weitere Bezugsgrößen

Analog Tätigkeitsverzeichnis.

8.4 Musterauswertungen zum Jahresabschluss KLR

Vorzeichenkonvention

Folgende Vorzeichenkonventionen sind in den Beispiel-Auswertungen enthalten:

- Kosten und Leistungen/Erlöse erscheinen mit positivem Vorzeichen;
- Ergebnisse resultieren aus der Differenz zwischen Leistungen/Erlöse minus Kosten. Ein positives Ergebnis bedeutet somit einen Leistungs-/Erlösüberschuss.

8.4.1 Buchungsjournal

| Mandant 999.99 | | Gebietseinheit XY | | Buchungsjournal | | | | | | 05.05.2016, 18/61 | |
|----------------|------------|--------------------------------|------------|-----------------|--------------------------------|----------|------------------------------|-----------|--------------|-------------------------|--|
| Stelle 99 | | Werkhof Muster | | Ausgaben | | | | | | Periode: Abschluss 2015 | |
| Beleg | Datum | Buchungstext | Finanz_POS | KOA | Name | Empf.POS | Name | Betrag | Saldo | | |
| 85420 | 06.02.2015 | Unfallreparaturen | 8400 | 3199 | Übriger Sachaufwand | 12611 | Unfalldienst | 6'477.65 | 2'724'273.76 | | |
| 85421 | 06.02.2015 | Kostenpläne ASTRA | 8400 | 3180 | Entsch. DL versch. Verw. -K. | 9510 | GK Führung + Verwaltung | 1'830.30 | 2'726'104.06 | | |
| 85422 | 06.02.2015 | Miete Hebebühne | 8400 | 3146 | Nationalstrassen betriebl. UH | 12248 | Visuelle Brückenkontr. | 501.40 | 2'726'605.46 | | |
| 85423 | 06.02.2015 | Unfallreinigung | 8400 | 3199 | Übriger Sachaufwand | 14611 | Unfalldienst | 17'854.05 | 2'744'459.51 | | |
| 85424 | 06.02.2015 | Beton-Fertigfundamente | 8400 | 3199 | Übriger Sachaufwand | 67001 | NS Bau - Baulicher Unterhalt | 774.70 | 2'745'234.21 | | |
| 85425 | 06.02.2015 | Reinigung Handtuchrollen | 8400 | 3180 | Entsch. DL Unterh.+Reinigung | 9570 | Liegenschaftsnebenkosten | 36.80 | 2'745'271.01 | | |
| 85426 | 06.02.2015 | Mittagessen Bes. BLZ mit | 8400 | 3170 | Reise- und Spesenentschädigu | 9510 | GK Führung + Verwaltung | 183.30 | 2'745'454.31 | | |
| 85427 | 06.02.2015 | Signalisationsmaterial | 8400 | 3199 | Übriger Sachaufwand | 67001 | NS Bau - Baulicher Unterhalt | 23'169.00 | 2'768'623.31 | | |
| 85428 | 06.02.2015 | Gipsplatten | 8400 | 3199 | Übriger Sachaufwand | 67001 | NS Bau - Baulicher Unterhalt | 725.50 | 2'769'384.81 | | |
| 85429 | 06.02.2015 | Road Spray | 8400 | 3199 | Übriger Sachaufwand | 67001 | NS Bau - Baulicher Unterhalt | 145.25 | 2'769'494.06 | | |
| 85430 | 06.02.2015 | Unfallreparaturen | 8400 | 3199 | Übriger Sachaufwand | 12611 | Unfalldienst | 730.15 | 2'770'224.21 | | |
| 85431 | 06.02.2015 | Strom Werkhof | 8400 | 3122 | Strom | 9570 | Liegenschaftsnebenkosten | 3'579.80 | 2'773'804.01 | | |
| 85432 | 06.02.2015 | Wartungsvertrag 2008 | 8400 | 3121 | Heizung | 9570 | Liegenschaftsnebenkosten | 1'419.45 | 2'775'223.46 | | |
| 85433 | 06.02.2015 | Wartungsvertrag 2008 | 8400 | 3121 | Heizung | 9570 | Liegenschaftsnebenkosten | 1'419.45 | 2'776'642.91 | | |
| 85434 | 06.02.2015 | Wartungsgebühren 2008 | 8400 | 3146 | Nationalstrassen betriebl. UH | 23450 | Mess-/Überwachungs | 4'630.00 | 2'781'272.91 | | |
| 85435 | 06.02.2015 | Reinigungsmittel | 8400 | 3146 | Nationalstrassen betriebl. UH | 12233 | RP Sanitäre Anlagen | 1'092.15 | 2'782'365.06 | | |
| 85436 | 08.02.2015 | GFS | 8400 | 3146 | Nationalstrassen betriebl. UH | 11119 | Glätteisfrühwarnsystem | 113.30 | 2'782'478.36 | | |
| 85437 | 11.02.2015 | Fahrzeugprüfung / ZH 280910 | 8400 | 3187 | Steuern und Abgaben | 21309 | MAN TGA | 196.00 | 2'782'674.36 | | |
| 85438 | 13.02.2015 | Fin Lube + Fin Grease | 8400 | 3130 | Betriebs-/Verbrauchs-/Prod.ma | 9025 | Betriebsgemeinkosten | 450.95 | 2'783'125.31 | | |
| 85439 | 13.02.2015 | Prüfberichte | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 21309 | MAN TGA | 333.55 | 2'783'458.86 | | |
| 85440 | 13.02.2015 | Filter/ Widerstand Heizung/ | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 24259 | Lieferwagen Mercedes | 522.20 | 2'783'981.06 | | |
| 85441 | 13.02.2015 | Bremssattelbürsten/ Farbdosen | 8400 | 3130 | Betriebs-/Verbrauchs-/Prod.ma | 9025 | Betriebsgemeinkosten | 500.35 | 2'784'481.41 | | |
| 85442 | 13.02.2015 | Reparatur Funksteuerung | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 68808 | Nissan A2/L-99-160 | 1'300.50 | 2'785'781.91 | | |
| 85443 | 13.02.2015 | Hochdruckschlauch/ Verschrau | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 21406 | Scania | 157.95 | 2'785'939.86 | | |
| 85444 | 13.02.2015 | Hochdruckschlauch/ Verschrau | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 69201 | Kaiser | 442.65 | 2'786'382.51 | | |
| 85445 | 13.02.2015 | Kugelhahn/ Muffe/ Stecker | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 23202 | Mercedes-Benz | 155.80 | 2'786'538.31 | | |
| 85446 | 13.02.2015 | Kugelhahn/ Muffe/ Stecker | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 69803 | Schneepflug Peter | 52.50 | 2'786'590.81 | | |
| 85447 | 13.02.2015 | Filter/ Bremsscheiben/ Bremskl | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 24268 | Mercedes-Benz | 16.75 | 2'786'607.56 | | |
| 85448 | 13.02.2015 | Filter/ Bremsscheiben/ Bremskl | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 24281 | Mercedes-Benz | 993.50 | 2'787'601.06 | | |
| 85449 | 13.02.2015 | Streutellerwelle | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 43700 | Salztreuer für Lastwagen | 152.75 | 2'787'753.81 | | |
| 85450 | 13.02.2015 | Batterie | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 43700 | Salztreuer für Lastwagen | 182.95 | 2'787'936.76 | | |
| 85451 | 13.02.2015 | Pneu | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 68814 | Kufer B 2-2 | 484.20 | 2'788'420.96 | | |
| 85452 | 13.02.2015 | Handlampen | 8400 | 3130 | Betriebs-/Verbrauchs-/Prod.ma | 9025 | Betriebsgemeinkosten | 85.55 | 2'788'506.51 | | |
| 85453 | 13.02.2015 | Sägeketten/ Gehörschutz | 8400 | 3060 | Dienstkleider- und Entschädig. | 9025 | Betriebsgemeinkosten | 216.80 | 2'788'723.31 | | |
| 85454 | 13.02.2015 | Sägeketten/ Gehörschutz | 8400 | 3152 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz | 11321 | Gehölpflege | 152.80 | 2'788'876.11 | | |
| 85455 | 13.02.2015 | Winterdienst-Routenbücher | 8400 | 3101 | Druckkosten, Publikationen | 11111 | Führung / Überwachu wD | 735.80 | 2'789'611.91 | | |
| 85456 | 13.02.2015 | Reparatur WC Oberweither | 8400 | 3146 | Nationalstrassen betriebl. UH | 11531 | UH Nebeneinrichtung | 361.70 | 2'789'973.61 | | |
| 85457 | 13.02.2015 | Leitplankenmaterial | 8400 | 3199 | Übriger Sachaufwand | 65001 | Gemeinden und Private | 1'325.05 | 2'791'298.66 | | |

8.4.2 Saldoliste Finanzkonten

| Mandant 999.99 | | Gebietsseinheit XY | | Saldoliste Finanzkonten | | 05.05.2016, 1/2 | |
|-----------------|---------------------------------|---------------------|--|-------------------------|--|-------------------------|--|
| Stelle 99 | | Werkhof Muster | | Ausgaben | | Periode: Abschluss 2015 | |
| Finanz.POS: | | 9999 Staatsrechnung | | | | | |
| KOA | Name | Konto FIBU | | Ausgaben | | Einnahmen | |
| 30100040 | Gehälter Verwaltungspersonal | 3010 0040 | | 1'504'509.85 | | | |
| 30100120 | Pikett-Bereitschaftsdienst | 3010 0120 | | 32'976.00 | | | |
| 30100140 | Samstag-/Sonntagsdienst | 3010 0140 | | 9'973.70 | | | |
| 30100200 | Sonstige Zulagen | 3010 0200 | | 45.05 | | | |
| 30300010 | Arbeitgeberbeiträge AHV | 3030 0010 | | 70'573.30 | | | |
| 30300020 | Arbeitgeberbeiträge ALV | 3030 0020 | | 13'974.65 | | | |
| 30310000 | Verwaltungskostenbeitrag SV | 3031 0000 | | 423.25 | | | |
| 30400000 | Arbeitgeberbeiträge BVK | 3040 0000 | | 152'538.80 | | | |
| 30500000 | Arbeitgeberbeiträge Unfallvers. | 3050 0000 | | 40'443.20 | | | |
| 30600000 | Dienstkleider- und Entschädig. | 3060 0000 | | 7'687.30 | | | |
| 30910000 | Aus- und Weiterbildung Pers. | 3091 0000 | | 929.40 | | | |
| 30920000 | Personalwerbung | 3092 0000 | | 6'849.45 | | | |
| 31000000 | Büromaterial (extern. Einkauf) | 3100 0000 | | 723.20 | | | |
| ... | | | | | | | |
| 39400000 | Verg. Zinsen auf Verwaltungsv. | 3940 0000 | | 38'815.20 | | | |
| 41120000 | Konzessionen und Patente | 4112 0000 | | | | 4'244.40 | |
| 42700000 | Pachten/Miete Liegensch. VV | 4270 0000 | | | | 36'000.00 | |
| 42710000 | Vergütung Dienstwohnung VV | 4271 0000 | | | | 4'800.00 | |
| 43400000 | Andere Benützungsgebühren, DL | 4340 0000 | | | | 200.00 | |
| 43400020 | Andere Benützungsgebühren, DL | 4340 0020 | | | | 970.05 | |
| 43500000 | Verkäufe | 4350 0000 | | | | 9'903.30 | |
| 43510000 | Verkäufe | 4351 0000 | | | | 139.00 | |
| 43600010 | Differenzen Überzahlungen | 4360 0010 | | | | 0.00 | |
| 43604020 | Rückerstattungen Dritter | 4360 4020 | | | | 748'541.85 | |
| 43610000 | Versicherungsleistungen | 4361 0000 | | | | 23'840.90 | |
| 43800000 | Eigenleistungen Investitionen | 4380 0000 | | | | 27'885.75 | |
| 43910000 | Eigenleistungen UH-Arbeiten | 4391 0000 | | | | 849'240.10 | |
| 45000020 | Rückersättungen des Bundes | 4500 0020 | | | | 0.00 | |
| 45100020 | Rückerstattungen von Kantonene | 4510 0020 | | | | -13'084.85 | |
| 45200020 | Rückerstattungen von Gemeinden | 4520 0020 | | | | 7'181.15 | |
| 49190900 | Vergütung Ämter für DL, übrige | 4919 0900 | | | | 128'773.65 | |
| 50610031 | Ansch. Ma/Ger/Fhz Nationalstr. | 5061 0031 | | 623'839.67 | | | |
| Total | | | | 6'879'809.28 | | 1'796'235.30 | |
| Ergebnis | | | | | | -5'083'573.98 | |

8.4.3 Kontenblätter

| Mandant 999.99 | | Gebietsseinheit XY | | Kontenblätter | | 05.05.2016, 61/102 | |
|----------------|------------|----------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--|-------------------------|-----------|
| Stelle 99 | | Werkhof Muster | | Ausgaben | | Periode: Abschluss 2015 | |
| Finanz. POS: | | 9999 Staatsrechnung | | | | Budget: | |
| KOA | 31520000 | Unterhalt Masch./Geräte/Fahrz. | Konto FIBU: 3152 0000 | | | Betrag | Saldo |
| Beleg | Datum | Buchungstext | Empf.POS | Name | | | |
| 85658 | 28.01.2008 | Kabelstrang/ Kugelzapfen | 21406 | Scania | | 238.55 | 238.55 |
| 85659 | 28.01.2008 | Reparatur Pneu | 21407 | LW Mercedes Actros | | 156.00 | 394.55 |
| 85710 | 28.01.2008 | Filter/ Düse/ Dichtungen/ | 21214 | Mercedes Benz | | 178.10 | 572.65 |
| | | Filter/ Düse/ Dichtungen/ | 24268 | Mercedes Benz | | 485.60 | 1'058.25 |
| 85711 | 28.01.2008 | Batterie | 77104 | Yale GDP | | 328.80 | 1'387.05 |
| 85712 | 28.01.2008 | Reparatur Hydraulikschlauch | 69902 | LMS Presscontainer | | 219.65 | 1'606.70 |
| 85753 | 13.02.2008 | Prüfberichte | 21309 | MAN TGA | | 333.55 | 1'940.25 |
| 85769 | 13.02.2008 | Filter/ Widerstand Heizung/ | 24259 | Lieferwagen Mercedes | | 522.20 | 2'462.45 |
| 85770 | 13.02.2008 | Reparatur Funksteuerung | 68808 | Nissan A2/L-99-160 | | 1'300.50 | 3'762.95 |
| 85771 | 13.02.2008 | Hochdruckschlauch/ Verschraubung | 21406 | Scania | | 157.95 | 3'920.90 |
| | | Hochdruckschlauch/ Verschraubung | 69201 | Kaiser | | 442.65 | 4'363.55 |
| 85859 | 13.02.2008 | Kugelhahn/ Muffe/ Stecker | 23202 | Merc.-Benz. Atego | | 155.80 | 4'519.35 |
| | | Kugelhahn/ Muffe/ Stecker | 69803 | Peter A-15356 | | 52.50 | 4'571.85 |
| 85860 | 13.02.2008 | Filter/ Bremsscheiben/ Bremskl | 24268 | Mercedes-Benz | | 16.75 | 4'588.60 |
| | | Filter/ Bremsscheiben/ Bremskl | 24281 | Mercedes-Benz | | 993.50 | 5'582.10 |
| 85861 | 13.02.2008 | Streutellerwelle | 43700 | Salzstreuer für Lastwagen | | 152.75 | 5'734.85 |
| 85891 | 13.02.2008 | Batterie | 43700 | Salzstreuer für Lastwagen | | 182.95 | 5'917.80 |
| 85893 | 13.02.2008 | Pneu | 68814 | Kufer B 2-2 | | 484.20 | 6'402.00 |
| 85908 | 13.02.2008 | Sägeketten/ Gehörschutz | 11321 | Gehölzpflege | | 152.80 | 6'554.80 |
| 85910 | 18.02.2008 | Batterie/ Glühlampen | 69803 | Peter A-15356 | | 214.90 | 6'769.70 |
| 86541 | 25.02.2008 | Serviceteile | 21407 | LW Mercedes | | 813.60 | 7'583.30 |
| 86555 | 25.02.2008 | Türverkleidung/ Spannrollen | 24134 | Mercedes | | 138.05 | 7'721.35 |
| | | Türverkleidung/ Spannrollen | 24259 | Lieferwagen Mercedes | | 303.90 | 8'025.25 |
| 86556 | 25.02.2008 | Ersatzteile zu Mäher | 9025 | Betriebsgemeinkosten | | 454.60 | 8'479.85 |
| 86557 | 25.02.2008 | Spannset-Kettengehänge | 21406 | Scania | | 291.60 | 8'771.45 |
| | | Spannset-Kettengehänge | 21407 | LW Mercedes Actros | | 961.30 | 9'732.75 |
| 86558 | 25.02.2008 | Kugellager/ Kleinmaterial/ Loc | 9015 | EB Kleingeräte/ Betriebsausr. | | 197.60 | 9'930.35 |
| 86741 | 25.02.2008 | Generator | 9015 | EB Kleingeräte/ Betriebsausr. | | 679.15 | 10'609.50 |
| 86742 | 25.02.2008 | Serviceteile | 29108 | VW Golf Variant | | 323.40 | 10'932.90 |
| 86750 | 04.03.2008 | Ersatzteile zu Kettensäge | 14321 | Gehölzpflege | | 253.90 | 11'186.80 |
| 86751 | 10.03.2008 | Doppelblitzsignale | 24294 | Mercedes-Benz | | 481.65 | 11'668.45 |
| | | Doppelblitzsignale | 29132 | Toyota Prius | | 240.80 | 11'909.25 |
| 86790 | 10.03.2008 | Reparatur Frontscheibe | 24134 | Mercedes | | 215.20 | 12'124.45 |
| 86791 | 10.03.2008 | Doppelrückschlagventil | 21407 | LW Mercedes Actros | | 314.20 | 12'438.65 |
| 86792 | 18.03.2008 | Batterien | 23407 | Unimog U-1450 | | 486.55 | 12'925.20 |
| 86794 | 18.03.2008 | Pneu | 24157 | Mercedes | | 163.05 | 13'088.25 |
| 86799 | 18.03.2008 | Rotierdüsen | 69201 | Kaiser | | 647.70 | 13'735.85 |

8.4.4 Kostenstellen

Kostenstellen Stufe 3, Kostenarten Stufe 3

| Mandant 999.99 | | Gebietseinheit XY | | Kostenstellen (Hilfspositionen) | | | | 05.05.2016, 206/293 | |
|-----------------|-----|--|----------------|---------------------------------|------------------|------------------|---------------|---------------------|-----|
| Stelle 99 | | Werkhof Muster | | | | | | Abschluss 2015 | |
| KST-S3 | 822 | 3-Achs-Lastwagen | | Anzahl: | Neuwert: | Ansatz: | Menge (Eh.): | | |
| | | | | Kennz.: | Sollnutzung: | / Eh.: | Betrag (Fr.): | | |
| | | | | Treibstoff: | Abschreibung: | | | | |
| | | | | Periode: Ganzes Jahr | | | | Vorgaben | Ist |
| KG | KOA | Name | Ansatz Eh. | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.) | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.): | % | |
| 022 | | Zählerstand Kilometer | km | | 11'850.00 | | | | |
| 026 | | Total Stunden | h | | 1'109.00 | | | | |
| 313 | | Werkstattpersonal | 65.00 h | 136.50 | 8'872.55 | | | | |
| 310 | | Personalkosten (intern) | 65.00 h | 136.50 | 8'872.55 | | | | |
| 321 | | Lastwagen | 61.00 h | 7.50 | 457.50 | | | | |
| 324 | | Fahrzeuge | 14.50 h | 6.50 | 94.25 | | | | |
| 320 | | Geräte (intern) | 39.41 h | 14.00 | 551.75 | | | | |
| 332 | | Treibstoff | 1.76 l | 8'086.47 | 14'232.19 | | | | |
| 330 | | Lagermaterial (intern) | 1.76 l | 8'086.47 | 14'232.20 | | | | |
| 342 | | Leistungsabschreibung nach Stunden | 18.33 h | 1'109.00 | 20'327.97 | | | | |
| 346 | | Kalkulatorische Zinsen | 3'425.54 J | 0.92 | 3'151.50 | | | | |
| 340 | | Kalkulatorische Kosten (intern) | | | 23'479.47 | | | | |
| 366 | | Übriges Material | | | 1'018.35 | | | | |
| 360 | | Materialeinkauf (extern) | | | 1'018.35 | | | | |
| 371 | | Unterhalt und Reparaturen durch Dritte | | | 6'326.45 | | | | |
| 370 | | Fremdkosten (extern) | | | 6'326.45 | | | | |
| 384 | | Dienstleistungen | | | 8'954.50 | | | | |
| 380 | | Verwaltungskosten (extern) | | | 8'954.50 | | | | |
| Kosten | | | | | 63'435.26 | | | | |
| 621 | | Lastwagen | 61.00 h | 1'109.00 | 67'649.00 | | | | |
| 620 | | Geräte (intern) | 61.00 h | 1'109.00 | 67'649.00 | | | | |
| Leistung | | | | 61.00 h | 1'109.00 | 67'649.00 | | | |
| Ergebnis | | | | | 4'213.74 | | | | |

8.4.5 Kostenstellen bebuchte Ebene

Kostenstellen Stufe 4, Kostenarten Stufe 4 im Normalfall

| Mandant 999.99 | | Gebietseinheit XY | | Kostenstellen (Hilfspositionen) | | | | 05.05.2016, 440/649 | |
|-----------------|------------|--|----------------|---------------------------------|------------------|------------------|---------------|---------------------|-----|
| Stelle 99 | | Werkhof Muster | | | | | | Abschluss 2008 | |
| KST-S4 | 824/099.87 | VW Bus T5 TDI 4M Kipper | | Anzahl: | Neuwert: | Ansatz: | Menge (Eh.): | | |
| | | | | Kennz.: | Sollnutzung: | / Eh.: | Betrag (Fr.): | | |
| | | | | Treibstoff: | Anschaffung: | | | | |
| | | | | Periode: Ganzes Jahr | | | | Vorgaben | Ist |
| KG | KOA | Name | Ansatz Eh. | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.) | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.): | % | |
| 20000.0 | | Total geleistete Stunden | h | | 1'433.00 | | | | |
| 20500.0 | | Total Km gemäss Zähler | km | | 15'926.00 | | | | |
| 020 | | Fahrzeug-Statistik | | | | | | | |
| 11600.1 | | Werkstattpersonal | 65.00 h | 7.50 | 487.55 | | | | |
| 310 | | Personalkosten (intern) | 65.00 h | 7.50 | 487.55 | | | | |
| 23900.1 | | Kleintransporter | 14.50 h | 0.50 | 7.25 | | | | |
| 320 | | Geräte (intern) | 14.50 h | 0.50 | 7.25 | | | | |
| 31000.1 | | Diesel-Verbrauch | 1.76 l | 1'596.53 | 2'809.89 | | | | |
| 330 | | Lagermaterial (intern) | 1.76 l | 1'596.53 | 2'809.89 | | | | |
| 46000.1 | | Kalkulatorischer Zins | 672.00 J | 1.00 | 672.00 | | | | |
| 47000.1 | | Kalkulatorische Versicherung | 2'259.00 J | 1.00 | 2'259.00 | | | | |
| 52000.1 | | Abschreibung Fahrzeuge nach h | 8.97 h | 1'433.00 | 12'854.01 | | | | |
| 340 | | Kalkulatorische Kosten (intern) | | | 15'785.01 | | | | |
| 31301.4 | | Erstaz. Werkstatt,Fhz,Geräte | | | 216.50 | | | | |
| 360 | | Materialeinkauf (extern) | | | 216.50 | | | | |
| 31891.4 | | Fahrzeugversicherungen | | | 260.55 | | | | |
| 380 | | Verwaltungskosten (extern) | | | 260.55 | | | | |
| Kosten | | | | | 19'566.75 | | | | |
| 23900.1 | | Kleintransporter | 14.50 h | 1'433.00 | 20'778.50 | | | | |
| 23910 | | Kleintransporter mit Anhänger | h | 15.50 | 224.75 | | | | |
| 620 | | Geräte (intern) | 14.50 h | 1'433.00 | 20'778.50 | | | | |
| Leistung | | | | 14.50 h | 1'433.00 | 20'778.50 | | | |
| Ergebnis | | | | | 1'211.75 | | | | |

8.4.6 Kostenträger Nationalstrassen

Kostenträger Stufe 4, Kostenarten Stufe 3, pro Betriebsstrecke

| Mandant 999.99 | | Gebietsseinheit XY | | Kostenträger (Hauptpositionen) | | | | 05.05.2016, 35/606 | |
|----------------|-------------------|--|--------------|--------------------------------|----------------------|-------------------|-------------------|--------------------|-------|
| Stelle 99 | | Werkhof Muster | | | | | | Abschluss 2015 | |
| KTR-S4 | 311/110.31 | Musterstrecke von A - B Rasenpflege | | | | Ansatz: | Menge (Eh.): | | |
| | | | | | | Eh.: | kmv Betrag (Fr.): | | |
| KG | KOA | Name | Ansatz | Eh. | Periode: Ganzes Jahr | | Vorgaben | | Ist % |
| | | | | | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.) | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.) | |
| 311 | | Leitendes Personal | 76.00 | h | 49.50 | 3'762.00 | | | |
| 312 | | Strassendienstpersonal | 53.24 | h | 1'703.50 | 90'698.05 | | | |
| 313 | | Werkstattpersonal | 65.00 | h | 230.00 | 14'950.00 | | | |
| 310 | | Personalkosten (intern) | 55.17 | h | 1'983.00 | 109'410.05 | | | |
| 322 | | Maschinenträger | 131.74 | h | 395.50 | 52'103.00 | | | |
| 324 | | Fahrzeuge | 15.66 | h | 674.00 | 10'552.50 | | | |
| 327 | | Arbeitsgeräte | 13.00 | h | 363.50 | 4'725.50 | | | |
| 328 | | Baumaschinen | 43.00 | h | 12.00 | 516.00 | | | |
| 320 | | Geräte (intern) | 46.99 | h | 1'445.00 | 67'897.00 | | | |
| 372 | | Arbeitsleistungen durch Dritte | | | | 7'837.95 | | | |
| 370 | | Fremdkosten (extern) | | | | 7'837.95 | | | |
| 300 | | Direkte Kosten | | | | 185'145.00 | | | |
| | | Kosten | | | | 185'145.00 | | | |

| Relative Werte pro kmv | | | | 17.04 (1/1) | | | | 17.04 (1/1) | |
|------------------------|-----|--------------------------------|--------------|-------------|----------------------|-----------------|--------------|-------------|-------|
| KG | KOA | Name | Ansatz | Eh. | Periode: Ganzes Jahr | | Vorgaben | | Ist % |
| | | | | | Menge/Eh. | Betrag/Eh. | K % | Menge/Eh. | |
| 311 | | Leitendes Personal | 76.00 | h | 2.905 | 220.77 | 1.64 | | |
| 312 | | Strassendienstpersonal | 53.24 | h | 99.971 | 5'322.66 | 39.59 | | |
| 313 | | Werkstattpersonal | 65.00 | h | 13.498 | 877.35 | 6.53 | | |
| 310 | | Personalkosten (intern) | 55.17 | h | 116.373 | 6'420.78 | 47.75 | | |
| 322 | | Maschinenträger | 131.74 | h | 23.210 | 3'057.69 | 22.74 | | |
| 324 | | Fahrzeuge nach h | 15.66 | h | 39.555 | 619.28 | 4.61 | | |
| 327 | | Arbeitsgeräte | 13.00 | h | 21.332 | 277.32 | 2.06 | | |
| 328 | | Baumaschinen | 43.00 | h | 0.704 | 30.28 | 0.23 | | |
| 320 | | Geräte (intern) | 46.99 | h | 84.800 | 3'984.57 | 29.63 | | |
| 372 | | Arbeitsleistungen durch Dritte | | | | 459.97 | 3.42 | | |

8.4.7 Übrige Kostenträger

Kostenträger Stufe 2, Kostenarten Stufe 3

| Mandant 999.99 | | Gebietsseinheit XY | | Kostenträger (Hauptpositionen) | | | | 05.05.2016, 107/293 | |
|----------------|------------|-----------------------------------|--------------|--------------------------------|----------------------|-------------------|-------------------|---------------------|-------|
| Stelle 99 | | Werkhof Muster | | | | | | Abschluss 2015 | |
| KTR-S2 | 670 | Leistungen für Gemeinwesen | | | | Ansatz: | Menge (Eh.): | | |
| | | | | | | Eh.: | kmv Betrag (Fr.): | | |
| KG | KOA | Name | Ansatz | Eh. | Periode: Ganzes Jahr | | Vorgaben | | Ist % |
| | | | | | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.) | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.) | |
| 311 | | Leitendes Personal | 76.00 | h | 8.00 | 608.00 | | | |
| 312 | | Strassendienstpersonal | 53.78 | h | 442.50 | 23'797.55 | | | |
| 313 | | Werkstattpersonal | 65.00 | h | 76.00 | 4'940.00 | | | |
| 310 | | Personalkosten (intern) | 55.74 | h | 526.50 | 29'345.55 | | | |
| 321 | | Lastwagen | 101.00 | h | 3.00 | 303.00 | | | |
| 322 | | Maschinenträger | 64.00 | h | 30.00 | 1'920.00 | | | |
| 324 | | Fahrzeuge | 15.89 | h | 225.50 | 3'583.75 | | | |
| 328 | | Baumaschinen | 39.82 | h | 34.00 | 1'354.00 | | | |
| 320 | | Geräte (intern) | 24.48 | h | 292.50 | 7'160.75 | | | |
| 366 | | Übriges Material | | | | 12'701.10 | | | |
| 360 | | Materialeinkauf (extern) | | | | 12'701.10 | | | |
| 371 | | Unterhalt und Reparaturen durc | | | | 18'337.40 | | | |
| 372 | | Arbeitsleistungen durch Dritte | | | | 25'233.80 | | | |
| 370 | | Fremdkosten (extern) | | | | 43'571.20 | | | |
| 384 | | Dienstleistungen | | | | 24.75 | | | |
| 380 | | Verwaltungskosten (extern) | | | | 24.75 | | | |
| 300 | | Direkte Kosten | | | | 92'803.35 | | | |
| 476 | | Gemeinkosten | 11.52 | % | | 92'803.35 | 10'690.95 | | |
| 470 | | Gemeinkosten (intern) | 11.52 | % | | 92'803.35 | 10'690.95 | | |
| | | Kosten | | | | 103'494.30 | | | |

8.4.8 Kostenträger bebuchte Ebene

Kostenträger Stufe 4, Kostenarten Stufe im Normalfall

| Mandant 999.99 | | Gebietseinheit XY | | Kostenträger (Hauptpositionen) | | | 05.05.2016, 37/649 | |
|-------------------------------|--------------------------------|--|----------|--------------------------------|-------------------|---------------|--------------------|------------|
| Stelle 99 | | Werkhof Muster | | | | | Abschluss 2015 | |
| KTR-S4 | 313/110.31 | Musterstrecke von A - B Rasenpflege | | | Ansatz: | Menge (Eh.): | | |
| | | | | | Eh.: kmv | Betrag (Fr.): | | |
| | | | | Periode: Ganzes Jahr | | | Vorgaben | Ist |
| KG | KOA Name | Ansatz Eh. | | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.) | Menge (Eh.) | Betrag (Fr.) | % |
| | Virtuelle Streckenlänge | kmv | | 17.04 | | 17.04 | | |
| | Echte Streckenlänge | km | | 16.20 | | 16.20 | | |
| | 10510.1 | Technisches Personal | 76.00 h | 49.50 | 3'762.00 | | | |
| | 11100.1 | Gruppenführer | 58.00 h | 82.50 | 4'785.05 | | | |
| | 11300.1 | Chauffeure | 53.00 h | 1'621.00 | 85'913.00 | | | |
| | 11600.1 | Werkstattpersonal | 65.00 h | 230.00 | 14'950.00 | | | |
| 310 | Personalkosten (intern) | 55.17 h | | 1'983.00 | 109'410.05 | | | |
| | 23060.1 | Unimog gross m. Böschungsmäher | 137.00 h | 255.00 | 34'935.00 | | | |
| | 23080.1 | Unimog gross mit Leitpl.Mäher | 137.00 h | 112.00 | 15'344.00 | | | |
| | 23090.1 | Unimog gross mit Arb.anhänger | 64.00 h | 28.50 | 1'824.00 | | | |
| | 23900.1 | Kleintransporter | 14.50 h | 568.50 | 8'243.25 | | | |
| | 23910.1 | Kleintransporter mit Anhänger | 27.50 h | 68.50 | 1'883.75 | | | |
| | 24800.1 | Personenwagen | 11.50 h | 37.00 | 425.50 | | | |
| | 26000.1 | Hubstapler | 43.00 h | 12.00 | 516.00 | | | |
| | 27300.1 | Signalanhänger | 13.00 h | 363.50 | 4'725.50 | | | |
| 320 | Geräte (intern) | 46.99 h | | 1'445.00 | 67'897.00 | | | |
| | 31435.4 | Unterhalt Grünpflege | | | 7837.95 | | | |
| 370 | Fremdkosten (extern) | | | | 7'837.95 | | | |
| 300 | Direkte Kosten | | | | 185'145.00 | | | |
| | Kosten | | | | 185'145.00 | | | |
| Relative Werte pro kmv | | | | 17.04 (1/1) | | 17.04 (1/1) | | |
| | | | | Periode: Ganzes Jahr | | | Vorgaben | Ist |
| KG | KOA Name | Ansatz Eh. | | Menge/Eh. | Betrag/Eh. | K % Menge/Eh. | Betrag/Eh. | % |
| 311 | Leitendes Personal | 76.00 h | | 2.905 | 220.77 | 1.64 | | |
| 312 | Strassendienstpersonal | 53.24 h | | 99.971 | 5'322.66 | 39.59 | | |
| 313 | Werkstattpersonal | 65.00 h | | 13.498 | 877.35 | 6.53 | | |

Glossar

| Begriff | Bedeutung |
|------------------------|--|
| Abgrenzung | Aufwände und Erträge der Finanzbuchhaltung, die nicht durch den Betriebszweck bedingt sind und deshalb nicht in die Kosten- und Leistungsrechnung einfließen. Es wird zwischen sachlichen und zeitlichen Abgrenzungen unterschieden. |
| Anlagenverwaltung | Verwaltung der Anlagengüter, die über mehrere Perioden genutzt werden, mit Darstellung des Anschaffungswertes, der Abschreibungen, des Restwertes etc. |
| Direkte Kosten | 1. Bedeutung: Kosten die direkt, also verursachergerecht einem Kostenträger zugeordnet werden können. 2. Bedeutung: In der Kostenartenrechnung werden die Kosten in direkte Kosten und Gemeinkosten unterteilt. |
| EFK | Eidgenössische Finanzkontrolle |
| FKG | Finanzkontrollgesetz |
| GE | Gebietseinheit |
| GK | Gemeinkosten |
| HRM | Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für Kantone und Gemeinden Fachempfehlung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren zur öffentlichen Rechnungslegung. Basierend auf IPSAS unter dem Gesichtspunkt „True and Fair View“. |
| Kalkulation | Die Kalkulation ermittelt die Kosten für eine bestimmte Leistungsmenge und dient der Festlegung von Preisen (z. B. Kostensätze). Je nach Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man zwischen Vorkalkulation und Nachkalkulation. |
| Kalkulatorische Kosten | Bewerteter Verzehr von Gütern und Dienstleistungen, denen in der Finanzrechnung kein entsprechender Aufwand gegenüber steht (z. B. kalkulatorische Abschreibungen). |
| KG | Kostenartengruppe |
| KLR | Kosten- und Leistungsrechnung Rechnung, in der die Kosten und Erlöse, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen, dargestellt werden |
| km | Kilometer |
| kme | Kilometer effektiv |
| kmv | Kilometer virtuell |
| KOA | Kostenart Die Kostenart zeigt an, welche Kosten angefallen sind (z. B. Personal, Material, Bürobedarf). Die Gliederung der Kostenarten entspricht weitgehend den Aufwandarten der Finanzbuchhaltung. Im vorliegenden Handbuch wird Kostenart unter dem Begriff externe Kostenart verwendet. |
| KOA-E | externe Kostenart |
| KOA-I | interne Kostenart |
| KOA-S | statistische Kostenart |
| Kostenartenrechnung | Dient der Erfassung der Kosten des Betriebes und dessen Abgrenzung gegenüber dem Aufwand der Finanzbuchhaltung. Ihre Gliederung entspricht in der Regel dem Kontenplan der Finanzbuchhaltung. |
| Kostenstellenrechnung | Die Kostenstellenrechnung sammelt die Kosten des Betriebes, welche nicht direkt den Kostenträgern zugewiesen werden können. |
| Kostenträgerrechnung | In der Kostenträgerrechnung wird dargestellt, wofür - für welche Produkte und Dienstleistungen - die Kosten entstehen und inwieweit diese Kosten gedeckt werden. |
| KST | Kostenstelle Beschreibt den Ort der Kostenentstehung innerhalb einer Organisation. |
| KTR | Kostenträger Betriebliche Leistung, welche die verursachten Kosten trägt. Grundlage der Kostenträgerstruktur ist das Tätigkeitsverzeichnis. |
| Leistungsabschreibung | Abschreibung eines Anlagengutes proportional zur erbrachten Leistung (z. B. Abschreibung pro Einsatzstunde). |
| LV | Leistungsvereinbarung |
| LVS | Liegenschafts- und Vertragsmanagementsystem |
| MinVG | Bundesgesetz über Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer |
| MinVV | Verordnung über Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer |
| NS | Nationalstrassen |

| Begriff | Bedeutung |
|--------------------|---|
| NSU | Nationalstrassenunterhalt |
| NSG | Bundesgesetz über die Nationalstrassen |
| NSV | Verordnung über die Nationalstrassen |
| Pauschalsteuersatz | Pauschalsteuersätze vereinfachen administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und Mehrwertsteuerabrechnung. Bei den Pauschalsteuersätzen handelt es sich nicht um die Steuersätze, wie sie in den Fakturen an Steuerpflichtige anzugeben sind, sondern um Hilfsmittel, die die Steuerberechnung erleichtern sollen. |
| PSA | persönliche Schutzausrüstung |
| QMS | Qualitätsmanagementsystem |
| Relativwert | Quotient aus Kosten und einer Bezugsgrösse (z. B. Kosten eines Fahrzeuges pro Einsatzstunde). |
| SiBe | Sicherheitsbeauftragter |
| Teilkostenrechnung | Die Teilkostenrechnung behandelt Gemeinkosten als separate Leistung mit eigenem Kostenträger (TP 0). Die übrigen Kostenträger (TP 1 bis 5) werden dadurch nicht mit Gemeinkosten belastet (keine Umlagen) resp. werden ohne Gemeinkosten kalkuliert. |
| UPlaNS | Unterhaltsplanung Nationalstrasse |
| Verteilschlüssel | Bezugsgrösse, welche als Basis für die Umlage einer Kostenstelle auf die Kostenträger angewendet wird. |
| VM-CH | Verkehrsmanagement Schweiz |

Referenz: Dokumentation ASTRA 86990, Glossar d/f/i-Betrieb [23].

Literaturverzeichnis

Bundesgesetze der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- [1] SR 725.11, **Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960**, www.admin.ch.
- [2] SR 725.116.2, **Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG) vom 22. März 1985**, www.admin.ch.
- [3] SR 741.01, **Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 1. Januar 2009**, www.admin.ch.

Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- [4] SR 725.111, **Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007**, www.admin.ch.
- [5] SR 741.21, **Signalisationsverordnung (SSV)**, www.admin.ch.

Weisungen / Richtlinien des Bundesamt für Strassen ASTRA

- [6] Richtlinie ASTRA 16050 **Operative Sicherheit Betrieb, Vorgaben für die Tunnel und die offene Strecke (2011)**, www.astra.admin.ch.
- [7] Richtlinie ASTRA 16210, **Betrieb NS - Teilprodukt Winterdienst (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [8] Richtlinie ASTRA 16220, **Betrieb NS - Teilprodukt Reinigung (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [9] Richtlinie ASTRA 16230, **Betrieb NS - Teilprodukt Grünpflege (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [10] Richtlinie ASTRA 16240, **Betrieb NS - Teilprodukt BSA (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [11] Richtlinie ASTRA 16250, **Betrieb NS - Teilprodukt technischer Dienst (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [12] Richtlinie ASTRA 16260, **Betrieb NS - Teilprodukt Unfalldienst (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [13] Richtlinie ASTRA 16270, **Betrieb NS - Teilprodukt Ausserordentlicher Dienst (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [14] Richtlinie ASTRA 16330, **Betrieb NS - Teilprodukt Kleiner baulicher Unterhalt (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [15] Richtlinie ASTRA 16340, **Betrieb NS - Teilprodukt Dienste (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [16] Richtlinie ASTRA 16311, **Vergütung von Leistungen der Gebietseinheiten und der Kantone im Aufwand (2015)**, www.astra.admin.ch.
- [17] Richtlinie ASTRA 16420 **Betrieb NS Reporting (2015)**, www.astra.admin.ch.

Fachhandbücher des Bundesamt für Strassen ASTRA

- [18] ASTRA 26010, **Fachhandbuch Betrieb**, www.astra.admin.ch.
- [19] ASTRA 2B010 **Handbuch Erhaltungsplanung**, www.astra.admin.ch.
- [20] ASTRA 26020 **Handbuch Kontrolle Betrieb**, www.astra.admin.ch.

Dokumentationen des Bundesamt für Strassen ASTRA

- [21] Dokumentation ASTRA 86212, **Vergütung Winterdienst**, www.astra.admin.ch.
- [22] Dokumentation ASTRA 86063, **Betrieb NS - Tätigkeitsverzeichnis**, www.astra.admin.ch.
- [23] Dokumentation ASTRA 86990, **Glossar d/f/i-Betrieb**, www.astra.admin.ch.

Normenwerk der SNV (Schweizerische Normenvereinigung)

- [24] SN640'885c **Signalisation von Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen**, snv.ch.

Auflistung der Änderungen

| Ausgabe | Version | Datum | Änderungen |
|---------|---------|------------|--|
| 2024 | 1.11 | 01.01.2024 | Diverse Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung und Präzisierung bei Mehrwertsteuersätze • Aktualisierung Kontenplan • Streichung des Punktes über die Rückerstattung von Überab-schreibungen • Aktualisierung Finanzierung und Erfolgsbeteiligung ASTRA |
| 2015 | 1.10 | 01.01.2022 | Diverse Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung und Präzisierung bei Mehrwertsteuersätze • Entfernung kalkulatorischer Zinsen • Präzisierung bei der Begrenzung der Abschreibungen • Präzisierung bei der Verteilung der Gemeinkosten • Präzisierung bei Kostenträgerrechnung • Präzisierung bei Jahresabschluss. |
| 2015 | 1.00 | 01.01.2015 | Inkrafttreten der Ausgabe 2015 (Originalausgabe in Deutsch). |
| 2014 | 0.17 | 28.11.2014 | Version für die Vernehmlassung. |

